



ERGEBNISBERICHT

Machbarkeitsstudie zur Realisierung einer Studie zur Beantwortung der Frage „Was passiert in familiengerichtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“

Prof. Dr. Volbert, Prof. Dr. Zumbach-Basu

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
2 Spezifizierung der Zielsetzungen	10
2.1 Systematische Aufarbeitung des Forschungsstandes	10
2.2 Eruiierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung inklusive Pilotstudie	10
2.3 Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt inklusive Pilotstudie	12
3 Methodisches Vorgehen	14
3.1 Systematische Aufarbeitung des Forschungsstandes	14
3.2 Eruiierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung inklusive Pilotstudie	17
3.3 Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt inklusive Pilotstudie	20
4 Ergebnisse der Machbarkeitsstudie	22
4.1 Systematische Literaturrecherche	22
4.1.1 Allgemeine Informationen zu den extrahierten Studien	23
4.1.2 Häufigkeit von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Rahmen von Kinderschutzverfahren sowie im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren	27
4.1.3 Typische Fallcharakteristiken bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt in Kinderschutzverfahren sowie Umgangs- und Sorgerechtsverfahren	32
4.1.4 Substantiierung der Vorwürfe sexualisierter Gewalt	38
4.1.5 Zusammenhang zwischen der Substantiierung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt und den Fallvariablen	46
4.1.6 Zusammenhang zwischen der Substantiierung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt und Sorgerechts-, Umgangs- und Unterbringungsentscheidungen	48
4.1.7 Kurzzusammenfassung der systematische Literaturrecherche und Überlegungen hinsichtlich der Planung einer Hauptstudie	52
4.2 Eruiierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung inklusive Pilotstudie	55
4.2.1 Ergebnisse der Pilotierung	55
4.2.2 Überlegungen zur Umsetzbarkeit einer Aktenanalyse im Rahmen einer umfassenden Hauptstudie und zur Frage einer repräsentativen Erhebung	57
4.2.3 Entwicklung einer Struktur für ein Kategoriensystem zur Aktenanalyse im Rahmen einer Hauptstudie	60
4.3 Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt inklusive Pilotstudie	61
4.3.1 Leitfadenentwicklung	61
4.3.2 Ergebnisse der Pilotstudie	61
4.3.3 Weiterführende Überlegungen zur Umsetzung einer Befragung von Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Hauptstudie	69
5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vorschläge zur Planung einer Hauptstudie	71
5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	71
5.1.1 Ergebnisse der systematischen Literaturrecherche	71
5.2.2 Ergebnisse der Eruiierung und Pilotierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung	73
5.3.3 Ergebnisse der Eruiierung und Pilotierung der Machbarkeit einer Befragung von Richterinnen und Richtern	75
5.2 Empfehlungen für die Planung einer umfassenden Hauptstudie	77
5.2.1 Mögliche Ziele der Hauptstudie und forschungsleitende Fragestellungen	77
5.2.2 Forschungsdesign und Stichprobe	80
5.2.3 Strategie zur Datenanalyse	87
6 Fazit	89
7 Literatur	90
8 Anhang	100

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Suchbegriffe (PsychInfo, Web of Science, Scopus)	16
Tabelle 2. Studien mit jeweiliger Stichprobengröße nach Ländern und Datenquellen bzw. verfahrensführenden Instanzen	26
Tabelle 3. Ergebnisse der Richterinnenbefragung	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Studienselektion für die Literaturübersicht.....	23
Abbildung 2. Verteilung der Häufigkeitsschätzer je Fokus der eingeschlossenen Studien	29
Abbildung 3. Verteilung der Substantiierungsschätzer je Verfahren, in denen eine Substantiierungsentscheidung getroffen werden musste.....	39

1 Einleitung

Auftrag:

Der folgende Bericht enthält die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie, in der im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) untersucht wurde, mit welcher Methode und zu welchen Forschungsfragen die beste empirische Grundlage zum Ablauf familiengerichtlicher Verfahren mit Bezug zu sexualisierter Gewalt geschaffen werden kann. Der Hintergrund des Auftrags sind laut Ausschreibung kontinuierliche Zuschriften an die USBKM sowie Medienberichte, in denen ein problematischer Umgang mit dem Vorwurf sexualisierter Gewalt in Familiengerichten beklagt wird. Um festzustellen, ob hier ein strukturelles Problem vorliegt oder ob die Berichte problematische Einzelfälle darstellen, werden aussagekräftige Daten benötigt.

Mit der Machbarkeitsstudie sollen laut Auftrag drei mögliche methodische Vorgehensweisen geprüft werden:

- a) Umfassende Analyse von Gerichtsakten mit Anspruch auf Repräsentativität
- b) Falls eine repräsentative Aktenanalyse nicht möglich ist: Aktenanalyse mit reduziertem Umfang und eingeschränkter Generalisierbarkeit
- c) Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richtern und Richterinnen im Umgang mit sexualisierter Gewalt.

Problemaufriss:

Sexualisierte Gewalt an Kindern stellt ein bedeutsames Risiko für eine Beeinträchtigung der weiteren psychischen Entwicklung dar (z. B. Maniglio, 2009), vor dem Kinder wirkungsvoll geschützt werden müssen. Familiengerichten stehen Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung, um Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen in der Familie zu gewährleisten. Allerdings sind Familiengerichte dabei auch mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Während in Strafverfahren das Hauptaugenmerk auf dem früheren Verhalten

mutmaßlicher Täter liegt und diesen die Tat zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden muss, wobei nicht auflösbare Zweifel in dubio pro reo auszulegen sind, steht bei familiengerichtlichen Verfahren der zukünftige Schutz eines Kindes im Vordergrund. Kindern sind aber zugleich auch vor ungerechtfertigten Beeinträchtigungen ihrer Beziehungen zu ihren Eltern zu schützen. Eine falsche Entscheidung geht letztlich immer zu Lasten des Kindeswohls: Das Risiko, dass ein Kind der Gefahr weiterer sexualisierter Gewalt und damit einer erheblichen Gefahr für seine weitere psychischen Entwicklung ausgesetzt wird, wenn dieses Risiko verkannt wird, ist offensichtlich. Umgekehrt bedeutet aber auch ein langfristiger Eingriff in Familienbeziehungen und die Unterbindung des Kontakts eines Kindes zu einem Elternteil, der zum Schutz des Kindes nicht notwendig gewesen wäre, eine Beeinträchtigung des Kindeswohls (vgl. Dettenborn, 2001; Dettenborn & Walter, 2015; Kindler & Eschelbach, 2014; Niehaus, 2018).

Die Reaktion auf festgestellte sexualisierte Gewalt wird eher wenig kontrovers diskutiert. In diesen Fällen dient eine Unterbindung weiterer Kontakte der Abwendung einer durch weitere sexualisierte Gewalt resultierende Kindeswohlgefährdung. Weniger Konsens besteht bezüglich des Umgangs mit Fällen, in denen sexualisierte Gewalt nicht nachgewiesen ist. Die Debatte bezieht sich insbesondere auf die Fragen, wie geklärt werden kann und soll, ob ein im Raum stehender Vorwurf zutreffend ist oder nicht, welche Bedeutung diese Klärung für die Beantwortung der familienrechtlichen Fragestellung hat bzw. wie entschieden wird, wenn keine eindeutige Klärung des Verdachts erfolgt (z. B. Fegert et al., 2016; Fegert et al., 2018).

Stärker als es bei anderen Vorwürfen von Kindeswohlgefährdungen der Fall ist, wird im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt die Möglichkeit unzutreffender Behauptungen diskutiert (Volbert & Kuhle, 2019). Die Diskussion kam in den 80er Jahren auf, nachdem eine öffentliche Diskussion über die hohe Prävalenz (innerfamiliärer) sexueller Übergriffe auf Kinder eingesetzt hatte und in der Folge Präventionsprogramme installiert und auf sexuellen

Missbrauch¹ spezialisierte Einrichtungen gegründet wurden. Einige Zeit später wurde über eine erhebliche Zunahme von Vorwürfen sexualisierter Gewalt in familienrechtlichen Verfahren und einen hohen Prozentsatz von entsprechenden falschen Vorwürfen in sorge- und umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen berichtet (Green, 1991). Bis heute hält die Diskussion an, ob in familienrechtlichen Auseinandersetzungen besonders häufig unbegründete Verdachtsfälle vorgetragen werden oder Familiengerichte unangemessen skeptisch gegenüber entsprechenden Angaben sind, insbesondere, wenn sie von Müttern vorgetragen werden (Meier, 2020).

Der Frage nach dem Auftreten und der Bedeutung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren in Deutschland widmete sich bislang einzig die Studie von Busse, Steller und Volbert (2000). Es wurden alle isolierten Umgangsregelungsverfahren aus den Jahren 1988, 1993 und 1995 (insgesamt 1352) der Berliner Familiengerichte sowie je 500 zufällig ausgewählte isolierte Sorgerechtsverfahren (insgesamt 1500) aus denselben drei Jahren durchgesehen und Fälle mit sexuellem Missbrauchsvorwurf identifiziert und näher analysiert. In Übereinstimmung mit internationalen Studien (Black et al., 2016; McIntosh & Prinz, 1993; Thoennes & Tjaden, 1990) wurde in beiden Stichproben ein Missbrauchsvorwurf in etwa 3 % der Fälle (N = 90) vorgetragen. In rund 70 % dieser Fälle handelte es sich um einen Vorwurf eines Elternteils gegen den anderen, in weiteren 10 % richtete sich der Vorwurf gegen eine andere Person, zu der das Kind beim anderen Elternteil Kontakt hatte (z. B. Großvater). In den übrigen Fällen wurden Vorwürfe vom Kind selbst (3 %) bekannt gemacht oder vom Jugendamt (17 %) an das Gericht herangetragen. In allen vom Gericht als bestätigt betrachteten Fällen sexualisierter Gewalt erfolgte ein Umgangs Ausschluss bzw. eine Übertragung der alleinigen Sorge auf den nicht beschuldigten Elternteil. Auch in der Mehrheit der als

¹ Sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Minderjährigen werden in diesem Text überwiegend mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ bezeichnet. Wenn Studien oder Originalliteratur zitiert werden, die den Begriff „sexueller Missbrauch von Kindern“ benutzen, wird dieser Begriff beibehalten.

zweifelhaft eingeschätzten Fälle wurde der Umgang eingeschränkt (z. B. Umgang nur in Begleitung Dritter; keine Übernachtungsbesuche). Dasselbe galt auch in zwei von vier Umgangsverfahren, in denen der Missbrauchsverdacht als unbegründet beurteilt wurde. Sorgerechtsregelungen wurden hingegen bei unbegründet oder als zweifelhaft eingeschätztem Verdacht nicht verändert. In der Mehrheit der gerichtlichen Entscheidungen wurde der Missbrauchsverdacht indes gar nicht thematisiert.

Allerdings basiert diese Analyse auf Fällen, die 28 und bis zu 35 Jahre zurückliegen. In der Zwischenzeit hat es eine umfangreiche gesellschaftliche Debatte über sexualisierte Gewalt an Kindern gegeben, es sind zahlreiche Präventions- und Interventionsmaßnahmen entwickelt worden und gesetzliche Änderungen eingetreten, die einen besseren Kinderschutz gewährleisten sollen, so dass nicht einzuschätzen ist, ob die Daten aus der damaligen Untersuchung weiterhin Gültigkeit haben.

Jüngere Forschungsarbeiten liefern Hinweise auf die Thematisierung sexualisierter Gewalt in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland, in denen psychologische Sachverständigenbegutachtungen stattfinden. Diese lassen annehmen, dass die Frage nach sexualisierter Gewalt im Vergleich zu der Frage nach anderen Gefährdungsformen oder zu der unspezifizierten Frage nach einer Gefährdung insgesamt, in familiengerichtlichen Verfahren auch weiterhin vergleichsweise selten auftritt. Eine Analyse von N = 195 Beweisbeschlüssen, die in den Jahren 2017 und 2018 von 24 verschiedenen Familiengerichten an familienrechtspsychologische Sachverständige gerichtet wurden, zeigte, dass in lediglich einem von 195 Beweisbeschlüssen seitens des Gerichts direkt nach einer Prognose über drohenden sexuellen Missbrauch gefragt wurde. In aller Regel wurde seitens der Gerichte die Frage nach einer Prognose über drohende künftige Kindeswohlgefährdungen formuliert, die alle Gefährdungsformen umfasst, d. h. psychische und physische Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch, was auch den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht (Sahlfeld & Zumbach, 2021; Zumbach &

Volbert, 2021). Eine systematische quantitative Inhaltsanalyse von 298 psychologischen Sachverständigengutachten, die in den Jahren 2008 –2012 in familiengerichtlichen Verfahren erstellt wurden, zeigte, dass Hinweise auf sexualisierte Gewalt, die sich im Begutachtungsverlauf substantiierten, lediglich für drei von insgesamt 496 begutachteten Kindern auftraten (Zumbach et al., 2016).

Für Analysen des Umgangs von Familiengerichten mit sexualisierter Gewalt ist somit zu beachten, dass zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden ist

1. Fälle, die als nachgewiesen oder ausreichend substantiiert eingeschätzt werden.
2. Fälle die als nicht substantiiert bzw. unbegründet bewertet werden.
3. Fälle, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt nicht abschließend zu klären ist.
4. Hinzu kommt eine Gruppe von Fällen, in denen zu beurteilen ist, ob die Gefahr besteht, dass eine Person, die in der Vergangenheit ein anderes Kind missbraucht und/oder Kinderpornographie konsumiert hat, das Kind, um das es im Verfahren geht, in der Zukunft missbrauchen wird (z. B. Graf et al., 2018; Iffland et al., 2022).

Innerhalb dieser Konstellationen ist zwischen Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren nach Elterntrennung und Entscheidungen in Kinderschutzverfahren gemäß § 1666 BGB zu differenzieren, da beide Konstellationen ihre spezifischen Rahmenbedingungen mit sich bringen. Falsche Vorwürfe werden besonders im Zusammenhang mit konflikthaften Elterntrennungen in Verbindung gebracht (Trocmé & Bala, 2005).

Auf der Basis vorhandener Informationen ist unklar, wie aktuell Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Familiengerichte geklärt werden und wie eng die gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Umgangskontakte, Sorgerechtsregelungen oder des Entzugs der elterlichen Sorge an die Einschätzungen der Validität des Verdachts sexualisierter Gewalt gebunden sind.

2 Spezifizierung der Zielsetzungen

Um die im Auftrag benannten Fragen zu beantworten, werden für diese Machbarkeitsstudie folgende Zielsetzungen spezifiziert.

2.1 Systematische Aufarbeitung des Forschungsstandes

Als Grundlage soll in einem ersten Schritt eine systematische Aufarbeitung des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu familiengerichtlichen Verfahren erfolgen, bei denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt erhoben werden. Diese wird als in Form eines *Scoping Reviews* durchgeführt. Damit sollen zentrale Forschungsbeiträge und -methoden sowie Fragestellungen und Befunde in diesem Bereich identifiziert werden. Zugleich stellt die systematische Aufarbeitung des Forschungsstandes den Ausgangspunkt für eine angestrebte Entwicklung einer Struktur für ein Kategoriensystem zur inhaltlichen Auswertung familiengerichtlicher Akten sowie die Basis für die Entwicklung eines Interviewleitfadens für eine Befragung von Richter:innen dar.

2.2 Eruierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung inklusive Pilotstudie

Die Machbarkeit einer Auswertung familiengerichtlicher Akten ist sowohl unter datenschutzrechtlichen als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Datenschutzrechtliche Aspekte:

Für die Einsichtnahme in familienrechtliche Akten zu Forschungszwecken bestehen aktuell erhebliche datenschutzrechtliche Hürden. Während § 476 StPO explizit Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken für Strafsachen regelt und eine Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken unter bestimmten Bedingungen erlaubt, wenn „das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt“, gibt es für die Einsichtnahme in

familienrechtliche Akten zu Forschungszwecken keine vergleichbare Regelung. In § 13 Abs. 2 FamFG ist lediglich formuliert, dass am Verfahren nicht beteiligte Personen nur dann Einsicht in die Akten gestattet werden kann, „soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen“. Da die Familie zugleich unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung steht (Artikel 6, Abs. 1 GG) und Forschungsgesichtspunkte in § 13 Abs. 2 FamFG nicht explizit angesprochen werden, ist nicht abschließend geklärt, ob die Interessensabwägung in familiengerichtlichen Verfahren eine Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Betroffenen zulässt. Die Hürde entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Beteiligter ist höher als bei Strafverfahren, für die bisher eher ein öffentliches Interesse anerkannt wird.

Ein Ziel der vorliegenden Machbarkeitsstudie ist es daher, zu prüfen, ob ein *datenschutzrechtlich tragfähiges und praktisch umsetzbares Konzept entwickelt werden kann, das einen Zugang zu entsprechenden familiengerichtlichen Akten ermöglicht*. Da sich dies am besten klären lässt, wenn entsprechende Abwägungen nicht nur theoretisch vorgenommen werden, sondern wenn auch versucht wird, einen Aktenzugang zu realisieren, soll im Sinne einer Pilotstudie der Aktenbezug erprobt werden.

Mit der Frage einer *etwaigen repräsentativen Erhebung* wird man sich sinnvoll erst dann befassen können, wenn geklärt ist, ob sich ein Zugang zu familiengerichtlichen Akten zu Forschungszwecken überhaupt als möglich erweist. Generell lässt sich allerdings sagen, dass auch in Strafverfahren, in denen sich vergleichbare datenschutzrechtliche Hürden nicht in diesem Umfang stellen, regelmäßig keine repräsentativen Aktenanalysen durchführbar sind (z. B. Bliesser et al. 2023; Dahle, 2010).

Inhaltliche Aspekte:

Auf der Basis der Ergebnisse der systematischen Literaturrecherche findet die Vorbereitung einer inhaltlichen Auswertung der Akten mittels eines Kategoriensystems statt. Dazu wird im

Rahmen der Machbarkeitsstudie eine Struktur für ein entsprechendes Kategoriensystem erarbeitet. Im Zentrum stehen dabei entsprechend dem Auftrag

- a) Fragen zu Fallkonstellationen und deren Häufigkeiten,
- b) Fragen zur Bedeutung von psychologischen Sachverständigengutachten,
- c) Fragen zur eigenen Prüfung des Familiengerichts,
- d) Fragen zu gerichtlichen Entscheidungen und deren Häufigkeiten.

Um etwaige spezifische Probleme beim Umgang mit sexualisierter Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren zu identifizieren und diese von generellen Problemen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen differenzieren zu können, ist die Berücksichtigung einer Vergleichsgruppe von Fällen sinnvoll. Die erarbeitete Struktur für ein Kategoriensystem bezieht sich somit zunächst auf eine Untersuchung, bei der familiengerichtliche Verfahrensakte zu Fällen analysiert werden, bei denen Umgang/Sorge (§§ 1626, 1684 BGB) und/oder Kindeswohlgefährdungen (§ 1666 BGB) gegenständlich waren. Die Struktur für ein Kategoriensystem bezieht sich hier auf Fälle, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt eine Rolle gespielt hat. Die Struktur für ein Kategoriensystem kann jedoch bei Bedarf auch für andere Gewaltformen adaptiert werden, wobei zu beachten ist, dass häufig eine Kombination der verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdungen zu erwarten ist (Häuser et al., 2011; Stadler, 2012; Wetzels, 1997).

2.3 Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt inklusive Pilotstudie

Für die Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt erscheint eine qualitative Richter:innenbefragung geeignet. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sollen die Forschungsfragen für eine solche Befragung auf der Basis der systematischen Literaturlauswertung spezifiziert und ein Interviewleitfaden entwickelt werden. Der Interviewleitfaden soll unter anderem mit den Fragen zu Denk- und Verhaltensmustern von Richter:innen insbesondere Fragen zu familiengerichtlichen Verfahren

adressieren, die auf der Basis von Aktenanalysen offen bleiben. Dieser Interviewleitfaden soll in einer Pilotstudie mit bis zu drei Richter:innen erprobt werden.

3 Methodisches Vorgehen

Im Folgenden wird das methodische Vorgehen zur Erreichung der dargestellten Ziele beschrieben.

3.1 Systematische Aufarbeitung des Forschungsstandes

Für die systematische Aufarbeitung des aktuellen Forschungsstandes wird ein *Scoping Review* gemäß den Leitlinien „Preferred Reporting Items for Systematic Reviews and Meta-Analyses“ (PRISMA-Leitlinien; Tricco et al., 2018) durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine systematische Literaturrecherche, die zum Ziel hat, einen Überblick über die Literatur und Erkenntnisse eines Forschungsbereichs bzw. -themas zu geben. Ziel ist es, die gesamte relevante Literatur zu einem Thema zu identifizieren, zunächst unabhängig vom Design und der Qualität der Studien. Die Qualität der Individualstudien wird im nächsten Schritt im Rahmen der Literaturlauswertung berücksichtigt.

Das geplante *Scoping Review* untersucht die aktuelle wissenschaftliche Literatur zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Rahmen von Sorgerechts-, Umgangs- und Kinderschutzverfahren. Insbesondere werden Fallkonstellationen sowie die Art und Weise, wie Gerichte und Kinderschutzbehörden Vorwürfe sexualisierter Gewalt bewerten und darauf reagieren, analysiert. Darüber hinaus wird die Beziehung zwischen Fallmerkmalen und der Substantiierung von Anschuldigungen sexualisierter Gewalt und den Entscheidungen der Behörden über das Sorgerecht, den Umgang und die Unterbringung untersucht.

Folgende Fragestellungen liegen der systematischen Literaturrecherche zugrunde:

1. Wie häufig kommt es im Rahmen von Sorgerechts- und Umgangsverfahren sowie von Kinderschutzverfahren zu Vorwürfen des sexuellen Kindesmissbrauchs?

2. Welche typischen Fallmerkmale treten in Fällen auf, bei denen es in Sorgerechts-, Umgangs- und Kinderschutzverfahren zu Vorwürfen des sexuellen Kindesmissbrauchs kommt?
3. Wie wird in diesen Fällen ein Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs geklärt bzw. substantiiert?
4. Wie häufig werden in berichteten Entscheidungen die Vorwürfe des sexuellen Kindesmissbrauchs als substantiiert, nicht substantiiert, nicht nachweisbar oder nicht spezifizierbar angesehen?
5. Welche Sorgerechts-, Umgangs- und Unterbringungsentscheidungen werden in diesen Fällen getroffen?
6. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Substantiierung von Vorwürfen des sexuellen Kindesmissbrauchs und den Fallmerkmalen?
7. Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Substantiierung von Vorwürfen des sexuellen Kindesmissbrauchs und den Sorgerechts-, Umgangs- und Unterbringungsentscheidungen?

Die systematische Literaturrecherche erfolgt in den elektronischen Datenbanken PsychInfo, Scopus und Web of Science. Neben dem Interesse an dem internationalen Forschungsstand besteht außerdem Interesse an Forschungsergebnissen, die sich auf das deutsche Rechtssystem beziehen. Daher wird die Literaturrecherche in den angegebenen Datenbanken sowohl mit englischsprachigen als auch deutschsprachigen Suchbegriffen durchgeführt (siehe Tabelle 1).

Die mit Hilfe dieser Suchbegriffe identifizierten Studien werden durch das Forschungsteam gescreent. Auf der Basis von a priori festgelegten Ein- und Ausschlusskriterien wird entschieden, welche der Studien für die Beantwortung der Forschungsfragen relevant sind und in die Analyse eingeschlossen werden.

Tabelle 1. Suchbegriffe (PsychInfo, Web of Science, Scopus)

Block	Englisch	Deutsch
Block 1	Sex* AND Abuse* OR violen* OR victimiz* OR offence OR crime OR harass- ment OR molestation OR maltreat* OR assault OR rape OR exploitation OR allegation OR susp* OR accus* OR assertion OR investigation	Sex* AND Missbrauch* OR Gewalt* OR Viktimi- sier* OR Straftat OR Belästigung OR Misshandlung OR Körperverletzung OR Vergewaltigung OR Ausbeutung OR Vorwurf OR Verdacht* OR Ver- dächt* OR Behauptung OR Ermittlung*
Block 2	AND “family law” OR “family court” OR “child protection” OR “child wel- fare” OR “youth welfare” OR di- vorce OR separation OR dispute* OR custody OR visitation OR “ac- cess arrangements” OR “termination of parental rights” OR alienation OR “parenting plan” OR placement OR removal	AND Familienrecht* OR Familiengericht* OR „familiengerichtliche Verfahren” OR Kinderschutz* OR Kindeswohl* OR Scheidung* OR Trennung* OR El- terntrennung OR Streitigkeit* OR Um- gang* OR Sorge* OR „Entzug der elter- lichen Sorge“ OR Entfremdung OR Un- terbringung OR Fremdplatzierung OR Herausnahme OR Lebensmittelpunkt OR Lebensort OR Entzug

Im Hinblick auf die Studienart werden sowohl qualitative als auch quantitative Studien eingeschlossen, unabhängig von der Größe der untersuchten Stichprobe. Einbezogen werden Untersuchungen nur dann, wenn es sich um empirische Studien handelt, die *peer-reviewed* veröffentlicht wurden. Darüber hinaus werden auch Preprints und Dissertationen berücksichtigt, die über den Web of Science Preprint Citation Index und den Web of Science ProQuest™ Dissertations & Theses Citation Index gefunden werden.

Hinsichtlich des Studiendesigns werden quantitative und qualitative Analysen von Fallakten (d. h. Akten von Familiengerichten, Akten von Kinderschutzdiensten und klinische Fallakten), quantitative und qualitative Umfrage- und/oder Interviewstudien mit Fachkräften aus dem genannten Bereich einbezogen. Studien, in denen es um Vorwürfe von sexualisierter Gewalt in Bezug auf erwachsene Personen geht, werden ausgeschlossen. Außerdem werden Studien

ausgeschlossen, die sich auf Befragungen von Laien im Zusammenhang mit Sorgerechts- und Besuchsrechtsverfahren sowie Kinderschutzverfahren konzentrieren (d. h. Interviews/Befragungen von Eltern, anderen Familienmitgliedern usw.). Untersuchungen, in denen Einschätzungen von medizinischen bzw. klinisch-psychologischen Fachkräften dokumentiert sind, werden dann eingeschlossen, wenn diese im Rahmen eines rechtlichen bzw. behördlichen Verfahrens getroffen wurden.

Zur Qualitätssicherung wird das Screening und die Datenextraktion von zwei jeweils unabhängigen Personen durchgeführt. Aufgekommene Unstimmigkeiten werden unter den screenenden Autor:innen diskutiert und aufgelöst. Aus den eingeschlossenen Studien werden Metadaten, Informationen über die angewandten Methoden und Informationen zur Beantwortung der Forschungsfragen extrahiert.

3.2 Eruierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung inklusive Pilotstudie

Aktenzugang:

Aus einer anderen, unter Leitung von Frau Prof. Zumbach-Basu laufenden Studie (PROSPECT-Studie; Zumbach-Basu, 2023), liegen Vorarbeiten und Erfahrungen in der Beantragung und Auswertung von Gerichtsakten aus familienrechtlichen Verfahren vor. Daher wird in der Eruierung eines Aktenzugangs im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie auf Erkenntnisse der PROSPECT-Studie (Zumbach-Basu, 2023) rekurriert.

Exkurs: Die PROSPECT-Studie (Zumbach-Basu, 2023)
Seit September 2023 wird im Rahmen der PROSPECT-Studie unter Leitung von Prof. Dr. Zumbach-Basu die Reliabilität (Zuverlässigkeit) von psychologischen Sachverständigeneinschätzungen über künftig zu erwartende Kindeswohlgefährdungen untersucht. Weiter werden auch die darauf aufbauenden Entscheidungen von Familiengerichten in die Analyse einbezogen. Auf Basis von Gerichtsakten werden Kinderschutzfälle mittels eines strukturierten Prognoseinstruments re-analysiert. Hierzu wird, aufbauend auf international vorliegende Befunde, ein deutschsprachiges prognostisches Instrument zur Risikoeinschätzung von Kindeswohlgefährdendem Elternverhalten (weiter-) entwickelt.

Ein weiterer Fokus der PROSPECT-Studie liegt auf der Untersuchung der psychischen Gesundheit und sozialen Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen, die ein Kinderschutzverfahren durchlaufen. Es wird untersucht, wie diese Faktoren mit der Empfehlung von psychologischen Sachverständigen und mit den Entscheidungen der Familiengerichte über Kinderschutzmaßnahmen zusammenhängen.

Im dritten Schritt wird analysiert, ob die Sachverständigenempfehlungen durch die Gerichte in der Praxis umgesetzt werden und welche Indikatoren die Gerichte ihrer Beschlussfassung zur Anordnung von Maßnahmen in der Praxis zugrunde legen.

Perspektivisch wird mit diesem Projekt der Grundstein für längsschnittliche Untersuchungen gelegt, die auch über den Abschluss von Kinderschutzverfahrens hinaus gehen. So können wichtige Erkenntnisse über die langfristigen Wirkungen der durch Familiengerichte beschlossenen Maßnahmen in Kinderschutzverfahren und deren Umsetzung erlangt werden.

Es wird eine empirisch-quantitative Originalstudie durchgeführt, in der eine Kombination aus einer empirischen Erhebung mittels psychologischer Screeningverfahren (Fragebogenverfahren) und einer Aktenanalyse zum Einsatz kommt. Eingang in die Datenerhebung finden Kinderschutzfälle, bei denen deutschlandweit in Sachverständigenpraxen psychologische Begutachtungen durchgeführt werden. Interessierte Familiengerichte und interessierte Sachverständigenpraxen wurden um Unterstützung der Studie gebeten. Zeigen Familiengerichte und Sachverständigenpraxen Interesse an einer Unterstützung der Studie, werden dort laufende Kinderschutzverfahren, in denen psychologischen Begutachtungen stattfinden, als Fälle zur Aufnahme in die Stichprobe berücksichtigt.

Die verfahrensbeteiligten Eltern werden im Rahmen der psychologischen Begutachtung durch die Sachverständigen mündlich und schriftlich über die Studie informiert. Den Eltern wird im Rahmen der Information über die Studie dargelegt, dass ihre Entscheidung über die Teilnahme an der Studie keine Auswirkungen auf den Begutachtungsverlauf oder den Verfahrensverlauf hat und dass sie ihre Einwilligung jederzeit vor Anonymisierung der Daten widerrufen können, ohne dass hieraus für sie Konsequenzen entstehen. Durch die psychologischen Sachverständigen werden den Eltern lediglich ein Informationsschreiben über die Studie, eine Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Studie sowie die Fragebogenunterlagen ausgehändigt. Die Einwilligungserklärung beinhaltet auch eine Zustimmung zur Akteneinsicht zu Forschungszwecken nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Zudem beinhaltet die Einwilligungserklärung eine Zustimmung zur möglichen Kontaktaufnahme nach Abschluss des Verfahrens sowie zur Einsicht in weitere Gerichtsakten.

Das Vorgehen über die psychologischen Sachverständigen wurde einerseits gewählt, um eine sensible und persönliche Aufklärung der Eltern über die Studie und den potenziellen Beitrag zum Erkenntnisgewinn zu ermöglichen. Andererseits ermöglicht dieses Prozedere die Einholung der Einverständniserklärungen der Verfahrensbeteiligten zur Akteneinsicht. Zur Unterstützung der Studie müssen die Familiengerichte lediglich entscheiden, ob nach Abschluss des Verfahrens Akteneinsicht gewährt werden kann.

In Fällen, in denen die Eltern bereits zum Begutachtungszeitpunkt nicht mehr (Personen-) Sorgeberechtigte für ihre Kinder sind oder die Kinder bereits gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 FamFG verfahrensfähig sind, werden außerdem Einverständniserklärungen durch die Amtspfleger:innen/Amtsvormünder bzw. die verfahrensfähigen Kinder eingeholt. Nach dem Eingang der Einverständniserklärungen zur Teilnahme an der PROSPECT-Studie bei dem Forscherteam, wird das Gericht schriftlich über die Aufnahme des Falles in die Studie in Kenntnis gesetzt. Unter Vorlage der Einverständniserklärungen werden die Gerichte um Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens gebeten.

Der erste Erhebungszeitpunkt (E1) findet statt, während das Kinderschutzverfahren läuft und die psychologische Begutachtung stattfindet. Eingesetzt werden Fragebogenverfahren zur psychischen Gesundheit und zur sozialen Lebenssituation der Kinder, die zum Begutachtungszeitpunkt durch die Hauptbetreuungspersonen beantwortet werden. Der zweite Erhebungszeitpunkt (E2) erfolgt nach Abschluss des Gerichtsverfahrens. Hier werden unter Vorlage der entsprechenden Einverständniserklärungen die Gerichtsakten der zugehörigen Kinderschutzverfahren durch das Forschungsteam eingesehen. Die Akten werden durch das Forschungsteam kodiert und mittels eines dazu eigens konzipierten Forschungsinstrumentes re-analysiert. Ein dritter Erhebungszeitpunkt (E3) ist zu einem Follow-Up Zeitpunkt etwa 9–12 Monate nach Abschluss des Gerichtsverfahrens geplant.

Das Forschungsprojekt ist zunächst auf drei Jahre angelegt (Erhebungszeitpunkte 1 und 2) und wird an der Psychologischen Hochschule Berlin im Arbeitsbereich Familienrechtspsychologie durchgeführt. Die Studie wird durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert und durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) unterstützt. Die Durchführung der Studie wurde durch die 16 Landesjustizverwaltungen aller Bundesländer genehmigt.

Es handelt sich bei dem im Rahmen der PROSPECT-Studie skizzierten Vorgehen um einen prospektiven Ansatz, d. h. es werden laufende Fälle zur Aufnahme in die Studie berücksichtigt und während des laufenden Verfahrens wird die informierte Einwilligung der Verfahrensbeteiligten zur Studienteilnahme und zur Akteneinsicht eingeholt. Die Akteneinsicht erfolgt erst nach Abschluss des Verfahrens, welches die Studiendauer damit beeinflusst. Dieses Vorgehen hat sich im Rahmen der PROSPECT-Studie als erfolgreich erwiesen, die Datenbasis wird derzeit sukzessive erweitert.

Dieses prospektive Vorgehen erscheint vor dem Hintergrund der greifenden datenschutzrechtlichen Hürden in Deutschland als das momentan realisierbarste, um die zu einer wissenschaftlichen Analyse notwendige Einsicht in familienrechtliche Akten zu erhalten. Jedoch ist dieses Vorgehen sehr ressourcenintensiv und der Erfolg basiert auf der Unterstützungsbereitschaft und dem Engagement der kooperierenden Sachverständigenpraxen und Gerichte. Es muss eine entsprechend lange Dauer der Datenerhebung eingeplant werden, da die Verfahrensdauer zwischen den Erhebungszeitpunkten 1 und 2 abgewartet werden muss, die in der Regel mehrere Monate umfasst. Ressourcen- und zeitsparender wäre ein retrospektives Vorgehen, d. h. eine Einsicht in Akten abgeschlossener familienrechtlicher Verfahren, hier greifen allerdings die erheblichen rechtlichen Hürden.

Es wird eruiert, ob sich eine Einsicht in Akten *abgeschlossener* Verfahren vor dem Hintergrund der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich realisieren lässt. Hierzu wird an die Landesjustizverwaltungen aus vier Bundesländern herangetreten. Wenn eine entsprechende Genehmigung durch die Landesjustizverwaltungen erzielt werden kann, soll die Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren bei einer ausgewählten Anzahl von Gerichten, welche die PROSPECT-Studie unterstützen, in den entsprechenden Bundesländern beantragt werden.

Inhaltliche Aspekte:

Parallel findet die Vorbereitung einer Struktur für ein Kategoriensystem für eine inhaltliche Auswertung von Akten statt. Die forschungsleitenden Fragestellungen für die inhaltliche Analyse der Akten ergeben sich aus dem in Kapitel 1 skizzierten Problemaufriss mit den dort benannten Fragen zu Fallkonstellationen und deren Häufigkeiten, zur Bedeutung von psychologischen Sachverständigengutachten, zur eigenen Prüfung des Familiengerichts und zu gerichtlichen Entscheidungen. Die Struktur für ein Kategoriensystem wird so gestaltet, dass auch eine Vergleichsgruppe mit Verdachtsfällen körperlicher Gewalt erfasst werden kann.

3.3 Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt inklusive Pilotstudie

Für die Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt ist eine qualitative Befragung geeignet. In einer solchen qualitativen Befragung können Informationen erfragt werden, die sich aus Aktenanalysen nicht ergeben (z. B. warum in vielen gerichtlichen Entscheidungen ein Missbrauchsvorwurf gar nicht thematisiert wird, welche Strategien im Umgang mit nicht aufklärbaren Verdachtsfällen bestehen, etc.).

Auf der Grundlage der durchgeführten systematischen Literaturrecherche wird zur Umsetzung einer qualitativen Richter:innenbefragung ein teilstrukturierter Interviewleitfaden entwickelt,

der offene Fragen umfasst, für die keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, sodass eine freie Beantwortung der Fragen und Nachfragen für ein vertieftes Verständnis möglich sind. Der im Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelte teilstrukturierte Interviewleitfaden wird mit drei Familienrichter:innen pilotiert.

Das qualitative Vorgehen hat den Vorteil, dass interessierende Phänomene im Detail erforscht werden und unerwartete bzw. bisher noch nicht in Betracht gezogene Aspekte aufgedeckt werden können. Qualitative Forschung hat das Ziel, Phänomene, Probleme und Prozesse sowie deren Ausdruck in Sichtweisen, Aushandlungs- und Präsentationsformen der befragten Personen in der Tiefe zu erforschen (Breuer, 2010). Die Forschungsfragen nach Denk- und Handlungsweisen von Familienrichter:innen in Bezug auf Fälle, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt, zielen genau auf solche Phänomene und deren Ausdruck in Sichtweisen und Aushandlungsformen ab. Daher sind diese Forschungsfragen originär bereits qualitativ. Mittels einer quantitativen (online-) Richter:innenbefragung würde sich zwar möglicherweise eine größere Stichprobe erzielen lassen, jedoch würde diese Methodik nicht zu den Forschungsfragen passen und somit auch nicht zu deren Beantwortung führen können. Darüber hinaus ermöglicht eine qualitative Befragung die Thematisierung konkret durch die Richter:innen verhandelter Fälle.

4 Ergebnisse der Machbarkeitsstudie

4.1 Systematische Literaturrecherche

Insgesamt ergaben die Suchanfragen in den drei Literaturdatenbanken Scopus, Web of Science und PsychInfo sowie die händischen Ergänzungen nach Durchsicht der Literaturverzeichnisse während des Screenings der Volltexte 13 919 Treffer (ohne Duplikate). Diese wurden in Covidence eingelesen, einer Browser-basierten Software zur Durchführung von systematischen Reviews. Die Informationsgewinnung erfolgte sodann mithilfe dieser Software in drei Schritten: Abstract-Screening, Volltext-Screening, Extraktion.

- 1) Abstract-Screening: Die 13 919 Studien wurden zunächst anhand des Titels und des Abstracts anhand der Einschlusskriterien unabhängig von zwei Personen gescreent.
- 2) Volltext-Screening: Für die extrahierbaren Volltexte der verbliebenen 125 Untersuchungen wurde mittels der vorab spezifizierten Ein- und Ausschlusskriterien (siehe Abschnitt 3.1) überprüft, ob sie in die Analyse aufgenommen werden können.
- 3) Extraktion: Insgesamt 47 erfüllten die Einschlusskriterien, deren Daten in einem nächsten Schritt extrahiert wurden.

Alle drei Schritte wurden von zwei unabhängigen Rater:innen durchgeführt. Fehlende Übereinstimmungen wurden jeweils im Einzelnen diskutiert und ausgeräumt. Die Studienselektion kann zusammengefasst der Abbildung 1 entnommen werden.

Das *Scoping Review* wurde am 12.6.2024 präregistriert. Das bedeutet, dass sowohl das methodische Vorgehen als auch die zu extrahierenden Variablen bereits vor Beginn der Literaturrecherche festgelegt wurden. Die Präregistrierung kann unter <https://osf.io/vzrt7> eingesehen werden. Für den hiesigen Forschungsbericht wurde ein Fokus auf die Auswertung zentraler Variablen gelegt, die im Kontext der Machbarkeitsstudie von besonderem Interesse sind und geeignet sind, den Forschungsstand und -lücken zu umreißen.

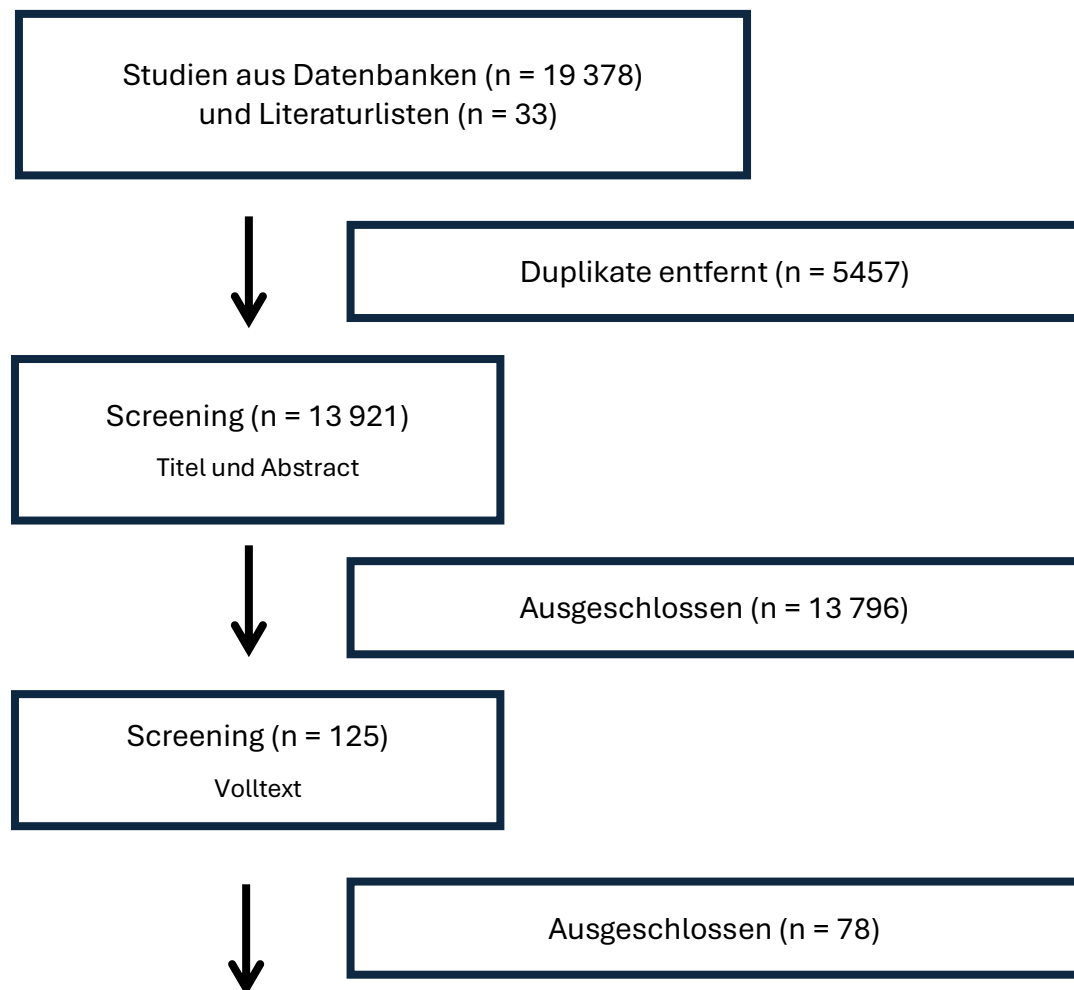


Abbildung 1. Studienselektion für die Literaturübersicht

4.1.1 Allgemeine Informationen zu den extrahierten Studien

Die ausgewählten Publikationen datieren von 1983–2024. Bis einschließlich 1990 erschienen 27,4 % der Untersuchungen, wobei ein Schwerpunkt auf 1988–1990 lag. In den 1990er Jahren bis einschließlich 2000 erschienen weitere 19 % der Untersuchungen, bis einschließlich 2010 23 % und bis einschließlich 2020 weitere 26 % der Untersuchungen, sodass bei einer prinzipiell ausgeglichenen Verteilung sowohl in den (späten) 80ern als auch in den 10er Jahren jeweils leichte Schwerpunkte erkennbar sind.

Unter den ausgewählten 47 Untersuchungen waren 41 Zeitschriftenartikel mit peer-review, zwei Artikel waren zwar in wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen, allerdings – soweit erkennbar – ohne peer-review. Diese Artikel wurden dennoch in die Auswertung eingeschlossen, da es sich um wissenschaftliche Arbeiten handelte, die in juristischen Zeitschriften erschienen waren, wo der Review-Prozess häufig anders gestaltet ist als in psychologischen Fachzeitschriften. Vier Publikationen waren Dissertationen in Ganzschrift, die von einem wissenschaftlichen Komitee begutachtet wurden, wobei sich dieses Verfahren von dem peer-review einer Zeitschrift unterscheidet. Relevante Pre-prints wurden nicht identifiziert. In $n = 42$ der Studien wurden quantitative Daten erhoben und ausgewertet und $n = 8$ präsentierten qualitative Datenauswertungen, wobei bei $n = 3$ Untersuchungen ein mixed-methods Ansatz verfolgt wurde, also eine Kombination aus quantitativen und qualitativen Untersuchungsdesigns.

Insgesamt stammten $n = 28$ Untersuchungen aus den USA (59.6 %), $n = 9$ aus Kanada (19.2 %), $n = 8$ aus Australien (17 %). Lediglich zwei Untersuchungen kamen aus Europa (jeweils eine aus den Vereinigten Königreichen und Deutschland, 2.1 %). Die Untersuchungen berichten zu 36.2 % ($n = 17$) Daten aus Kinderschutzverfahren im Allgemeinen, zu 46.8 % ($n = 22$) werteten sie Informationen spezifisch für Sorge- und/oder Umgangsverfahren aus. Zu 17 % ($n = 8$) wurden Daten aus Kinderschutzverfahren allgemein ausgewertet und spezifisch solche Fälle innerhalb dieser Kinderschutzverfahren, bei denen gleichzeitig Umgangs- oder Sorgestreitigkeiten andauerten bzw. Eltern sich in Trennung befanden. Zu beachten ist jedoch, dass Studien Sorge- und Umgangsauseinandersetzungen unterschiedlich definierten, was diese vor der Datenextraktion festgelegte Unterscheidung schwer interpretierbar macht. Zudem können insbesondere Streitigkeiten um Fragen des Sorgerechts auch auf Initiative von Kinderschutzbehörden entstehen. So lagen auch in Untersuchungen, die sich spezifisch mit Missbrauchsvorwürfen bei elterlicher Trennung befassten, Missbrauchsbeschuldigungen von staatlichen Behörden oder dritten Personen vor und nicht zwangsläufig nur von einem Elternteil (z. B. Ferguson et al., 2018).

Die *Datenquellen* bzw. verfahrensführenden Instanzen der identifizierten Studien können in drei Gruppen unterteilt werden: Kinderschutzbehörden, Gerichte und klinische Instanzen (Kliniken, einzelne Sachverständige²), die im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens mit der Untersuchung eines Falles beauftragt wurden. In n = 22 Studien (46.8 %) wurden die Daten einer Kinderschutzbehörde bzw. von Mitarbeitenden einer Kinderschutzbehörde gezogen (darunter n = 3 in Kombination mit einem Gericht und n = 1 in Kombination mit einer klinischen Instanz), in n = 19 Studien (40.4 %) basierten die Daten auf gerichtlichen Quellen (darunter n = 3 in Kombination mit einer Kinderschutzbehörde und n = 1 mit einer klinischen Instanz) und in n = 12 Studien (25.5 %) auf Informationen einer klinischen Instanz (darunter n = 1 in Kombination mit einem Gericht und n = 1 in Kombination mit einer Kinderschutzbehörde). Die *Datenträger* waren weit überwiegend Fallakten (n = 32, 68.1 %, darunter eine Studie, die Aktenuntersuchung und Interview mit professionellen Verfahrensbeteiligten kombinierte). Dazu zählen gleichermaßen Akten der Kinderschutzbehörden, der Gerichte und der klinischen Instanzen. In n = 10 Untersuchungen wurden Gerichtsentscheidungen ausgewertet (21.3 %). In den restlichen fünf Untersuchungen wurden schriftliche Befragungen und oder Interviews mit professionellen Verfahrensbeteiligten (n = 4, 8.5 %) oder den betroffenen Kindern durchgeführt (n = 1, 2.1 %).

Insgesamt umfassen die 47 eingeschlossenen Studien N = 80 343 Fälle (Grand Total, Summe aller N)³. Diese Zahl ist nicht gleichzusetzen mit der Zahl beteiligter Kinder, da sich z. B. bei Gerichtsurteilen einzelne Fälle auf mehrere Kinder beziehen können. Andersherum gibt es Untersuchungen, bei denen einzelne Kinder mehrere Vorgänge ausgelöst haben (z. B. Faller & DeVoe, 1996). Zudem ist zu beachten, dass die Studien zum Teil sehr unterschiedliche

² Während in der internationalen Literatur psychologische Sachverständige zumeist klinisch arbeiten und untersuchen, ist dies z. B. in Deutschland nicht der Fall. Wir subsumieren dennoch die Ergebnisse der Sachverständigen aus der deutschen Untersuchung in der Gruppe „klinische Instanz“.

³ Mit Fällen sind die jeweiligen Untersuchungseinheiten gemeint, die von den Studien angegeben wurden, sofern sie sich auf einzelne Vorgänge bezogen, z. B. Fälle in Kinderschutzbehörden, zu untersuchende Kinder in klinischen Einrichtungen oder Gerichtsurteile in jeweiligen Verfahren. Everson und Boat (1989) befragten 88 Kinderschutzmitarbeitende zu 1249 Fällen des zurückliegenden Jahres; in das Grand Total wurde letztere Fallzahl aufgenommen.

Stichproben zogen. So analysierten einige kanadische Studien sämtliche Kinderschutzmeldungen ausgewählter Bezirke, um per Hochrechnung Rückschlüsse für das gesamte Land ziehen zu können (Canadian Incidence Study, z. B. Trocmé et al., 2009), während z. B. Everson und Boat (1989) Interviews und Umfragen mit 88 Mitarbeitern einer Kinderschutzbehörde zu den Fällen des vergangenen Jahres durchführten (n = 1249 Fälle) oder Meier und Dickson (2017) lediglich solche Gerichtsfälle analysierte, in denen ein vermutetes Parental Alienation Syndrome (PAS) eine Rolle spielte. Insofern ist das Grand Total nur für eine grobe Einordnung geeignet.

Tabelle 2. Studien mit jeweiliger Stichprobengröße nach Ländern und Datenquellen bzw. verfahrensführenden Instanzen

	Studien	%	N	%
USA	28	59.57 %	23 103	28.76 %
Kinderschutzbehörde	11	23.40 %	15 659	19.49 %
Klinische Instanz	8	17.02 %	1209	1.50 %
Gericht	7	14.89 %	5538	6.89 %
Kinderschutzbehörde/Gericht	1	2.13 %	100	0.12 %
Kinderschutzbehörde/Klinische Instanz	1	2.13 %	597	0.74 %
Kanada	9	19.15 %	52 818	65.74 %
Kinderschutzbehörde	6	12.77 %	52 276	65.07 %
Klinische Instanz	2	4.26 %	438	0.55 %
Gericht	1	2.13 %	104	0.13 %
Australien	8	17.02 %	1463	1.82 %
Gericht	7	14.89 %	1361	1.69 %
Gericht/Klinische Instanz	1	2.13 %	102	0.13 %
Vereinigtes Königreich	1	2.13 %	107	0.13 %
Gericht	1	2.13 %	107	0.13 %
Deutschland	1	2.13 %	2852	3.55 %
Gericht	1	2.13 %	2852	3.55 %
Grand Total	47	100.00 %	80 343	100.00 %

Die Informationen in Tabelle 2 zeigen, dass mit 65.8 % die überwiegende Mehrheit der zugrunde liegenden Fälle aus Kanada stammen, mit einigem Abstand gefolgt von den USA mit 28.7 % der Fälle. Obwohl acht Untersuchungen aus Australien stammen, und damit nur eine weniger als aus den USA, versammeln diese nur 1.8 % der untersuchten Fälle, weshalb die einzige Untersuchung aus Deutschland bezogen auf den relativen Anteil an der Gesamtfallzahl mit 3.6 % doppelt so stark ins Gewicht fällt. Nur ein verschwindend geringer Anteil stammt aus dem Vereinigten Königreich, genauer aus einer Stichprobe schottischer Gerichtsentscheidungen (0.1 %; MacKay, 2014).

Dabei lag in den nordamerikanischen, insbesondere den kanadischen Studien ein Schwerpunkt auf Daten von Kinderschutzbehörden. Demgegenüber wurden in den australischen, in der deutschen und in der britischen Studie ausschließlich Fälle gerichtlicher Datenquellen berücksichtigt. Dies bedeutet nicht, dass innerhalb einzelner Untersuchungen nicht auch Informationen und Stellungnahmen anderer Instanzen aufgenommen wurden, vor allem wenn Gerichtsakten und nicht lediglich Urteile ausgewertet wurden. Busse et al. (2000) entnahmen den untersuchten Gerichtsakten z. B. auch enthaltene Stellungnahmen des Jugendamtes und Inhalte von Sachverständigengutachten. Black et al. (2012) untersuchten Gerichtsentscheidungen und durch das Gericht beauftragte psychiatrische Stellungnahmen zu den jeweiligen Fällen; Faller und DeVoe (1996) werteten sowohl klinische Stellungnahmen als auch Entscheidungen des Gerichtes aus, wobei sie offenbar beides in eigenen Unterlagen dokumentiert hatten.

4.1.2 Häufigkeit von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Rahmen von Kinderschutzverfahren sowie im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

Insgesamt konnten 20 Untersuchungen Angaben entnommen werden, die sich auf die Häufigkeit von Verdächtigungen sexuellen Kindesmissbrauchs bezogen. Allerdings fanden sich

darunter auch drei Studien mit vorselektierten Daten, welche die Schätzungen verzerren können⁴, und eine Dopplung⁵. Somit verblieben 16 Studien, denen insgesamt 23 Häufigkeitsschätzungen entnommen werden konnten, da vier Studien mehrere Zahlen berichteten⁶. Bezieht man jede der 23 bekannten Häufigkeitsschätzungen als Einzelwert in die Berechnung mit ein⁷, so erhält man eine durchschnittliche Häufigkeit von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs von 8.3 % (SD = 7.7 %, MIN = 0 %, MAX = 23 %) ⁸.

Zu beachten ist dabei, dass nur sechs Kennwerte deutlich über 10 % lagen; etwa 70 % (n = 15) der Werte lagen bei 10 % und niedriger, 45 % der Werte lagen bei 5 % und niedriger (n = 10). Der Median lag dementsprechend bei 6 %. Die einzige Untersuchung aus Deutschland berichtete, dass in 3.3 % der zufällig gezogenen Berliner Gerichtsakten zu Umgangsverfahren und in 3 % der zufällig gezogenen Gerichtsakten zu Sorgerechtsverfahren Missbrauch im Raum stand (jeweils Jahrgänge 1988, 1990 und 1993; Busse et al., 2000; vergleiche Darstellung im Problemaufriss).

In der Betrachtung der Häufigkeiten je *Datenquelle* bzw. verfahrensführender Instanz ergaben sich nur kleine Unterschiede: Missbrauchsverdächtigungen kamen in den Daten von Kinderschutzbehörden ähnlich häufig vor wie in denen klinischer Instanzen (8.9 %, n = 9 vs. 10.2 %, n = 5). Etwas niedriger lagen die Häufigkeiten im Mittel in den von Gerichten bearbeiteten Fällen (7.3 %, n = 8). Die Häufigkeitsschätzer bezogen sich in n = 8 Fällen auf allgemeine

⁴ Hlady und Gunter (1990) analysierten z. B. Daten von Kindern, die für eine körperliche Untersuchung von Kinderschutzbehörden übersandt wurden, was bei Missbrauchsverdacht gehäuft geschieht. Smith et al. (2006) bezogen explizit nur Fälle ein, bei denen Missbrauch oder schwere körperliche Gewalt im Raum stand. Black et al. (2012) wählten aus 102 Fällen 20 für eine genauere Analyse aus, berichteten jedoch keine Auswahlkriterien, sodass die berichteten Zahlen hier nicht berücksichtigt wurden.

⁵ Bala et al. (2007) und Saini et al. (2013) werteten beide den CIS-2003 und berichteten beide folgerichtig eine Häufigkeit von 6 %. Bala et al. (2007) ging in die Häufigkeitsanalyse nicht mit ein.

⁶ So enthielt die Arbeit von Moloney et al. (2007) vier verschiedene Datenquellen, für die jeweils Häufigkeiten berichtet wurden, Busse et al. (2000) gab Häufigkeiten getrennt für Sorge- und Umgangsverfahren an und Johnston et al. (2005) sowie Jaffe et al. (1987) berichteten Häufigkeiten getrennt für Verdachtsäußerungen von Müttern und Vätern. Saini et al. (2013) und Black et al. (2016) werteten Daten der kanadischen Kinderschutzbehörden im Rahmen der CIS aus berichteten u. a. Häufigkeiten separat für Fälle mit einem Sorge- oder Umgangsstreit im Hintergrund vs. Fälle ohne einen solchen Streit.

⁷ In einigen Untersuchungen wurden diese direkt prozentual angegeben, in manchen lediglich absolute Fallzahlen, die für den Zweck der hiesigen Übersicht in prozentuale Häufigkeit umgerechnet wurden. Die berichteten Zahlen sind also eine Mischung aus direkt entnommenen Häufigkeiten und eigenen Berechnungen.

⁸ Thoennes und Tjaden (1990) gaben keine genauen Zahlen an, sondern gerundete („knapp unter 2 %“)

Kinderschutzverfahren, in n = 15 Fällen auf Verfahren, bei denen eine Sorge- oder Umgangsauseinandersetzung im Hintergrund andauerte, wobei in ersteren Verfahren Missbrauchsverdächtigungen etwas häufiger dokumentiert wurden (9.8 % vs. 7.5 %). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in aller Regel nicht danach differenziert wurde, ob Missbrauchsbeschuldigungen bereits vor der Trennung bekannt waren bzw. erhoben wurden oder ob Anschuldigungen erst im Laufe von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aufkamen (Ausnahmen bei Faller, 1991; Faller & DeVoe, 1996). Abbildung 2 zeigt die einzelnen Häufigkeitsschätzer getrennt für beide Verfahrenscharakteristika, welche sich aus deskriptiver Perspektive ähneln.

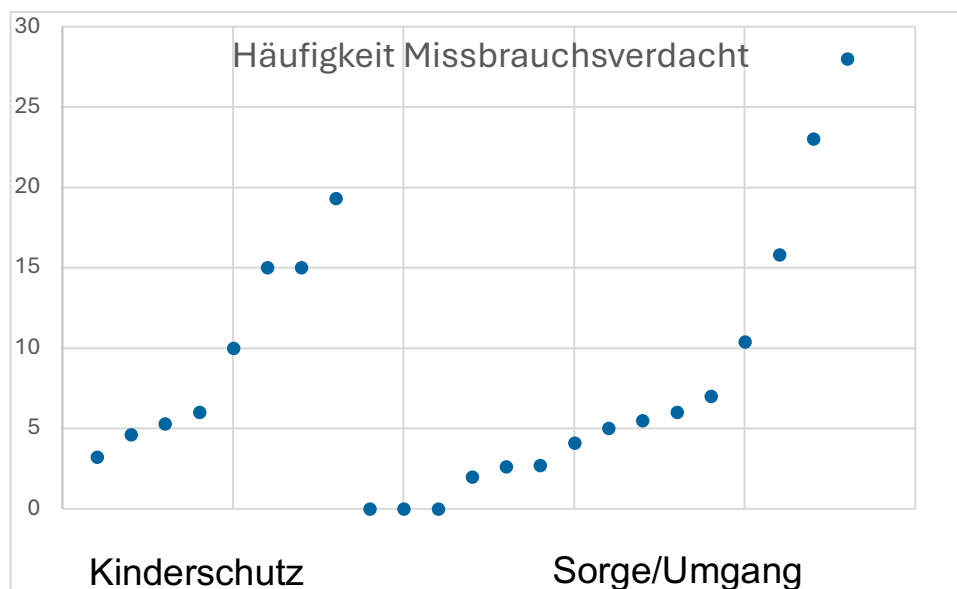


Abbildung 2. Verteilung der Häufigkeitsschätzer in Prozent je Fokus der eingeschlossenen Studien

Einige Untersuchungen (n = 4) berichteten explizit unterschiedliche Häufigkeiten zwischen Fällen mit und ohne Sorge- oder Umgangsauseinandersetzungen zwischen Eltern, wobei n = 2 dieser Studien zu den oben zitierten zählten, die unselektierte, zufällige Stichproben auswerten. Beide analysierten repräsentative Daten der Kinderschutzbehörden in ganz Kanada (Canadian Incidence Study, CIS) und werden im Folgenden zur Anschauung kurz skizziert.

Saini et al. (2013) schätzten mit einer Hochrechnung, dass in den letzten drei Monaten des Jahres 2003 6 % der Kinderschutzfälle in Kanada den Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs betrafen ($n = 12\,299$), wobei lediglich 10.3 % dieser Verfahren mit Sorge- oder Umgangsauseinandersetzungen zwischen Eltern einhergingen ($n = 1263$). Insgesamt schätzten die Autoren den Anteil der Sorge- oder Umgangsverfahren innerhalb aller Kinderschutzverfahren auf 12 % ($n = 25\,101$), sodass nur in 5 % dieser Verfahren der Verdacht eines sexuellen Kindesmissbrauchs im Raum stand. Ein ähnlicher prozentualer Anteil ergab sich für Kinderschutzverfahren ohne Sorge- oder Umgangsauseinandersetzungen (6 %, $n = 11\,036$). Physische Gewalt (32 % vs. 28 %), emotionale Misshandlung (20 % vs. 14 %) und häusliche Gewalt (20 % vs. 17 %) waren die einzigen Gewaltformen, die häufiger in Fällen mit Sorgerechtsverfahren als in solchen ohne vorkamen. Zu beachten ist, dass nicht jeder Missbrauchsverdacht in einem Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren auf Hinweise von Elternteilen zurückgeht. Bala et al. (2007) analysierten ebenfalls den CIS-2003 und berichteten, dass etwa 44 % der Missbrauchsverdächtigungen auf Eltern mit Sorgerecht, 10 % auf Eltern ohne Sorgerecht und 29 % auf professionelle Quellen zurückgingen.

Black et al. (2016) werteten CIS-Daten aus den letzten drei Monaten des Jahres 2008 aus. Sie schätzten den Anteil von Fällen mit Missbrauchsverdacht auf insgesamt auf 4.3 % ($n = 10\,173$), davon 15.1 % mit Sorgeauseinandersetzungen zwischen Eltern ($n = 1536$). Der Gesamtanteil der Sorgerechtsverfahren wurde auf 12.4 % geschätzt ($n = 29\,218$). Der Anteil an Fällen mit Missbrauchsverdacht innerhalb von Sorgerechtsverfahren belief sich somit auf 5.3 %, war also geringfügig höher als in Fällen ohne Sorgerechtsverfahren (4.1 %, $n = 8270$). Ein Vergleich mit anderen Gewaltformen ergab, dass sexueller Missbrauch innerhalb von Sorgerechtsverfahren am seltensten zur Debatte stand (am häufigsten: Vernachlässigung mit 22.7 %). Lediglich emotionale Misshandlung (9.7 % vs. 6.3 %) und häusliche Gewalt (20.3 % vs. 17.2 %) kamen in Fällen mit Sorgerechtsverfahren etwas häufiger vor als in herkömmlichen Kinderschutzfällen.

Die Daten zwei weiterer klinischer Untersuchungen gingen nicht in die Schätzung der Gesamthäufigkeit ein: Paradise et al. (1988) erhoben nur Daten von Kindern, deren Missbrauch als bestätigt angesehen wurde ($n = 162$ Kinder, die zur Untersuchung eines Missbrauchs in eine Klinik überwiesen worden waren, und $n = 5$ aus der Begutachtungspraxis des Erstautors). In der prospektiven Studie wurden in 15 % der Fälle ($n = 25$) ein leiblicher oder adoptierender Elternteil beschuldigt. Davon waren 28 % ($n = 7$) in Sorge- oder Umgangsverfahren verwickelt, also machten Missbrauchsfälle bei Sorge oder Umgangsverfahren insgesamt 4.3 % aus. Hlady und Gunter (1990) berichteten über Kinder, die in einer Kinderschutzambulanz aufgrund eines Missbrauchsverdachtes körperlich untersucht wurden. Sie fanden, dass bei 34 von 41 Kindern, um deren Sorge oder Umgang eine Auseinandersetzung bestand, ein Missbrauchsverdacht abgeklärt werden musste (82.9 %). Wenn keine solche Auseinandersetzung im Hintergrund war, lag der Anteil niedriger ($n = 219$ von 329; 66.6 %).

Zusammenfassend fanden sich Missbrauchsverdächtigungen nur in einer kleinen Minderheit der dokumentierten familienrechtlichen Verfahren. Obwohl sich im Mittel eine Häufigkeit von 8.3 % ergab, dürfte aufgrund der Verteilung der Häufigkeitsparameter der Median von 6 % der geeigneteren Schätzer sein. Relevante Unterschiede fanden sich weder zwischen den verfahrensführenden Instanzen noch, wenn explizite Sorge- oder Umgangsverfahren getrennt von generellen Kinderschutzverfahren betrachtet wurden. Die Befunde von Black et al. (2016) deuten darauf hin, dass sexueller Missbrauch nicht nur insgesamt selten, sondern auch seltener als andere Gewaltvorwürfe in Kinderschutzverfahren thematisiert wird, was mit Befunden zu den generellen Prävalenzen unterschiedlicher Gewalterlebnisse korrespondiert (Nation et al., 2023). Die einzigen Häufigkeitsschätzer aus Deutschland (Busse et al., 2000) lagen noch niedriger (ca. 3 %), basierten jedoch auf Verfahren der späten 80er und frühen 90er Jahre.

4.1.3 Typische Fallcharakteristiken bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt in Kinderschutzverfahren sowie Umgangs- und Sorgerechtsverfahren

In vier Studien⁹ fanden sich Angaben zum *Geschlecht* der *beschuldigten Person*¹⁰, welches in durchschnittlich 91.2 % (SD = 3.7 %; MIN = 85.71 %, MAX = 96.12 %) der Fälle männlich und in durchschnittlich 8.8 % (SD = 3.7 %; MIN = 3.88 %, MAX = 14.29 %) der Fälle weiblich war. Drei Studien¹¹ gaben das *Alter der Beschuldigten* an. Dabei ergab sich aus zwei Studien das durchschnittliche Alter von 36 Jahren (SD = 2.15). In der Publikation von Thompson (2010) fanden sich folgende Altersbereiche: Erwachsene (77.1 %), 16–17 Jahre (4.3 %), 13–15 Jahre (10.1 %), 9–12 Jahre (5.9 %), jünger (2.5 %) und unbekannt (30 %).

In 22 Studien¹² fanden sich Angaben zur *Identität der beschuldigten Person*. In 15¹³ der 22 Studien wurde der Vater explizit als beschuldigte Person erwähnt, wobei manche Untersuchungen explizit vom „biologischen Vater“ sprachen, andere lediglich von „Vater“. Der durchschnittliche Anteil von beschuldigten (biologischen) Vätern lag dabei bei 60 % (SD = 22.96 %; Spannweite = 30.1–100). In zehn¹⁴ der 22 Studien wurde die (biologische) Mutter als beschuldigte Person genannt. Aus neun dieser 10 Studien ließ sich eine durchschnittliche Häufigkeit der Mutter als beschuldigte Person von 5.5 % (SD = 1.9 %; MIN = 2.9 %, MAX = 8.4 %) berechnen. Acht Studien¹⁵ benannten den neuen Partner der Mutter oder den Stiefvater als beschuldigte Person, die durchschnittliche Prävalenz betrug 21.89 % (SD = 13.67 %;

⁹ Faller, 1991; Foote (2006); Thompson (2010); Wakefield & Underwager (1990)

¹⁰ Bei einer weiteren eingeschlossenen Publikation (Brooks & Milchman, 1991) handelte es sich um eine Fallstudie, bei der die Mutter den Vater im Rahmen einer Trennung des sexuellen Missbrauchs beschuldigte. Diese Studie wird im weiteren Verlauf nicht berücksichtigt, weil sie keine quantitativen Daten enthält.

¹¹ Busse et al. (2000); Thompson (2010); Wakefield & Underwager (1990)

¹² Anderson (2016); Black et al., (2012); Brooks & Milchman (1991); Buisson et al. (2024); Busse et al., (2000); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Finkelhor (1983); Foote, 2006; Haskett et al. (1995); Hunter et al. (1990); Hutchison (1988); Jaudes & Morris (1990); Johnston et al. (2005); McIntosh & Prinz (1993); Meier (2020); Milchman (2017); Paradise et al. (1988); Silberg & Dallam (2019); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010)

¹³ Brooks & Milchman (1991); Black et al. (2012); Busse et al., (2000); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Hunter et al. (1990); Jaudes & Morris (1990); McIntosh & Prinz (1993); Meier (2020); Silberg & Dallam (2019); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010)

¹⁴ Buisson et al. (2024); Busse et al. (2000); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Hunter et al. (1990); Hutchison (1988); Thoennes & Tjaden (1990);

¹⁵ Buisson et al. (2014); Busse et al. (2000); Ferguson et al. (2018); Haskett et al. (1995); Hunter et al. (1990); Jaudes & Morris (1990); McIntosh & Prinz (1993); Thoennes & Tjaden (1990);

MIN = 3.2 %, MAX = 52 %). In der einzigen deutschen Untersuchung waren Väter in 75.8 % der Fälle beschuldigt, der Lebenspartner der Mutter in 11 % der Fälle und die Kindesmutter in 7.7 % (Busse et al., 2000).

In sieben Studien¹⁶ fanden sich Angaben zu *psychiatrischen Diagnosen, Verhaltensproblemen oder konkreten Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Personen*. Diese Angaben erwiesen sich jedoch als äußerst heterogen: Hutchison (1988) berichtete z. B. von einer geringeren Rate von schädlichem Gebrauch von Substanzen bei Fällen mit sexuellem Kindesmissbrauch im Vergleich zu anderen Kindeswohlgefährdungsformen (6.8 % vs. 36.4 %), während bei Busse et al. (2000) in n = 12 von 64 Fällen ein schädlicher Gebrauch von Substanzen durch die beschuldigte Person erwähnt wurde. Silberg und Dallam (2019) berichteten von „diversen Verhaltensproblemen“ in der Gruppe der Beschuldigten. In der Publikation von Higgins (2010) wurde erwähnt, dass in der Gruppe der Beschuldigten wenige Personen eine Pädophilie hatten. Foote (2006) berichtete, dass sieben beschuldigte Väter in Gerichtsurteilen als „manipulativ und unfähig ihren Ärger zu kontrollieren“ und vier beschuldigte Väter als „emotional missbräuchlich“ beschrieben wurden (Gesamtstichprobe: N = 21). In der Untersuchung von Wakefield & Underwager (1990) zeigte sich keine erhöhte Rate von Persönlichkeitsstörungen bei beschuldigten Personen in Sorgerechtsverfahren.

In 23 Studien¹⁷ fanden sich Angaben zur *Identität der beschuldigenden Person*. In 20 Studien¹⁸ wurden Elternteile als beschuldigende Personen benannt. In acht Studien¹⁹ bestand die

¹⁶ Black et al. (2012); Busse et al. (2000); Foote (2006); Higgins (2010); Hutchison (1988); Silberg & Dallam (2019); Wakefield & Underwager (1990)

¹⁷ Bala et al. (2007); Brooks & Milchman (1991); Busse et al. (2000); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); Higgins (2010); Hutchison (1988); Johnston et al. (2005); Jones & McGraw (1987); Levine et al. (1998); McIntosh & Prinz (1993); Meier (2020); Meier & Dickson (2017); Milchman (2017); Paradise et al. (1988); Silberg & Dallam (2019); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010); Trocmé et al. (2005); Wakefield & Underwager (1990); Webb et al. (2021)

¹⁸ Bala et al. (2007); Brooks & Milchman (1991); Busse et al. (2000); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); Higgins (2010); Johnston et al. (2005); Jones & McGraw (1987); Levine et al. (1998); McIntosh & Prinz (1993); Meier (2020); Meier & Dickson (2017); Milchman (2017); Paradise et al. (1988); Silberg & Dallam (2019); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010); Wakefield & Underwager (1990); Webb et al. (2021)

¹⁹ Brooks & Milchman (1991); Higgins (2010); Johnston et al. (2005); Meier & Dickson (2017); Milchman (2017); Silberg & Dallam (2019); Wakefield & Underwager (1990); Webb et al. (2021)

Stichprobe nur aus Fällen, bei denen die Beschuldigungen von Eltern(teilen) ausgingen. In den Studien von Meier (2020) (N = 238) und Silberg und Dallam (2019) (N = 27) waren die beschuldigenden Personen ausschließlich Mütter (N = 238). In der Studie von Wakefield und Underwager (1990) waren 94.4 % der beschuldigenden Personen Mütter und 5.6 % Väter. Webb et al. (2021) berichtete eine Prävalenz von 89.3 % für Mütter als beschuldigende Person und eine Prävalenz von 10.7 % für Väter. Die restlichen Studien machten keine quantitativen Angaben zu den beschuldigenden Elternteilen. In die nun folgenden Berechnungen wurden lediglich Studien miteinbezogen, die quantitative Daten angaben, und bei denen die Stichprobe nicht nur aus beschuldigenden Elternteilen bestand. Aus sieben Studien²⁰ ergab sich eine durchschnittliche Prävalenz der Mutter als beschuldigende Person von 76.7 % (SD = 8.01 %; MIN = 64 %, MAX = 89.25 %). Dieselben sieben Studien ergaben eine durchschnittliche Prävalenz von 14.5 % (SD = 11.75 %; MIN = 4 %, MAX = 40 %) des Vaters als beschuldigende Person. Diese Studien beschäftigten sich alle mit Sorge- und Umgangsverfahren. Busse et al. (2000) fanden in ihrer Analyse von Gerichtsakten in Berlin, dass in 64 % der Fälle (n = 58) der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von der Mutter gegen den Vater erhoben wurde, in n = 6 Fällen war es andersherum.

Weitere beschuldigende Personen oder Instanzen werden im Folgenden exemplarisch aufgezählt: Fachpersonal (4 %–16 %; Trocmé et al., 2005), medizinisches Fachpersonal (11.4 %; Levine et al., 1998), Schutzbehörden (60 %; Faller & DeVoe, 1996), Jugendamt (8 %; Faller, 1991 sowie 30.8 %; Thompson, 2010), andere Behörden oder das Gericht (20 %; Faller, 1991), Polizei (8.2 %; Thompson, 2010), Schulen (11.4 %; Levine et al., 1998), Großeltern (4 %–16 %; Foote, 2006 sowie 2.2 %; Thompson, 2010), Kinder selbst (3.3 %; Busse et al., 2000 sowie 22 %; Faller, 1991). Die unterschiedlichen Prävalenzen können mit den

²⁰ Busse et al. (2000); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); McIntosh & Prinz (1993); Paradise et al. (1988); Thoennes & Tjaden (1990); Webb et al. (2021)

unterschiedlichen Studiendesigns zusammenhängen, da manche Studien Vorwürfe beim Jugendamt untersuchten und andere beispielsweise Überweisungen an eine Kinderschutzbehörde. In sieben Studien²¹ fanden sich einzelne Angaben zu *psychiatrischen Diagnosen, traumatischen Erfahrungen oder konkreten Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigenden Personen*. Diese betrafen jedoch die Minderheit der Stichprobe und basierten meistens auf subjektiven Eindrücken von beispielsweise Richter:innen und weniger auf objektivierbaren medizinischen Daten, weshalb auf eine nähere Ausführung dieser Ergebnisse an dieser Stelle verzichtet wird, da sie wenig belastbar sind.

Zu den *betroffenen Kindern und Jugendlichen* fanden sich 23 Studien²², die Informationen zu deren *Geschlecht* dokumentierten. Aus allen Untersuchungen ($n = 20$)²³, in denen quantitative Daten verfügbar waren, ergab sich eine durchschnittliche Häufigkeit von 27.2 % Jungen ($SD = 12.72 \%$, $MIN = 12 \%$, $MAX = 56.07 \%$) und 71.7 % Mädchen ($SD = 13.37 \%$, $MIN = 43.93 \%$, $MAX = 88 \%$). Ferguson et al. (2018) gaben an, dass in 7.7 % der untersuchten Gerichtsentscheidungen beide Geschlechter genannt wurden, bei Thoennes und Tjaden (1990) wurden in 8 % der Fälle beide Geschlechter genannt, vermutlich weil mehrere Kinder betroffen waren.

²¹ Black (2012); Brooks & Milchman (1991); Busse et al. (2000); Foote (2006); Higgins (2010); Jones & McGraw (1987); Wakefield & Underwager (1990)

²² Anderson (2016); Brooks & Milchman (1991); Buisson et al. (2024); Busse et al. (2000); Eckenrode et al. (1988); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Finkelhor (1983); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Hlady & Gunter (1990); Hunter et al. (1990); Hutchison (1988); Jaudes & Morris (1990); Jones & McGraw (1987); MacKay (2014); McIntosh & Prinz (1993); Oates et al. (2000); Paradise et al. (1988); Smith et al. (2006); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010)

²³ Anderson (2016); Buisson et al. (2024); Busse et al. (2000); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Finkelhor (1983); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Hlady & Gunter (1990); Hunter et al. (1990); Hutchison (1988); Jaudes & Morris (1990); Jones & McGraw (1987); MacKay (2014); Oates et al. (2000); Paradise et al. (1988); Smith et al. (2006); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010)

In 23 Studien²⁴ fanden sich Angaben zum *Alter der Kinder und Jugendlichen*. Aus elf Studien²⁵ konnte ein durchschnittliches Alter von 7.8 Jahren (SD = 1.84, MIN = 6, MAX = 11.9) berechnet werden. Oates et al. (2000) berichteten, dass Kinder, die falsche Aussagen tätigten, signifikant älter waren als die Kinder aus den Vergleichsgruppen.

In sechs Studien²⁶ fanden sich *medizinisch-psychologische Informationen zu den betroffenen Kindern*. Busse et al. (2000) berichteten von Erwähnungen „massiver Verhaltensauffälligkeiten“ bei etwa der Hälfte der Kinder, Entwicklungsverzögerungen und Lernschwierigkeiten bei jeweils 18 % der Kinder. Jaudes und Morris (1990) gab an, dass bei 15 % der Kinder Entwicklungsverzögerungen benannt wurden, hierbei waren Kinder mit Entwicklungsverzögerungen signifikant jünger als Kinder ohne Entwicklungsverzögerungen. In der rein klinischen Stichprobe von Hlady und Gunter (1990) hatten 70.6 % der Kinder Verhaltensprobleme: u. a. sexualisiertes Verhalten (35.3 %), Alpträume (26.5 %), Ängste (17.7 %), Ausscheidungsstörungen („toileting problems“, 14.7 %) und Rückzugsverhalten (8.8 %). In die Stichprobe von Anderson (2016) wurden vier erwachsene Personen mit signifikanten kognitiven und entwicklungsbezogenen Beeinträchtigungen eingeschlossen, darüber hinaus fand sich in 27 % der Gesamtstichprobe eine entwicklungsbezogene oder psychiatrische Diagnose. In der Fallstudie von Brooks und Milchman (1991) wurde von einer „normalen Entwicklung“ des Jungen berichtet. Thompson (2010) fand in ihrer klinischen Stichprobe keine sexuell übertragbaren Infektionen. 17.3 % der Mädchen hatten eine Labialfusion, was als unspezifisches Zeichen für sexuellen Missbrauch gedeutet wurde. In der Stichprobe von Jaudes und Morris (1990) hatten 30 % der Kinder eine sexuell übertragbare Krankheit. Busse et al. (2000) gaben an, dass ca. 20 % der Kinder

²⁴ Anderson (2016); Brooks & Milchman (1991); Buisson et al. (2024); Busse et al. (2000); Everson & Boat (1989); Faller (1991); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Finkelhor (1983); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Hlady & Gunter (1990); Hunter et al. (1990); Hutchison (1988); Jaudes & Morris (1990); Jones & McGraw (1987); MacKay (2014); McIntosh & Prinz (1993); Oates et al. (2000); Paradise et al. (1988); Schindler (2019); Smith et al. (2006); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010)

²⁵ Anderson (2016); Busse et al. (2000); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Hunter et al. (1990); Hutchison (1988); Jaudes & Morris (1990); Paradise et al. (1988); Smith et al. (2006)

²⁶ Anderson (2016); Brooks & Milchman (1991); Busse et al. (2000); Hlady & Gunter (1990); Jaudes & Morris (1990); Thompson (2010)

bereits Vorerfahrungen als Opfer sexuellen Missbrauchs gehabt hätten. Haskett et al. (1995) berichteten, dass 65.1 % der Kinder bisher noch keine Vorgeschichte von Misshandlung oder Vernachlässigung hatten, die den Behörden bekannt gewesen sei.

Zusammenfassend zeigen sich insbesondere hinsichtlich des Geschlechts und der Identität der beschuldigen und beschuldigten Personen recht konsistente Muster: In Übereinstimmung mit der Literatur zur Prävalenz von sexuellem Missbrauch allgemein wurden weit überwiegend männliche Personen aus dem Familienkreis eines Missbrauchs beschuldigt und die große Mehrheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen waren weiblich. Mit im Schnitt etwa zwei Drittel stellten leibliche Väter dabei die größte Gruppe der beschuldigten Personen dar und mit im Schnitt etwa drei Viertel leibliche Mütter die größte Gruppe der beschuldigen Personen, wobei diese Informationen nur in Untersuchungen mit Fokus auf Umgangs- und Sorgeauseinandersetzungen erhoben wurden und zum Teil ein erheblicher Anteil an Beschuldigungen von Dritten ausging. Nur selten wurden dabei Daten erhoben, die beschuldigen und beschuldigte Person direkt ins Verhältnis setzen, und so z. B. Auskunft darüber geben, wie oft Mütter die Väter der betroffenen Kinder verdächtigten (Ausnahme z. B. bei Busse et al., 2000). Hinsichtlich möglicher psychischer Auffälligkeiten von Verfahrensbeteiligten ergab sich kein konsistentes Bild, was auch daran liegen kann, dass viele Untersuchungen hierzu keine systematischen Informationen erhoben haben. Wenn dies doch der Fall war, so zeigten sich große Unterschiede im inhaltlichen Fokus und der Untersuchungsmethodik. Das in einigen Studien gezeigte recht hohe Vorkommen von Verhaltensauffälligkeiten bei betroffenen Kindern ist nicht eindeutig als mögliche Folge eines vermeintlichen Missbrauchs zu interpretieren. Im Gegenteil zeigen manche Untersuchungen sehr deutlich, dass Verhaltensauffälligkeiten umgekehrt oft den Anlass für einen Missbrauchsverdacht darstellen, eine entsprechende Aussage des Kindes aber gar nicht vorliegt (Busse et al., 2000).

4.1.4 Substantiierung der Vorwürfe sexualisierter Gewalt

Insgesamt fanden sich 29 Untersuchungen, die eine Substantiierungsrate hinsichtlich der dokumentierten Missbrauchsverdachtsfälle berichteten²⁷. Allerdings fanden sich darunter zwei Studien, die nur solche Fälle betrachteten, bei denen Missbrauchsvorwürfe im Zusammenhang mit dem möglichen Vorliegen eines PAS diskutiert wurden (Milchman, 2017; Meier & Dickson, 2017). Da PAS in der Regel mit dem Verdacht von falschen Beschuldigungen assoziiert ist, dürften diese Fälle mit einer geringeren Substantiierungsrate einhergehen (die Substantiierungsraten betrugen in den o. g. Studien nur 0.05 % bzw. 6 %) und den Gesamtschätzer durch diese Vorselektion verzerren. Die zwei genannten Untersuchungen wurden daher bei der Bestimmung der durchschnittlichen Substantiierungsrate nicht berücksichtigt. Foote (2006) wertete darüber hinaus die Einschätzungen hinsichtlich des Missbrauchsrisikos aus, welches nicht gleichzusetzen ist mit der Substantiierung eines konkreten Verdachtsmoments, sodass auch diese Untersuchung nicht in die Berechnung der durchschnittlichen Substantiierung einging. In den verbliebenen 26 Studien fanden sich 33 Substantiierungsangaben.

Dabei wurden in der Regel die Substantiierungsfeststellungen der entscheidenden Instanzen in den vorliegenden Datenquellen dokumentiert. Die eingegangenen 26 Untersuchungen bedienten sich z. T. sehr unterschiedlicher Operationalisierungen für die Substantiierungen, wobei die meisten ($n = 11$) eine (substantiiert) bzw. zwei Kategorien (substantiiert vs. nicht substantiiert) verwendeten und etwa drei Viertel ($n = 20$) nicht mehr als vier Kategorien (in der Regel fanden sich Kategorien wie substantiiert, nicht substantiiert, nicht aufgeklärt und keine Angaben/unklar). $N = 14$ Studien berichteten explizit eine Kategorie „nicht substantiiert“ (oder ähnliche Formulierung). Für die hiesige Zusammenfassung wurden Kategorien wie „likely“ (dt.:

²⁷ Bala et al. (2007) und Trocmé et al. (2009) werteten beide den CIS-2003 aus und berichteten verschiedene Substantiierungsraten, da ersterer auch diejenigen Fälle einbezog, in denen Missbrauch mit anderen Misshandlungsformen gemeinsam auftrat. Hier gingen die Ergebnisse von Trocmé et al. (2009) in den Mittelwert ein, die sich auf die Fälle bezogen, in denen nur ein Missbrauchsverdacht vorlag.

wahrscheinlich) und „unlikely“ (dt.: unwahrscheinlich) unter substantiiert bzw. nicht substantiiert zusammengefasst.

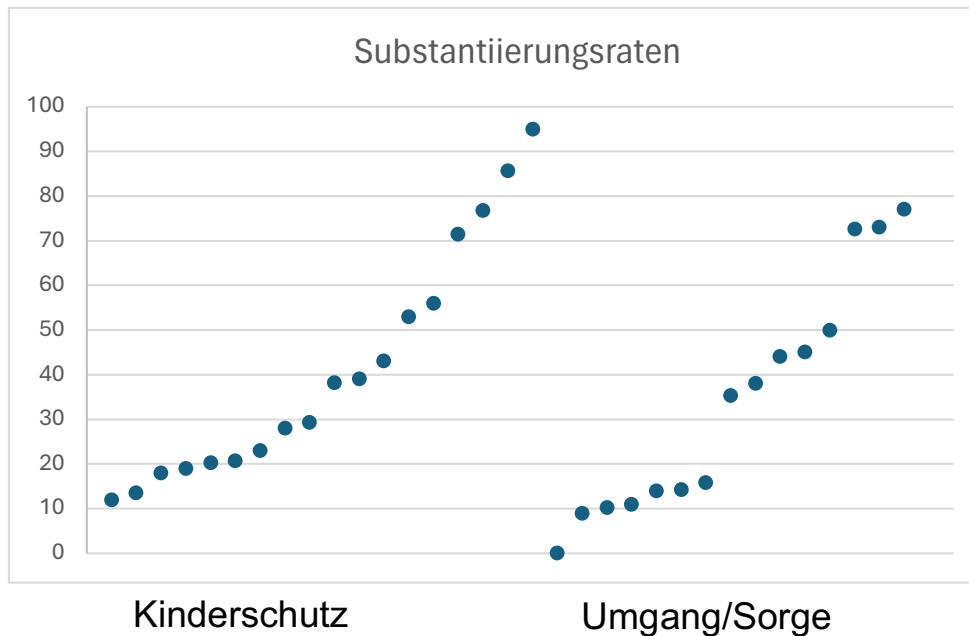


Abbildung 3. Verteilung der Substantiierungsschätzer je Verfahren in Prozent, in denen eine Substantiierungsentscheidung berichtet wurde

Im Mittel wurde in den berücksichtigten 26 Studien mit 33 Substantiierungsangaben eine *Substantiierungsrate* von 37.9 % berichtet (SD = 24.7 %; MIN = 0.06 %, MAX = 95 %). Dabei fielen die Substantiierungsraten im Durchschnitt mit 34 % niedriger aus, wenn nur Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren analysiert wurden (n = 15), als wenn Kinderschutzverfahren allgemein betrachtet wurden (42 %, n = 18). Ein Vergleich der Verteilung in beiden Gruppen per Augenschein zeigt keine wesentlichen Unterschiede; in beiden Fällen fand sich eine erhebliche Spannweite (vgl. Abbildung 3).

Sortiert man die Substantiierungsraten nach den *Instanzen*, deren Einschätzung in der Studie dokumentiert wurden, fallen Unterschiede auf: So fielen die Raten höher aus, wenn klinische Instanzen den Verdacht prüften (53.5 %, n = 9) als wenn Ergebnisse von Gerichten (28.8 %, n = 10) oder Kinderschutzbehörden (34.4 %, n = 14) dokumentiert wurden. Thoennes & Tjaden (1990) fassten Einschätzungen von gerichtlichen und behördlichen Instanzen des

Kinderschutzes zusammen und kamen auf eine Substantiierungsrate von 50 %. Auch hier ist auf die zum Teil erhebliche Spannweite der Häufigkeitsschätzer hinzuweisen, die die Interpretation der Mittelwerte, z. B. des recht niedrigen Wertes der Gerichte, erschwert. Buisson et al. (2024), z. B., untersuchten die gerichtlichen Entscheidungen des Jugendgerichts Québec in Kanada in den Jahren 2016 bis 2022, bei denen die betroffenen Kinder 12 Jahre oder jünger waren und keine Vergleiche geschlossen wurden. Dabei substantiierte das Gericht 85.6 % der auf insgesamt $n = 104$ Kinder bezogenen Missbrauchsverdächtigungen, wobei der weit überwiegende Anteil innerfamiliär war ($n = 100$). Demgegenüber fanden Black et al. (2012) in einer Analyse von 20 Entscheidungen des *Family Court of Australia*, einem ehemaligen Bundesgericht für besonders komplexe und hochstrittige Familienverfahren, bei denen auch psychiatrische Expertise bemüht wurde, dass von den 17 geäußerten Missbrauchsverdächtigungen eines Elternteils gegen den anderen nur eine vom Gericht substantiiert wurde, also 0.06 %.

In sieben Studien waren Häufigkeiten zu *absichtlichen Falschaussagen* (von erwachsenen Kontaktpersonen und den Kindern selbst) angegeben. In diesen Studien fand sich eine durchschnittliche Häufigkeit absichtlicher Falschaussagen von 9.6 % aller Substantiierungsentscheidungen²⁸ (Kinderschutz: 8.5 %; Umgang/Sorge: 10.7 %). Die Zahlen lagen hier jedoch wiederum weit auseinander: Während Webb et al. (2021) in einer Stichprobe aus $N = 521$ australischen Gerichtsentscheidungen eine Rate von 20 % absichtlicher Falschbeschuldigungen sowie McGraw und Smith (1992) bei $N = 18$ Kinderschutzfällen in einem County von Colorado eine Rate von 16.5 % vorsätzlichen Falschaussagen fanden, lag diese in zwei kanadischen Untersuchungen, die mit dem CIS-2003 und dem CIS-98 sehr große Datensätze kanadischer Kinderschutzbehörden analysierten, jeweils deutlich niedriger, nämlich bei 6 % (Saini et al., 2013; Trocmé et al., 2005).

²⁸ Um die Angaben besser zusammenfassen zu können, haben wir den prozentualen Anteil an allen Substantiierungsentscheidungen berechnet; nicht den Anteil von absichtlich falschen Beschuldigungen an allen nicht-substantiierten Fällen, wie es in einigen Studien berichtet wurde.

Lediglich drei Untersuchungen stellten explizit fest, dass manche Missbrauchsverdächtigungen nicht substantiiert werden konnten, diesen aber keine absichtlichen Falschbezeichnungen, sondern subjektive Überzeugungen zugrunde lagen (Webb et al., 2021; Jones & McGraw, 1987; Oates et al., 2000). Hierbei ergab sich ein Mittelwert von 22.7 % aller Substantiierungseinschätzungen (MIN = 13.7 %, MAX = 37.4 %; alle in allgemeinen Kinderschutzverfahren). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Wert nur deshalb so niedrig ausfällt, weil er in der Regel nicht berichtet wird, bzw. häufig nicht auf die vermeintliche Intention hinter als Falschbeschuldigungen klassifizierte Verdächtigungen eingegangen wird.

Die Bewertungskategorie „*nicht aufgeklärt*“ wurde von n = 14 Studien berichtet. Hierzu wurde auch gezählt, wenn Studien feststellten, dass ein Verdacht weiter bestehen blieb, aber nicht final substantiiert werden konnte. Im Mittel wurde dies in 18.6 % (MIN = 3.3 %, MAX = 34 %; Kinderschutz: 19.3 %; Umgang/Sorge: 18.1 %) der Fälle festgehalten. In drei Studien wurde festgehalten, dass für manche Fälle kein Ergebnis aufzufinden war (Mittel = 10 %, MIN = 1.3 %, MAX = 20.9 %).

Sortiert man diese Ergebnisse wiederum nach den *Instanzen, die die Substantiierungseinschätzung abgegeben haben*, zeigt sich, dass unter den gerichtlichen Einschätzungen am häufigsten explizit ein Urteil „nicht substantiiert“ dokumentiert wurde (51.8 % vs. klinische Instanz: 30.8 % und Kinderschutz: 36.2 %). Dies gilt auch für die Einschätzung von Verdächtigungen als absichtlich falsch (Gericht: 20 %, klinisch: 2.2 %, Kinderschutz: 9.1 %), wobei jeweils nur eine Studie klinische (Faller, 1991) und gerichtliche Entscheidungsinstanzen untersuchte (Webb et al., 2021). Auch die Einschätzung, es handle sich um eine irrtümlich falsche Beschuldigung, wurde am häufigsten vom Gericht getroffen (37.4 % vs. Kinderschutz: 15.4 %, keine entsprechenden Angaben von klinischen Instanzen dokumentiert), allerdings handelte es sich hierbei wiederum nur um eine Untersuchung, die eine solche gerichtliche Einschätzung überhaupt dokumentierte (Webb et al., 2021). Dies fand sich ebenfalls für die Einschätzung, die Verdächtigung sei nicht aufklärbar (16 %; Klinisch: 3.3 %; Kinderschutz: 11 %).

Um die zum Teil große Heterogenität der Studien gerade im Hinblick auf die Analyse der Substantiierbarkeit zu illustrieren, seien hier zwei Studien exemplarisch skizziert, die eine recht kleinteilige Klassifizierung vorgenommen haben: Ferguson et al. (2018) analysierten N = 156 Entscheidungen des *Family Court of Australia* der Jahre 2013 bis 2015, in denen in familienrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Eltern Missbrauchsbeschuldigungen aufgetreten waren. Sie fanden eine Substantiierungsrate von 10.3 % und schlüsselten detailliert die Gründe für eine Nicht-Substantiierung auf, die in 72.4 % der Fälle auftrat: In 41.6 % der Fälle hätten Beweismittel gefehlt, in 14.2 % sei die beschuldigende Person als unzuverlässig („unreliable“) angesehen worden. Wurde ein Missbrauch nicht geglaubt („disbelieved“, 84 % aller Nicht-Substantiierungen), so fehlten in 32.6 % zuverlässige Beweise, in 16.8 % wurde die beschuldigende Person und in 10.5 % das betreffende Kind als unzuverlässig („unreliable“) angesehen. In 6.3 % habe die beschuldigende Person laut Gericht das Kind gecoached oder das Kind habe absichtlich falsch beschuldigt. In 4.2 % dieser Fälle habe die beschuldigende Person psychische Probleme gehabt oder es habe Inkonsistenzen in den Angaben gegeben. In 23.9 % der unsubstantiierten Fälle wurde PAS erwähnt.

Oates et al. (2000) analysierten N = 551 Fallakten des Kinderschutzes in Denver aus 1992, in denen ein Missbrauchsverdacht untersucht wurde. Hier seien die Vorwürfe in 43 % (n = 236) substantiiert worden, in 21 % (n = 116) sei man zu keinem Schluss gekommen und in 34 % (n = 185) seien die Vorwürfe nicht als Missbrauchsfälle angesehen worden. In 61.6 % der nicht-substantiierten Fälle seien die Fallbearbeiter:innen zum Schluss gekommen, der Missbrauch habe (eher) nicht stattgefunden, in 17.3 % habe ein Elternteil oder ein Verwandter überreagiert, in 11.4 % habe es eine unbestätigte Meldung eines Mitbürgers und in 4.9 % die einer Fachkraft gegeben. In weiteren 4.9 % habe eine erfundene Anschuldigung eines Erwachsenen vorgelegen. Unberechtigte Anschuldigungen von Kindern seien wiederum in 2.5 % aller Fälle vorgekommen (N = 14). In jeweils n = 3 Fällen seien Kinder von ihren Eltern gecoached worden

oder hätten einen nicht-sexuellen Vorgang als Missbrauch fehlinterpretiert. In $n = 8$ Fällen habe ein Kind bewusst eine falsche Anschuldigung gemacht.

Faller & DeVoe (1996) präsentierten Daten von 215 Missbrauchsverdächtigungen mit $n = 174$ Kindern, die von einer (75.9 %), zwei (20.7 %) oder mehr (3.4 %) Personen missbraucht worden sein sollten. In 68.8 % der Fälle wurde der biologische Vater, in 8.4 % die biologische Mutter und in 9.3 % ein Stiefelternteil beschuldigt. In allen Fällen standen die Anschuldigungen im Zusammenhang mit einer Trennung/Scheidung der Eltern und ca. 80 % der Fälle wurden zur Beurteilung von einer rechtlichen oder staatlichen Instanz überwiesen. Die Klinik substantiierte 72.6 % ($n = 156$) der Anschuldigungen, während das Gericht im Anschluss nur 35.3 % ($n = 76$) der Fälle substantiierte (nicht substantiiert: 43.7 %, $n = 94$; Missbrauch durch das Gericht nicht thematisiert: 14.4 %, $n = 31$; unklar: 6.5 %, $n = 14$). $N = 71$ Fälle wurden sowohl vom Gericht als auch von der Klinik substantiiert; hier bestand ein statistisch signifikanter, positiver Zusammenhang zwischen Substantiierung der Klinik und des Gerichts, das Gericht sah offenbar nur bei einer kleinen Zahl ($n = 5$) einen von der Klinik nicht substantiierten Fall als substantiiert an. Auch andere Instanzen, z. B. Kinderschutzbehörden und Angehörige der Gesundheitsversorgung, gaben ihre Einschätzung in $n = 164$ Fällen ab. In 6 % der Fälle ($n = 13$) wichen diese Einschätzungen von der der Klinik ab, in 43.3 % ($n = 93$) stützten sie die Meinung der Klinik und in 27 % ($n = 58$) der Fälle lag eine Mischung aus Zustimmung und Nicht-Zustimmung vor.

Die Tendenz einer höheren Substantiierungsrate klinisch-psychologischer Instanzen fand sich jedoch nicht in allen Untersuchungen. Busse et al. (2000) differenzierten gerichtliche ($n = 25$) und gutachterliche Substantiierungsentscheidungen ($n = 22$)¹⁰. Dabei ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall, in dem ein psychologisches Sachverständigengutachten vorlag, auch der Missbrauch im gerichtlichen Beschluss thematisiert wurde. Dies war nur für $n = 13$ Fälle der Fall; diese Fälle sind jedoch nicht spezifisch ausgewertet worden. Insofern beziehen sich gerichtliche und sachverständige Einschätzungen nur zum Teil auf dieselben Fälle; in den $n = 13$ Fällen, in

denen dies der Fall war, waren die Gerichte jedoch den sachverständigen Einschätzungen gefolgt. Insgesamt substantiierten Gerichte etwas häufiger (28 %, $n = 7$) als Sachverständige (13.6 %, $n = 3$). Für die anderen Kategorien ergaben sich keine nennenswerten Unterschiede (jeweils Gericht vs. Sachverständiger: zweifelhaft: 20 % vs. 22.7 %; nicht substantiiert: 44 % vs. 45.4 %).

Einige Untersuchungen verglichen direkt die Substantiierungsrate von Kinderschutzverfahren allgemein mit Verfahren zu Umgangs- und Sorgeauseinandersetzungen. Paradise et al. (1988) fanden im Falle eines Sorge- oder Umgangsstreites eine Substantiierungsrate von 73 % ($n = 8/11$); wenn dieser nicht vorlag, waren es 95 % ($n = 18/19$). Dieser Unterschied war statistisch nicht signifikant (Signifikanzschwelle nicht berichtet).

Busse et al. (2000) berichteten in ihrer Studie u. a. die gerichtliche Substantiierungsrate allgemein (28 %, $n = 25$). Wurden nur diejenigen Fälle dieser Stichprobe betrachtet, bei denen ein Elternteil den anderen eines sexuellen Missbrauchs beschuldigte, betrug die Substantiierungsrate 15.8 % ($n = 19$)²⁹.

Haskett et al. (1994) befragten $n = 175$ Mitarbeiter:innen US-amerikanischer Kinderschutzbehörden zu ihren jeweils 10 letzten Fällen, die sexuellen Missbrauch betrafen, u. a. zu ihrer Substantiierungsentscheidung, wobei die Informationen unklar sind. So werden je Mitarbeiter eine Substantiierungsentscheidung berichtet ($n = 175$). Ob sich dies auf alle zehn Fälle, eine Mehrheit der Fälle oder den prägnantesten Fall bezieht, wird nicht deutlich. Dennoch wird eine Substantiierungsrate von 67.6 % berichtet. Von den 14 Fällen mit einem Sorgerechtsstreit im Hintergrund wurden nur 14.3 % ($n = 2$) substantiiert, wenn kein solcher Streit vorlag, waren es 71.4 % ($n = 115/117$).

Everson & Boat (1989) befragten 88 Mitarbeiter:innen aller Kinderschutzbehörden in North Carolina und identifizierten eine Gruppe Mitarbeiter, die mindestens eine Falschbeschuldigung

²⁹ Von den 2852 gesichteten Akten enthielten nur $n = 67$ einen Hinweis auf Missbrauchsverdächtigungen; nur in $n = 25$ Fällen wurde der Missbrauchsvorwurf in den gerichtlichen Entscheidungen thematisiert.

in den letzten 12 Monaten erlebt hatten. Unter diesen wurden Interviews mit $n = 24$ Mitarbeiter:innen zu 29 Fällen geführt, um Einzelheiten herauszuarbeiten. Dabei war in 17 % der Falschbezeichnungen ($n = 5$) ein Sorgerechtsstreit involviert.

Zusammenfassend fanden sich durchschnittliche Substantiierungsraten von etwa 30 %–50 %, wobei eine erhebliche Spannweite vorlag, die nicht immer inhaltlich nachvollziehbar war. So waren zwar Gerichte im Mittel die Entscheidungsinstanzen mit der niedrigsten Substantiierungsrate, es fanden sich aber auch Studien, die in gerichtlichen Entscheidungen eine Substantiierungsrate von über 80 % zeigten. Die durchschnittlichen Unterschiede zwischen den entscheidenden Instanzen können darüber hinaus nicht ohne weiteres inhaltlich interpretiert werden. So ist möglich, dass Gerichte deshalb die niedrigste Substantiierungsrate aufweisen, weil sie meist als finale Instanz fungieren und daher womöglich andere Kriterien verwenden oder prinzipiell selektierte Fälle beurteilen. Nur wenige Untersuchungen schlüsselten detailliert Gründe für eine Nicht-Substantiierung auf, fanden dann jedoch tendenziell sehr selten absichtliche Falschbezeichnungen, insbesondere in größeren Stichproben, die zumeist Kinderschutzbehörden aus Kanada betrafen. Vereinzelt ergaben sich dafür, dass die Substantiierungsraten u. a. aufgrund schwieriger Beweislagen niedrig ausfielen. Obwohl sich im Durchschnitt etwas niedrigere Substantiierungsraten zeigten, wenn Missbrauchsvorwürfe im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren aufgebracht wurden (34 % vs. 42 %), zeigten sich diese Unterschiede in denjenigen Studien mit den größten Stichproben und hoher methodischer Qualität (CIS aus Kanada) nicht.

4.1.5 Zusammenhang zwischen der Substantiierung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt und den Fallvariablen

In 21 Studien³⁰ fanden sich einzelne Informationen zu Fallvariablen, die mit einer der Rate an Substantiierung in Verbindung gebracht wurden. Im Folgenden werden ausgewählte Befunde vorgestellt.

Im Hinblick auf *kindbezogene Variablen*, die mit Substantiierung assoziiert wurden, fanden sich sechs Studien³¹, die das Alter der Kinder untersuchten. Dabei zeigte sich zumeist ein positiver Zusammenhang zwischen Alter und Substantiierungswahrscheinlichkeit (Thoennes & Tjaden, 1990; Eckenrode et al., 1988; Oates et al., 2000; Haskett et al., 1995). Kein Alterseffekt fand sich bei Buisson et al. (2024). Zwei Studien³² berichteten das *Geschlecht* als mit dem Alter zusammenhängende Variable. Eckenrode et al. (1988) benannten Geschlecht weiblich als Variable, die mit Substantiierung assoziiert ist. Faller & DeVoe (1996) berichteten ebenfalls von einer signifikant höheren Substantiierungsrate, wenn es um Kinder mit weiblichem Geschlecht ging. Zudem fanden sich Hinweise darauf, dass verbale Äußerungen der betroffenen Kinder bzw. konkrete Informationen, die von den betroffenen Kindern selbst in einem Interview erhoben wurden, positiv mit der Substantiierung zusammenhingen (Thompson, 2010; Faller & DeVoe, 1996; Haskett et al., 1995).

Einige Untersuchungen berichteten Zusammenhänge zwischen Substantiierungen und *Variablen der beschuldigten sowie der beschuldigenden Person*. Thompson (2010) fand, dass Anschuldigungen, die jugendliche Opfer betrafen, eher substantiiert wurden. Darüber hinaus berichten Faller & DeVoe (1996) eine höhere Wahrscheinlichkeit, Vorwürfe als „likely“

³⁰ Black et al. (2012); Buisson et al. (2024); Busse et al. (2000); Eckenrode et al. (1988); Everson & Boat (1989); Faller & DeVoe (1996); Ferguson et al. (2018); Foote (2006); Haskett et al. (1995); Higgins (2010); Jaudes & Morris (1990); Jones & McGraw (1987); Levine et al. (1998); Meier (2020); Paradise et al. (1998); Ramsey-Klawnsnik (1985); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010); Trocmé & Bala (2005); Trocmé et al. (2009); Wakefield & Underwager (1990);

³¹ Eckenrode et al. (1988); Faller & DeVoe (1996); Haskett et al. (1995); Jaudes & Morris (1990); Oates et al. (2000); Thoennes & Tjaden (1990); Thompson (2010)

³² Eckenrode et al. (1988); Faller & DeVoe (1996)

einzuschätzen, wenn ein Geständnis des Beschuldigten vorlag. Zur beschuldigenden Person liegen vereinzelte Hinweise vor, dass Falschbeschuldigungen eher von Personen mit Persönlichkeitsstörungen vorgebracht werden (Wakefield & Underwager, 1990) und die Substantiierungsrate niedriger ist, wenn Mütter die beschuldigenden Personen sind (Ferguson et al., 2018). Meier (2020) berichtete darüber hinaus niedrigere Substantiierungsraten in Fällen, in denen ein PAS behauptet wurde (2 % vs. 15 %; vergleiche auch Meier & Dickson, 2017).

Etwas häufiger wurden *Fallvariablen* auf ihren Zusammenhang mit Substantiierungsraten hin untersucht. Hier zeigte sich, dass die Aussagen anderer Zeug:innen (Thompson, 2010; Faller & DeVoe, 1996; ähnlich: Interview mit Geschwistern bei Haskett et al., 1995), anderweitige Evidenz (z. B. medizinische Untersuchungen; Faller & DeVoe, 1996; vgl. auch Haskett et al., 1995) sowie die Präsenz bzw. die Ermittlungsintensität staatlicher Behörden (professionelle Verdachtsquelle, Zahl der Kontakte mit Betroffenen, Dauer der Untersuchung, Tätigkeit des Gerichts nach Bekanntmachung; Eckenrode et al., 1988) positiv mit der Substantiierung zusammenhängen. Ähnliches wurde zum Teil für Missbrauchseigenschaften gefunden: Die Häufigkeit des Missbrauchs sowie ein vorher bereits stattgefundener Missbrauch korrelierten in zwei Untersuchungen mit der Substantiierung (Thoennes & Tjaden, 1990; Faller & DeVoe, 1996); ein schwerer Missbrauch wurde zudem in einer Untersuchung besonders häufig substantiiert (Haskett et al., 1995).

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass Fälle in der hier analysierten Literatur mit höherer Wahrscheinlichkeit substantiiert wurden, wenn das Kind selbst präzise Angaben zu den Vorgängen machte, es sich tendenziell um mehrere und schwerwiegende Vorfälle handelte, weitere Beweismittel unterschiedlicher Natur vorlagen, der Beschuldigte geständig war sowie es eine kontinuierliche und intensive Präsenz von Kinderschutz- und Ermittlungsbehörden vor und während des Verfahrens gab. Allerdings fanden sich nur sehr wenige Untersuchungen zur dieser Teilfrage. Ähnliche Variablen (Aussage des Kindes als Ausgangspunkt des

Verdachts, andere Beweismittel, qualitativ gute Ermittlungspraktiken) erwiesen sich auch als relevante Prädiktoren für eine Anklage oder Verurteilung in strafrechtlichen Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs (z. B. Duron, 2018; Joki-Erkkilä et al., 2018).

4.1.6 Zusammenhang zwischen der Substantiierung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt und Sorgerechts-, Umgangs- und Unterbringungsentscheidungen

Von den 47 Studien, die in die Literaturübersicht eingingen, stellten lediglich $n = 7$ einen Zusammenhang zwischen den Substantiierungsentscheidungen einer Instanz und den familienrechtlichen Konsequenzen her.

Anderson (2016) untersuchte, welche Maßnahmen US-amerikanische Kinderschutzbehörden in $N = 139$ Kinderschutzfällen unternahmen, bei denen Kinder in einem Children's Advocacy Center einen sexuellen Missbrauch offenbart hatten. Alle Fälle wurden als substantiiert angesehen. Die häufigste behördliche Intervention war das Erstellen eines „safety plan“ (49 %), gefolgt von „counseling“ (Beratung) und der Herausnahme der Kinder (49 %). Die Wahrscheinlichkeit einer Herausnahme und eines safety plans stieg signifikant mit der Schwere des Missbrauchs.

In einer Studie von Meier (2020) wurden $N = 4338$ online archivierte Entscheidungen amerikanischer Familiengerichte aus den Jahren 2005 bis 2014 analysiert, bei denen unterschiedliche Gewaltvorwürfe Kindesmisshandlungen, die von einem Elternteil gegen den anderen vorgebracht wurden, eine Rolle spielten. Obwohl die Filterkriterien in der Untersuchung nicht explizit genannt wurden, lag der Fokus des Artikels auf verschiedenen Gewaltformen, die Substantiierung durch die Gerichte und inwieweit ein Wechsel des Sorgerechts davon beeinflusst wurde. Dies wurde jeweils separat für Fälle untersucht, in denen das Vorliegen eines PAS behauptet wurde und solche, in denen eine Behauptung dieser Art nicht vorlag. Dabei wurden auch Zahlen für sexuellen Missbrauch vorgestellt, auf die im Rahmen der Literaturübersicht Bezug genommen werden kann. Die gesamte Substantiierungsrate für sexuellen Missbrauch

betrug 14.2 %, wenn es keine PAS Behauptungen gab (n=34/239). Wenn eine Mutter den sexuellen Missbrauch eines Kindes durch den Vater behauptete, verlor diese das Sorgerecht über das Kind in 31 % aller Fälle (n = 48/153) an den Vater, wobei die Wahrscheinlichkeit höher lag, wenn ein sexueller Missbrauch in Kombination mit körperlichen Übergriffen behauptet wurde (50 % vs. 28 %). In durch das Gericht substantiierten Fällen (n=27) fand ein solcher Wechsel in keinem Fall statt. Die Substantiierungsrate lag niedriger, wenn durch den Vater PAS behauptet wurde (3 %, n=2/69). In Fällen, in denen ein Missbrauchsvorwurf durch die Mutter vorgebracht wurde und der Vater PAS behauptete, verlor die Mutter das Sorgerecht in 56 % der Fälle (n=26/46). Das Gericht folgte der PAS Behauptung in n=25 Fällen, was einen Verlust des Sorgerechts in 76 % der Fälle zufolge hatte (n=19/25). Ähnliche Ergebnisse waren von Meier und Dickson (2017) in einer Pilotstudie zu PAS im Familienrecht (Analyse von n = 238 online veröffentlichten Entscheidungen US-amerikanischer Gerichte aus 2002–2013) vorgestellt worden (6 % Substantiierungsrate bei Missbrauchsvorwurf und erwidelter Alienationsvorwurf; in 95 % dieser Fälle wechselte das Sorgerecht von der Mutter zum Vater).

Andere Untersuchungen berichteten ebenfalls familienrechtliche Konsequenzen von Substantiierungseinschätzungen. In den von Ferguson et al. (2018) analysierten N = 156 Entscheidungen des ehemaligen Bundesgerichtes *Family Court of Australia* australischen Familiengerichtes zwischen 2013 und 2015 wurden Anschuldigungen zu 10.3 % (n = 16) substantiiert. In diesen Fällen erhielten Mütter zu 62.5 % „sole parental responsibility“; keine nähere Definition im Artikel, vermutlich alleinige Sorge), Väter zu 18.8 %. Es gab keine geteilte Verantwortung. Die Untersuchung unterschied ebenfalls, wie das Gericht hinsichtlich des Wohnortes („residence“) des Kindes entschied und fand in dieser Hinsicht dieselben Raten wie für die Verantwortungsentscheidungen für Mütter und Väter im Falle einer Missbrauchssubstantiierung (Mütter: 62.5 %; Väter: 18.8 %). Wenn ein Missbrauch nicht substantiiert wurde³³, schienen die

³³ Innerhalb der Kategorie „Nicht-Substantiiert“ unterschied die Studie zwischen Verdächtig, nicht geglaubt und unklar. Wir berichten hier nur die Oberkategorie.

Entscheidungen differenzierter auszufallen: Alleinige elterliche Verantwortung erhielten dann zu 46 % die Mütter, zu 35.4 % die Väter und zu 13.3 % beide. Der Wohnort der Kinder wurde hingegen zu 59.3 % bei der Mutter, 32.7 % beim Vater und zu 3.5 % bei beiden festgelegt. Die Studie differenzierte jedoch nicht, wer jeweils eines Missbrauchs beschuldigt worden war, so dass unklar bleibt, inwieweit sich Anschuldigungen gegen bestimmte Elternteile auf deren Rechte auswirkten. Es wurde ebenfalls nicht berichtet, inwieweit die beschlossenen familienrechtlichen Regelungen Veränderungen des bisherigen Status Quo darstellen.

Anders fanden Busse et al. (2000) unter den $n = 45$ Fällen, bei denen die Sorge oder der Umgang nach einer Missbrauchsbeschuldigung gerichtlich geregelt wurden, nur $n = 19$ Fälle, bei denen der Missbrauchsverdacht in der Entscheidung erkennbar eine Rolle spielte. In fast allen Fällen wurde der Vater eines Missbrauchs beschuldigt. In $n = 3$ Fällen sah das Gericht die Vorwürfe als substantiiert an, in $n = 4$ Fällen als zweifelhaft und in $n = 11$ Fällen als unbegründet ($n = 1$ unklare Täterschaft). Wurde der Vorwurf in Umgangsverfahren nicht substantiiert ($n = 8$), so wurde der Umgang dennoch in $n = 5$ Fällen eingeschränkt, wobei zum einen Restzweifel, zum anderen aber auch eine höhere Akzeptanz des beschuldigenden Elternteils und damit ein geringeres Konfliktpotenzial im Sinne des Kindeswohls als Gründe genannt wurden. Bezüglich der $n = 7$ Sorgerechtsfälle, bei denen der Vorwurf als unbegründet eingeschätzt wurde, erhielt der beschuldigte Elternteil in $n = 5$ Fällen die elterliche Sorge ($n = 4$ Väter, $n = 1$ Mutter) bzw. wurde die bestehende Sorgeregelung nicht verändert. In einem weiteren Fall wurde das geteilte Sorgerecht angeordnet. Wurde der Vorwurf substantiiert, wurde der Umgang ausgesetzt ($n = 1$) oder die Sorge entzogen ($n = 2$).

Faller & DeVoe (1996) werteten $n = 215$ Anschuldigungen von $n = 174$ Kindern aus, die in einer Universitätsklinik von 1976 bis 1991 untersucht wurden. In allen Fällen standen die Anschuldigungen im Zusammenhang mit einer Trennung/Scheidung der Eltern und ca. 80 % der Fälle wurden zur Beurteilung von einer rechtlichen oder staatlichen Instanz überwiesen. Die Autorinnen kodierten nicht nur die Ergebnisse der klinischen Instanz, sondern auch die

folgenden Gerichtsentscheidungen. Dabei definierten sie, dass ein Kind vom Gericht geschützt wurde, wenn der beschuldigte Elternteil keine uneingeschränkte Kontaktmöglichkeit zum Kind erhielt. Dies war in 60.3 % jener Fälle der Fall, in denen ein Missbrauch als wahrscheinlich angesehen worden war (und in 37.2 % nicht). Ein Schutz des Kindes hing positiv mit der Missbrauchshäufigkeit, einer strafrechtlichen Verurteilung sowie einem Geständnis des Beschuldigten und einer de Vorwurf stützenden professionellen Stellungnahme zusammen. Lagen Informationen von Bezugspersonen vor („significant other“), sank die Wahrscheinlichkeit demgegenüber. Einen Zusammenhang zwischen der Substantiierung des Gerichts und den folgenden Entscheidungen wurde nicht berichtet; die Substantiierungsrate des Gerichts (35.3 %) lag jedoch niedriger als die gesamte Schutzrate des Gerichts (53.5 %). Dies legt nahe, dass Gerichte in dieser Untersuchung auch dann Kontakt- und Zugangsmöglichkeiten zum Kind einschränkten, wenn die Vorwürfe nicht als substantiiert angesehen wurden.

Buisson et al. (2024) fanden in ihrer Analyse von Entscheidungen des Familiengerichtes Quebec, Kanada, dass in 27 % aller substantiierten Missbrauchsfälle (85.6 % aller Fälle wurden substantiiert) die betroffenen Kinder aus den Familien genommen wurden; davon waren 87.5 % jedoch zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung bereits herausgenommen worden.

Zusammenfassend liegen demnach nur sehr wenige empirische Befunde zu der Frage vor, wie sich Substantiierungsentscheidungen hinsichtlich Missbrauchsvorwürfen in familienrechtlichen Verfahren familienrechtliche Entscheidungen tatsächlich beeinflussen. Diese Studien arbeiteten darüber hinaus mit sehr groben Kategorien („Schutz des Kindes“, Faller & DeVoe, 1996; „sole parental responsibility“, Ferguson et al., 2018) und sind aufgrund des unklaren Bezugs zu Täter/Beschuldigtenkonstellationen (Ferguson et al., 2018) nur bedingt aufschlussreich. Die sehr knappen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Gerichte unterschiedliche Entscheidungsstrategien verwenden und dies in Abhängigkeit der Substantiierung geschieht: Wenn Missbrauchsvorwürfe als substantiiert angesehen werden, wird der Zugang und der Kontakt zum

betroffenen Kind unterbunden. Wenn die Vorwürfe nicht bzw. nicht mit der hinreichenden Klarheit erwiesen sind, scheinen Gerichte differenziert zu reagieren: Zwar kommt es auch dann vor, dass sie Kontakte zum Kind einschränken oder das Sorgerecht auf den (ihrer Einschätzung nach) zu Unrecht beschuldigten Elternteil übertragen bzw. es dort belassen. Allerdings sind auch einige Fälle dokumentiert, bei denen Kontaktmöglichkeiten auch eines womöglich zu Unrecht beschuldigten Elternteils eingeschränkt werden (Busse et al., 2000; Faller & DeVoe, 1996). Insofern scheint die Substantiierung der Vorwürfe eine entscheidende Rolle zu spielen. Gerade aber im Falle einer Nicht-Substantiierung scheinen - im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen – darüber hinaus noch weitere Kriterien ausschlaggebend für die familienrechtliche Entscheidung zu sein, z. B. die Akzeptanz der Entscheidung durch den beschuldigenden Elternteil oder andere für das Kindeswohl wesentliche Faktoren. US-amerikanische Daten sprechen dafür, dass die Annahme einer gezielten Entfremdung des Kindes (PAS) eine Rolle spielen kann; unklar ist jedoch, inwieweit dies auch in deutschen Gerichten – vor allem über die bloße Annahme einer absichtlichen Falschbezeichnung hinaus – der Fall ist.

4.1.7 Kurzzusammenfassung der systematische Literaturrecherche und Überlegungen hinsichtlich der Planung einer Hauptstudie

Die empirische Datenlage zu der Frage, wie mit einem Verdacht des sexuellen Kindesmissbrauchs in familienrechtlichen Verfahren umgegangen wird, ist verhältnismäßig knapp und bezieht sich nahezu vollständig auf Untersuchungen aus Nordamerika und Australien. Lediglich eine Untersuchung stammt aus Deutschland, basiert auf Daten aus den späten 80er und frühen 90er Jahren und kann somit nicht ohne weiteres auf die aktuelle Situation übertragen werden. Darüber hinaus ließ sich eine erhebliche Heterogenität der Untersuchungen feststellen, die eine Zusammenfassung der Ergebnisse zum Teil deutlich erschweren.

Ungeachtet dessen lassen die Ergebnisse darauf schließen, dass der Verdacht auf sexuellen Missbrauch nur selten in familienrechtlichen Verfahren zur Sprache kommt; seine Häufigkeit

dürfte im mittleren einstelligen Prozentbereich liegen und unter der von anderen Gewaltformen anzusiedeln sein. Um diese Schätzung über den aktuellen Kenntnisstand hinaus weiter zu spezifizieren, müsste für künftige Forschung ein sehr großer und idealerweise repräsentativer Datenpool kreiert und gesichtet werden.

Es fanden sich zudem keine konsistenten Hinweise darauf, dass Missbrauchsverdächtigungen häufiger vorkamen, wenn Umgang- und Sorgerechtsauseinandersetzungen bestanden als in Kinderschutzverfahren ohne solche Auseinandersetzungen, wobei im Falle von Missbrauchsverdächtigungen in solchen Verfahren in der Regel nicht registriert wurde, ob diese bereits vor der Trennung bestanden oder erst im Laufe von möglichen Trennungsaueinandersetzungen aufkamen. Da dies jedoch einen entscheidenden Unterschied für die Bewertung der Anschuldigungen machen kann, sollte dies in künftigen Untersuchungen berücksichtigt werden.

Es scheinen in der Regel männliche Personen des Missbrauchs von Mädchen beschuldigt zu sein, wobei der Missbrauchsverdacht an Jungen zwar seltener, aber in substantieller Häufigkeit vorkommt. Insbesondere in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren machen leibliche Väter die größte Gruppe der Beschuldigten, leibliche Mütter die größte Gruppe der Beschuldigenden aus, wobei eine substantielle Minderheit von Beschuldigungen von anderen Verfahrensbeteiligten wie z. B. Behörden stammt und sich auch gegen andere Personen richten kann, z. B. den Stiefvater oder andere Verwandte. Die genauere Beschuldigungskonstellation wird nur von wenigen Studien hinreichend dokumentiert.

Die Substantiierungsraten variieren z. T. beträchtlich; die durchschnittlichen Raten liegen etwa zwischen 30 % und 50 %. Gerichte scheinen im Schnitt im Vergleich mit Kinderschutzbehörden und klinischen Instanzen die niedrigsten Substantiierungsraten aufzuweisen. Die Gründe hierfür sind jedoch unklar und sollten Gegenstand weiterer Untersuchungen sein. Zudem liegt die durchschnittliche Substantiierungsrate klinischer Instanzen bei ca. 50 %, sodass über die Entscheidungsinstanzen (Gerichte, Kinderschutzbehörden, klinische Instanzen) hinweg bei im Schnitt mindestens der Hälfte der Fälle die Beschuldigungen nicht substantiiert werden können.

Einzelne Untersuchungen deuten auf die schwierige Beweislage bei fraglichen Missbrauchstaten hin, was ein bekanntes Problem darstellt. Teilweise finden Untersuchungen allerdings auch einen substanziellen Anteil von Falschbeschuldigungen, die nicht absichtlich, sondern auf der Basis subjektiver Überzeugung erfolgten. Die Frage nach Gründen für relativ niedrige Substantiierungsraten sowie nach Substantiierungsstrategien sollte von künftiger Forschung adressiert werden. Obwohl sich geringere durchschnittliche Substantiierungsraten in Studien zu Umgangs- und Sorgerechtsverfahren im Vergleich zu allgemeinen Kinderschutzverfahren fanden, zeigte sich dieser Unterschied nicht in Untersuchungen mit großen Stichproben und hoher methodischer Qualität.

Zu der Frage, wie sich Substantiierungseinschätzungen auf die familienrechtlichen Entscheidungen auswirken, besteht die größte Forschungslücke. Die sehr knappen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Gerichte im Falle einer Substantiierung den Kontakt zum Kind unterbinden, aber im Falle einer Nicht-Substantiierung differenziert vorgehen, was für eine den familienrechtlichen Vorgaben entsprechende komplexe Entscheidungsfindung unter Einbeziehung verschiedener Faktoren spricht. Hier sind mehr Untersuchungen gerade zu den weiteren Entscheidungskriterien der Gerichte vonnöten, wobei zu dieser Fragestellung auch qualitative Interviewstudien mit Entscheidungsträger:innen informativ sein können.

Insgesamt zeigte die Literaturrecherche somit einige konsistente Muster, aber vor allem erhebliche Forschungslücken auf, auch zur aktuellen Situation in Deutschland. Für zukünftige Untersuchungen scheinen neben der Prävalenz, der Substantiierungsrate und den genauen familienrechtlichen Konsequenzen von Substantiierungen vor allem die Gründe und Strategien für (Nicht-)Substantiierungen, die genauen Beschuldigungskonstellationen und ihre Konsequenzen sowie der Zeitpunkt der Verdachtsentstehung mit Bezug auf die elterliche Trennung bzw. der Umgangs- oder Sorgekonflikte von hervorgehobener Bedeutung.

4.2 Eruiierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung inklusive Pilotstudie

4.2.1 Ergebnisse der Pilotierung

Es wurde eruiert, ob sich eine Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren vor dem Hintergrund der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen und der damit verbundenen Hürden (siehe Abschnitt 2.2) dennoch grundsätzlich realisieren lässt. Es wurde diesbezüglich an das Bundesministerium der Justiz und an die Landesjustizverwaltungen aus vier Bundesländern herangetreten. Um die Möglichkeit nicht nur theoretisch zu eruiieren, sondern auch praktisch im Sinne einer Pilotierung zu erproben, wurde auf die derzeit unter Leitung von Prof. Zumbach-Basu laufenden PROSPECT-Studie rekurriert, mit der u. a. die Reliabilität von psychologischen Sachverständigeneinschätzungen über künftig zu erwartende Kindeswohlgefährdungen untersucht wird (Zumbach-Basu, 2023; siehe Abschnitt 3.2).

In einem ersten Schritt wurde in Rücksprache mit dem Bundesministerium der Justiz (Referat Familiengerichtliches Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit), welches eine Unterstützung der PROSPECT-Studie ausgesprochen hat, eruiert, wie sich die unter Abschnitt 3.2 skizzierte prospektive Datenerhebung im Rahmen der PROSPECT-Studie um eine retrospektive Auswertung von Akten abgeschlossener Verfahren ergänzen ließe. Im Sommer/Herbst 2024 wurde eine Erweiterung des unter Abschnitt 3.2 skizzierten Vorgehens im Rahmen der PROSPECT-Studie um eine Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren bei vier Landesjustizverwaltungen beantragt. Hierbei konnte auf Vorarbeiten (z. B. Datenschutzkonzepte, Genehmigungen, Unterstützung durch Gerichte) im Rahmen der PROSPECT-Studie, die sich über mehrere Jahre erstreckt haben, zurückgegriffen werden. Es konnte dargelegt werden, dass die Datenerhebung im Rahmen der PROSPECT-Studie erfolgreich läuft, deutschlandweite Unterstützung durch psychologische Sachverständigenpraxen und Amts- und Oberlandesgerichte erfährt und die prospektive Datenerhebung mittels Akteneinsicht Erfolg hat.

Die Anträge auf die Ergänzung der Datenerhebung mittels Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahren wurden durch alle vier Landesjustizverwaltungen genehmigt. D. h. die vier Landesjustizverwaltungen halten einen Zugang zu familiengerichtlichen Akten zu Forschungszwecken unter den aktuellen rechtlichen Vorgaben prinzipiell für möglich. Damit konnte ein wesentlicher Meilenstein bezüglich der Einsicht in Akten abgeschlossener familienrechtlicher Verfahren erreicht werden.

Die letztendliche Ermessensabwägung und damit Entscheidung, ob Akteneinsicht gewährt wird, liegt jedoch bei den Gerichten. Die Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren wurde im nächsten Schritt bei einer ausgewählten Anzahl von Gerichten, welche die PROSPECT-Studie unterstützen, in den Bundesländern beantragt, die den Aktenzugang prinzipiell genehmigt hatten. Einige Amtsgerichte meldeten zurück, dass auch unabhängig von den bestehenden rechtlichen Hürden eine umfassende Akteneinsicht zu Forschungszwecken aus Auslastungsgründen nicht realisierbar sei. Andere Amtsgerichte erklärten, einerseits einen hohen Mehrwert in entsprechender Forschung zu sehen und der Unterstützung von Forschung grundsätzlich offen gegenüber zu stehen, zumal die Freigabe durch die Justizministerien vorgelegt werden konnte. Andererseits äußerten die Gerichte Bedenken hinsichtlich der Ermessensabwägung, die für jede einzelne Akte zu treffen sei. Zudem stellten sich praktische Fragen im Hinblick auf die Identifikation relevanter Akten in den Archiven, die Durchführung von Anonymisierungsfragen, Notwendigkeiten zur Verpflichtung zur Geheimhaltung von Forschenden und dem damit verbundenen Aufwand für die Gerichte.

Dabei handelte es sich um Gerichte, die dem Forschungsvorhaben prinzipiell offen und unterstützend gegenüberstanden und die sich engagiert und detailliert mit den Rahmenbedingungen auseinandersetzten, die für die Durchführung der Studie vorhanden sein müssen. In diesem Zusammenhang wurde deutlich gemacht, dass ein Aktenzugang aufgrund des für die Gerichte entstehenden hohen Aufwandes allenfalls einer vergleichsweise kleinen Anzahl von Akten zu realisieren sei.

4.2.2 Überlegungen zur Umsetzbarkeit einer Aktenanalyse im Rahmen einer umfassenden Hauptstudie und zur Frage einer repräsentativen Erhebung

Aus den im vorigen Abschnitt dargelegten Erkenntnissen kann geschlussfolgert werden, dass Forschung im familienrechtspsychologischen Bereich derzeit durch sehr hohe rechtliche Schwellen für den Zugang zu Akteninformationen gekennzeichnet ist. Selbst wenn ein Aktenzugang zu Forschungszwecken auch unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ohne Einwilligung der Beteiligten im Grundsatz möglich erscheint, wird angesichts fehlender eindeutiger rechtlicher Regelung und fehlender Präzedenzfälle die Entscheidung im Einzelfall doch häufig anders ausfallen. Dies steht im Kontrast zu dem öffentlichen Interesse an einem Erkenntnisgewinn, welcher substanziell zur Qualitätssicherung in familienrechtspsychologischen Fragen beitragen könnte. Gleichzeitig sind die schutzwürdigen Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten ein sehr wichtiges Gut und die Familie stellt berechtigterweise einen besonders schützenswerten Bereich des bürgerlichen Zusammenlebens dar.

Unter Forschungsgesichtspunkten wäre es sehr wünschenswert, wenn in diesem Spannungsfeld durch den Gesetzgeber eine Regelung geschaffen würde, die einen Aktenzugang zu familienrechtlichen Akten zu Forschungszwecken analog zu § 476 StPO im Sinne einer „Forschungsklausel“ klärt.

Vor dem Hintergrund der derzeit existierenden Rahmenbedingungen kann für die Planung einer Hauptstudie zur Frage „Was passiert in familienrechtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“ nicht empfohlen werden, diese auf eine umfassende Einsicht in familienrechtliche Akten zu stützen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der unter Abschnitt 4.1 beschriebenen Erkenntnisse aus der Literatur auch fraglich, ob eine solche umfassende Einsicht überhaupt benötigt würde, um zentrale, ungeklärte Forschungsfragen im Kontext der übergeordneten Frage „Was passiert in familienrechtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“, zu beantworten.

Eine umfassende Akteneinsicht, bspw. in gesamte Jahrgänge familienrechtlicher Verfahren eines Amtsgerichts, wäre notwendig, um für Deutschland aktuelle und möglichst generalisierbare Prävalenzen zum Aufkommen von Vorwürfen sexualisierter Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zu ermitteln. Wenngleich eine solche aktuelle Statistik wünschenswert erscheint, ist festzuhalten, dass der empirische Kenntnisstand aus früheren Forschungsarbeiten zu den Auftretenshäufigkeiten bereits relativ umfangreich ist. Eine ganze Reihe an z. T. repräsentativen Studien aus unterschiedlichen Ländern berichtet Prävalenzen sexueller Missbrauchsvorwürfe in familienrechtlichen Verfahren im einstelligen prozentualen Bereich, einschließlich einer länger zurückliegenden Studie aus Deutschland. Bezieht man jede der 23 bekannten Häufigkeitsschätzungen, welche mittels unserer systematischen Literaturrecherche identifiziert wurden, in eine Durchschnittsermittlung ein³⁴, so erhält man eine durchschnittliche Häufigkeit von Verdachtsfällen des sexuellen Kindesmissbrauchs von 8.3 % (SD = 7.7 %, MIN = 0 %, MAX = 23 %; Md = 6 %; für Deutschland wurde eine Prävalenz von ca. 3 % berichtet [Busse et al., 2000]).

Es kann hierbei also von einem relativ gut replizierten Befund ausgegangen werden. Es wäre mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch bei einer aktuellen Untersuchung in Deutschland vergleichbare Prävalenzen ermittelt würden. Darauf weisen auch weitere aktuellere familienrechtspsychologische Studien aus Deutschland hin, nach denen Missbrauchsvorwürfe in familiengerichtlichen Verfahren eine geringe Rolle spielen. In einer systematischen quantitative Inhaltsanalyse von 298 psychologischen Sachverständigengutachten, die in den Jahren 2008–2012 in familiengerichtlichen Verfahren erstellt wurden, zeigten sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch, die sich im Begutachtungsverlauf substantiierten, für lediglich drei von insgesamt 496 begutachteten Kindern, darunter für zwei Mädchen und einen Jungen (Zumbach et al., 2016). Eine Analyse von $N = 195$ Beweisbeschlüssen, die in den Jahren 2017 und

³⁴ Hutchison (1988), Thoennes & Tjaden (1990), Meier (2020), MacKay (2014), Paradise et al. (1988), Trocmé et al. (2009), Black et al. (2016), Cross et al. (2015), Levine et al. (1998), Johnston et al. (2005), Moloney et al. (2007), Busse et al. (2000), McIntosh & Prinz (1993), Trocmé et al. (2005), Saini et al. (2013), Jaffé et al. (1987)

2018 von 24 verschiedenen Familiengerichten an familienrechtspsychologische Sachverständige gerichtet wurden, zeigte, dass in lediglich einem von 195 Beweisbeschlüssen seitens des Gerichts direkt nach einer Prognose über drohenden sexuellen Missbrauch gefragt wurde. In aller Regel wurde seitens der Gerichte die Frage nach einer Prognose über drohende künftige Kindeswohlgefährdungen formuliert, die alle Gefährdungsformen umfasst, d. h. psychische und physische Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch (Sahlfeld & Zumbach, 2021; Zumbach & Volbert, 2021).

Wesentliche Forschungslücken ergaben sich vor dem Hintergrund der systematischen Literaturrecherche jedoch hinsichtlich der Substantiierungsraten von Vorwürfen sexualisierter Gewalt, den genauen familienrechtlichen Konsequenzen von Substantiierungen, den Gründen und Strategien für (Nicht-)Substantiierungen, den genauen Beschuldigungskonstellationen und ihren Konsequenzen sowie dem Zeitpunkt der Verdachtsentstehung mit Bezug auf die elterliche Trennung bzw. der Umgangs- oder Sorgekonflikte. Um diese Fragen wissenschaftlich zu beantworten, stellt die retrospektive Analyse familienrechtlicher Akten nach wie vor eine sehr zentrale Methode dar. Allerdings wäre hierfür weniger Einsicht in eine große Menge familienrechtlicher Verfahren (beispielsweise gesamter Jahrgänge) notwendig, um zu screenen, ob sexualisierter Gewalt in den Akten eine Rolle spielt. Vielmehr wäre die gezielte Einsicht in Akten zu Fällen notwendig, in welchen bekannt ist, dass der Vorwurf sexualisierter Gewalt eine Rolle gespielt hat. Damit würde die Anzahl der zur Analyse benötigten Akten überschaubarer und die Ermessensabwägung der Gerichte könnte gezielt erfolgen. Dies könnte eher den unter Abschnitt 4.2.2 dargelegten Überlegungen entsprechen, welche durch die Gerichte in Reaktion auf die Anträge auf Akteneinsicht im Rahmen der PROSPECT-Studie (Zumbach-Basu, 2023) geäußert wurden. Offen bleiben u. a. praktische Fragen, wie entsprechende Akten in den Archiven der Gerichte identifiziert werden können, ohne dass für die Gerichte ein zu hoher Mehraufwand entsteht (Überlegungen hierzu siehe Kapitel 5).

Zudem bleibt die Frage zu diskutieren, inwiefern Analysen, welche auf entsprechenden Akten basieren, im Sinne der Frage nach Repräsentativität generalisierbar wären. Im engeren Sinne ist eine Stichprobe dann repräsentativ, wenn alle Merkmalsträger der Grundgesamtheit die gleiche Chance besitzen, Teil dieser Stichprobe zu werden. Dies würde bedeuten, dass auf Basis der Grundgesamtheit (in diesem Fall alle Familiengerichte in Deutschland) eine Zufallsstichprobe von familienrechtlichen Verfahren, in denen sexueller Kindesmissbrauch eine Rolle gespielt hat, beispielsweise aus vorab definierten Jahrgängen gezogen werden müsste, zu deren Akten dann ein Zugang ermöglicht wird. Dies erscheint nicht umsetzbar, neben dem praktischen Aufwand auch schon deshalb nicht, weil entsprechende Datenbanken nicht existieren, die für eine solche Zufallsziehung notwendig wären. Aus diesem Grund basieren Aktenanalysen, auch solche, die in Deutschland im strafrechtlichen Kontext durchgeführt wurden, in aller Regel auf Ad-hoc-Stichproben mit eingeschränkter Generalisierbarkeit (z. B. Bliesener et al., 2023; Dahle, 2010).

Für Ad-hoc-Stichproben müssen immer Selektionsprobleme sowie Einschränkungen in der Repräsentativität der generierten Ergebnisse in Kauf genommen werden. Trotz der skizzierten Limitationen hätte eine umfassende Hauptstudie, welche auf einer Analyse von Akten familienrechtlicher Verfahren, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt, basiert, die durch Gerichte vorselektiert werden, angesichts der beträchtlichen Forschungslücken in diesem Bereich jedoch das Potenzial, den bisherigen Kenntnisstand bedeutsam zu erweitern.

4.2.3 Entwicklung einer Struktur für ein Kategoriensystem zur Aktenanalyse im Rahmen einer Hauptstudie

Auf der Basis der Literaturrecherche wurde eine Struktur für ein Kategoriensystem entwickelt, mit dem sich familienrechtliche Akten zu den hier relevanten Fragestellungen kodieren und quantitativ auswerten lassen können. Die Struktur für ein Kategoriensystem erstreckt sich über die folgenden vier Bereiche: Informationen zu Fallkonstellationen und deren Häufigkeiten,

Informationen zur eigenen Prüfung des Familiengerichts, Informationen zur Bedeutung von psychologischen Sachverständigengutachten, Informationen zur gerichtlichen Entscheidung und Informationen zum Nachgang und Rechtsmitteln. Der Vorschlag zu Inhalt und Beispielvariablen für die genannten Bereiche/Kategorien kann im Anhang A eingesehen werden.

Die Struktur für ein Kategoriensystem geht von einer Untersuchung aus, bei der familiengerichtliche Verfahrensakte zu Fällen analysiert werden, bei denen Umgang/Sorge (§§1626, 1684 BGB) und/oder Kindeswohlgefährdungen (§1666 BGB) gegenständlich waren. Die Struktur für ein Kategoriensystem bezieht sich auf Fälle, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt eine Rolle gespielt hat. Die Struktur für ein Kategoriensystem kann jedoch bei Bedarf auch für andere Gewaltformen adaptiert werden. Das Ausarbeiten der einzelnen Kategorien innerhalb der Struktur inkl. Definition der Kategorienausprägungen Ausprägungen könnte im Rahmen einer Hauptstudie ergänzt werden.

4.3 Erfassung von Denk- und Verhaltensmustern von Richterinnen und Richtern im Umgang mit sexualisierter Gewalt inklusive Pilotstudie

4.3.1 Leitfadenentwicklung

Auf der Basis der Ergebnisse der Literaturrecherche wurde ein teilstrukturierter Interviewleitfaden für eine qualitative Richter:innenbefragung entwickelt. Der umfassende Interviewleitfaden kann Anhang B entnommen werden. Er wurde im November und Dezember 2024 mit drei Richter:innen pilotiert.

4.3.2 Ergebnisse der Pilotstudie

Für die Pilotierung wurden insgesamt vier Familienrichter:innen angefragt, zu denen berufliche Kontakte bestanden, wovon sich drei zu einer Befragung bereit erklärten. Die vierte Person teilte mit, dass sie in ihrer mehrjährigen Berufslaufbahn als Familienrichterin lediglich einmal

mit einem Fall von Verdacht auf sexualisierter Gewalt zu tun gehabt habe, weswegen sie kaum eigene Erfahrungen beisteuern könne. Die Interviews dauerten jeweils ca. anderthalb Stunden. Im Rahmen der vorliegenden Machbarkeitsstudie wurde auf eine detaillierte qualitative Inhaltsanalyse der Interviews anhand eines induktiv oder deduktiv hergeleiteten Kategoriensystems verzichtet, da die Zielsetzung der Befragung im Rahmen der Pilotierung in erster Linie darin bestand, den Interviewleitfaden zu erproben, ggfs. Überarbeitungsnotwendigkeiten abzuleiten und die Umsetzbarkeit/Praktikabilität der Befragung zu testen. Wir präsentieren die Inhalte der Interviews im Folgenden in einer nach Themenschwerpunkten sortierten Kurzzusammenfassung, um dennoch einen Überblick über die wichtigsten Gesprächsinhalte zu vermitteln und sich daraus ergebende inhaltliche Hinweise für die Planung einer Hauptstudie berücksichtigen zu können.

Die Interviewpartnerinnen verfügten alle über langjährige Erfahrungen in ihrer Tätigkeit als Familienrichterinnen und berichteten übereinstimmend, dass Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt in ihrer (bisherigen) beruflichen Laufbahn nur selten vorgekommen seien.

Es wurde benannt, dass Vorwürfe sexualisierter Gewalt oft in Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten und bei hochstrittigen Trennungen aufgetreten seien. Verdachtsäußerungen seien durch Mütter, z. B. nach auffälligem Verhalten des Kindes, oder durch Jugendämter, z. B. basierend auf Aussagen von Kindern aus Pflegefamilien, vorgenommen worden. Gelegentlich hätten sich Hinweise aus einschlägigen Vorstrafen oder Funden von kinderpornografischem Material ergeben. Im Falle von einschlägigen Vorstrafen seien zur Prüfung von Missbrauchsrisiken psychologische oder sexualmedizinische Gutachten eingeholt worden. Insgesamt sei Kindesmissbrauch in familienrechtlichen Verfahren jedoch komplexer und schwieriger nachweisbar als andere Gefährdungen, da sichtbare Indikatoren fehlten. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es sich auch um strategische Vorwürfe handeln könnte, und es seien Abwägungen zwischen dem Schutz des Kindes und Elternrechten vorzunehmen, was zentrale

Herausforderungen in familienrechtlichen Verfahren seien, bei denen Vorwürfe von sexualisierter Gewalt im Raum stünden, seien.

Zur Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt seien von den interviewten Richterinnen als Entscheidungshilfen vor allem psychologische Gutachten sowie Berichte von Fachkräften eingeholt worden. Aussagepsychologische und familienrechtliche Gutachten hätten insbesondere in komplexen oder unklaren Fällen eine zentrale Rolle für die richterliche Überzeugungsbildung gespielt, nichtsdestoweniger seien die Gutachtenergebnisse eigenständig und in Kombination mit weiteren Erkenntnissen geprüft worden. Die Anhörung von Kindern sei selten erfolgt, um Belastungen sowie Beeinflussung/Suggestion zu vermeiden. Generell sei das Vorgehen zur Prüfung von Missbrauchsvorwürfen stark fallabhängig, sodass es kein standardisiertes Vorgehen gebe, jedoch werde eine mehrdimensionale bzw. interdisziplinäre Betrachtung angestrebt und als wesentlich angesehen. Für eine mehrdimensionale Betrachtung hätten, aus zuvor genannten Gründen, allerdings selten medizinische Beweise zur Verfügung gestanden.

Bei der Prüfung von Missbrauchsvorwürfen werde die Bewertung der gegebenen Informationen eigentlich nicht durch die Quelle beeinflusst, von der die Missbrauchsvorwürfe geäußert würden. Jedoch erschienen behördliche Mitteilungen allen Interviewpartnerinnen als verlässlicher. Hürden bei der Prüfung von Missbrauchsvorwürfen hätten in Verzögerungen aufgrund überlasteter Gerichte, erschwelter Koordination zwischen Straf- und Familiengerichten, langsamen Rückmeldungen der Ermittlungsbehörden und begrenzten Kapazitäten für psychologische Gutachten sowie Anhörungen bestanden. Insgesamt seien viele Fälle aufgrund mangelnder Beweise ungeklärt geblieben. Häufig seien dabei Verdächtigungen durch Überinterpretationen besorgter Eltern vor dem Hintergrund unspezifischer Indikatoren entstanden oder es sei durch Suggestion zu Missverstehen gekommen. Böswillige Falschbezeichnungen seitens eines Elternteils seien hingegen eher selten gewesen.

Die familienrechtlichen Entscheidungen hätten vom Grad der Substantiierung der Missbrauchsvorwürfe abgehangen. Hätten Missbrauchsvorwürfe anhand klarer Beweise substantiiert

werden können, seien strikte Einschränkungen des Umgangs- und Sorgerechts verhängt worden. In unklaren Fällen sei hingegen begleiteter Umgang bevorzugt worden, um das Kindeswohl zu sichern. In Fällen, in denen sich die Vorwürfe als unberechtigt erwiesen hätten, seien keine Einschränkungen ausgesprochen worden und es habe der Fokus auf der Entlastung des Kindes gelegen.

Eine Zusammenfassung der zentralsten Themen der Interviews ist in Tabelle 3 dargestellt. Eine ausführliche Übersicht über die Ergebnisse der Interviews zu allen besprochenen Themen findet sich im Anhang C.

Tabelle 3. Ergebnisse der Richterinnenbefragung

Themenblock	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Berufserfahrung als Familienrichterin	Über 30 Jahre im Familienrecht.	Seit 2010 tätig, mit Unterbrechungen im Zivilrecht.	Seit 15 Jahren, aktuell in Teilzeit.	Langjährige Erfahrung, alle Richterinnen verfügen über fundiertes Wissen im Familienrecht.
Häufigkeit von Fällen mit Verdacht auf sexualisierten Kindesmissbrauch	1–2 Fälle pro Jahr, insgesamt sehr selten.	5 Fälle in den letzten fünf Jahren.	2 Fälle pro Jahr, etwa gleichmäßig verteilt auf Jugendamt- und Elternmeldungen.	Sexualisierter Kindesmissbrauch ist ein seltenes Thema, unter 1 % aller Fälle.
Typische Fallkonstellationen	Umgangsverfahren, Verdachtsmomente durch Verhalten des Kindes oder Hinweise auf Vorstrafen.	Umgangsverfahren, bei denen die Mutter häufig Verdachtsmomente äußert, insbesondere bei kleinen Kindern.	Hochstrittige Trennungen, Meldungen durch das Jugendamt oder Elternteile.	Meist Verdachtsäußerungen in Umgangsverfahren, selten konkrete Hinweise wie Vorstrafen oder Beweismittel.
Probleme bei der Beweisführung	Keine physischen Hinweise, oft strategische Vorwürfe, lange Verfahren.	Belastung der Kinder durch Mehrfachvernehmungen, fehlende Beweise erschweren die Klärung.	Suggestible Kinder, manipulative Eltern, widersprüchliche Aussagen, keine klaren Indikatoren.	Beweisführung ist besonders schwierig, da oft keine physischen Hinweise vorliegen und strategische Motive denkbar sind.
Herausforderungen bei der Sachverhaltsermittlung	Konflikte zwischen Kindeswohl und Elternrechten, Abwägung der Belastung des Kindes.	Schwierigkeiten, ohne das Kind zu belasten, einen fundierten Sachverhalt zu ermitteln.	Langsame Rückmeldungen von Strafverfolgungsbehörden, fehlende Kooperation zwischen Institutionen.	Sensible Abwägung zwischen Sachverhaltsaufklärung und Belastung des Kindes erforderlich. Kooperation zwischen Institutionen oft problematisch.

Fort. Tabelle 3

Themenblock	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Prüfung von Verdachtsmomenten	Nutzung von Gutachten und Berichten externer Fachkräfte, selten direkte Anhörungen.	Weiterleitung an Kinderschutzstellen, Aussagen von Fachkräften und Dritten entscheidend.	Aussagepsychologische Gutachten, Berichte des Jugendamts, Zurückhaltung bei Kinderanhörungen.	Fokus auf Gutachten und externe Berichte, Anhörungen nur in Ausnahmefällen, um die Belastung des Kindes gering zu halten.
Rolle von Anhörungen des Kindes	Sehr zurückhaltend, um Belastungen zu minimieren, Protokollierung durch Vermerke.	Nur in Abstimmung mit Kinderschutzstellen oder Strafverfolgung, um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden.	Anhörungen erfolgen nur bei Notwendigkeit und werden schriftlich protokolliert, oft durch Verfahrensbeistände ergänzt.	Kinderanhörungen erfolgen nur, wenn unbedingt notwendig. Protokollierung durch Vermerke oder externe Fachstellen.
Unterschiede im Vorgehen je nach Quelle des Verdachts	Elternvorwürfe werden kritisch geprüft, da oft im Streitkontext. Jugendämter liefern verlässliche Berichte.	Verdachtsmeldungen durch Jugendamt und Fachstellen sind in der Regel fundierter als Elternvorwürfe.	Ähnlich: Jugendämter und Fachstellen als zuverlässiger, Elternvorwürfe differenziert geprüft.	Jugendämter und Behörden gelten als zuverlässiger, Elternvorwürfe werden besonders auf mögliche Manipulation geprüft.
Einfluss von Strafverfahren	Ergebnisse werden berücksichtigt, jedoch erfolgt die Entscheidung unabhängig, da familiengerichtliche Verfahren schneller abgeschlossen werden müssen.	Verzögerungen bei Rückmeldungen der Strafverfolgung behindern die Sachverhaltsklärung, Ergebnisse werden bei Entscheidungen berücksichtigt.	Strafverfahren liefern ergänzende Informationen, Entscheidungen im Familiengericht erfolgen jedoch eigenständig.	Strafverfahren beeinflussen familiengerichtliche Verfahren nur indirekt. Rückmeldungen der Strafverfolgung erfolgen oft zu langsam.
Hindernisse bei der Sicherung des Kindeswohls	Lange Verfahren, emotionale Belastung für Kinder, mangelnde Ressourcen.	Fehlende Standards, lange Rückmeldezeiten von Institutionen, Belastung durch wiederholte Verfahren.	Suggestion und Manipulation durch Eltern erschweren objektive Entscheidungen. Fehlende Standards und Ressourcen sind hinderlich.	Ressourcenknappheit, fehlende Standards und lange Verfahren belasten die Kinder und erschweren die Sicherung des Kindeswohls.

Fort. Tabelle 3

Themenblock	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Rolle von Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren	Gutachten sind zentral für Entscheidungen, werden jedoch stets eigenständig durch das Gericht gewürdigt.	Gutachten haben erheblichen Einfluss, insbesondere bei unklaren Verdachtsmomenten.	Gutachten liefern fundierte Entscheidungsgrundlagen, Ergebnisse werden kritisch geprüft und mit anderen Erkenntnissen kombiniert.	Gutachten sind ein entscheidendes Instrument, insbesondere bei schwierigen oder unklaren Fällen. Ergebnisse werden stets eigenständig gewürdigt.
Bedeutung des Kindeswillens	Kindeswille wird berücksichtigt, sofern er mit dem Kindeswohl vereinbar ist.	Wichtig, wird jedoch stets gegen das Kindeswohl abgewogen. Differenzierte Erhebung durch psychologische Unterstützung.	Großer Einfluss, wenn keine Sicherheitsbedenken bestehen. Kindeswille wird altersgerecht erhoben.	Kindeswille spielt eine wichtige Rolle, wird jedoch stets in Abwägung mit dem Kindeswohl betrachtet. Differenzierte Erhebung ist essenziell.
Standardisierte Verfahren oder Vorgehensweisen	Keine vollständige Standardisierung, jedoch Orientierung an gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen.	Zusammenarbeit mit Kinderschutzstellen, Orientierung an interdisziplinären Leitlinien.	Gesetzliche Vorgaben und interdisziplinäre Zusammenarbeit bilden die Grundlage, Anpassungen erfolgen je nach Fall.	Standardisierte Verfahren existieren in Teilen, werden jedoch den individuellen Umständen des Falls angepasst.
Einfluss von Prüfungsergebnissen auf Entscheidungen zu Sorge, Umgang oder Fremdplatzierung	Substantiiert: Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs, ggf. Fremdplatzierung. Unberechtigt: Keine Einschränkungen. Ungeklärt: Begleiteter Umgang zur Sicherheit.	Ähnlich: Klare Einschränkungen bei substantiierten Vorwürfen. Ungeklärte Fälle führen zu vorsichtigen Umgangsregelungen, um das Kindeswohl zu sichern.	Entscheidungen basieren auf der Beweislage: Strikte Maßnahmen bei substantiierten Fällen, vorsichtige Regelungen bei ungeklärten Vorwürfen.	Substantielle Vorwürfe führen zu strikten Maßnahmen, unklare Fälle zu vorsichtigen Umgangsregelungen. Unberechtigte Vorwürfe haben keinen Einfluss auf die Rechte.

Fort. Tabelle 3

Themenblock	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Verbesserungsvorschläge für familiengerichtliche Verfahren	Mehr Ressourcen, schnellere Verfahren, bessere Schulung von Fachkräften.	Einheitliche Standards, engere Kooperation zwischen Institutionen, interdisziplinäre Fortbildungen.	Kürzere Verfahrenszeiten, klare Leitlinien und mehr Kapazitäten für Sachverständige.	Verbesserungen: Schnellere Verfahren, bessere Standards, mehr Ressourcen und Schulungen für Fachkräfte und Institutionen.

4.3.3 Weiterführende Überlegungen zur Umsetzung einer Befragung von Richterinnen und Richtern im Rahmen einer Hauptstudie

Insgesamt haben sich die Überlegungen und Herangehensweisen zur Umsetzung einer Richter:innenbefragung im Rahmen der durchgeführten Pilotierung bewährt. So zeigt die Pilotierung erstens, dass in Bezug auf die Rekrutierung der Familienrichterinnen eine direkte Kontaktaufnahme und gezielte Ansprache geeigneter Interviewpartner:innen, besonders hilfreich waren, um diese für eine qualitative Befragung zu gewinnen.

Zweitens wurde deutlich, dass die Befragung der Familienrichterinnen eine relevante Alternative oder Ergänzung zu einer quantitativen Aktenanalyse darstellt. Die Literaturrecherche zeigt auf, dass im Rahmen bisher erfolgter umfassender Aktenanalysen nicht alle für das Forschungsanliegen einer angestrebten Hauptstudie relevanten Fragen adressiert werden konnten. Durch die geführten Interviews konnten hierzu wichtige weiterführende Informationen gewonnen werden.

Drittens hat sich das teilstrukturierte Vorgehen als geeignet erwiesen, um die interessierenden Forschungsfragen zu beleuchten. So ermöglichte das Stellen offener Fragen und die Möglichkeit, nachzufragen, wie angestrebt, die Erfassung eines vertieften Verständnisses der Denk- und Verhaltensmuster der interviewten Familienrichterinnen. Gleichzeitig konnte vor dem Hintergrund, dass alle Interviews der gleichen Struktur folgten, ein qualitativer Vergleich der individuellen Erfahrungen erfolgen. So wurde im Rahmen der Pilotierung z. B. deutlich, dass die interviewten Familienrichterinnen sehr ähnliche Erfahrungen in Verfahren, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt eine Rolle spielten, in ihrer Tätigkeit als Familienrichterinnen machten. Entsprechend bringt die in der Durchführung und Auswertung doch recht umfassende qualitative Methodik, hiesigen Erkenntnissen zu Folge einen relevanten und wesentlichen Mehrwert in der Beforschung von familienrechtlichen Verfahren, in denen Vorwürfe sexualisierter

Gewalt eine Rolle spielen. Demzufolge sollte die Befragung von Familienrichter:innen ein zentraler Bestandteil im Rahmen einer Hauptstudie werden.

Darüber hinaus lässt sich aus der durchgeführten Pilotierung ableiten, dass es im Rahmen einer Hauptstudie auch möglich sein könnte, Familienrichter:innen explizit und konkret zu von ihnen verhandelten Fällen zu befragen.

Die Pilotierung der Interviews ergab, dass die befragten Familienrichter:innen, die alle über langjährige Erfahrungen als Familienrichter:innen verfügten, einheitlich angaben, dass sie bisher nur wenige Fälle verhandelt haben, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielte. Vor diesem Hintergrund wurde deutlich, dass die Interviewpartner:innen sehr gut in der Lage waren, spezifische Informationen über diese wenigen Fälle abzurufen. Daher erscheint es umsetzbar und zumutbar, im Rahmen einer Hauptstudie teilnehmende Richter:innen darum zu bitten, sich explizit auf eine Befragung zu den von ihnen verhandelten Fällen vorzubereiten und diese zu benennen. Ein solches Vorgehen würde die Möglichkeit bieten, über die Befragung von Familien:richterinnen an anonymisierte Fallinformationen / Akteninformationen zu gelangen (siehe dazu Kapitel 5).

5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Vorschläge zur Planung einer Hauptstudie

Die vorliegende Machbarkeitsstudie zielte darauf ab, zu untersuchen mit welcher Methode und zu welchen Forschungsfragen die beste empirische Grundlage zum Ablauf familiengerichtlicher Verfahren mit Bezug zu sexualisierter Gewalt geschaffen werden kann. Die bestehende Literatur zur Thematik wurde in einem ersten Schritt systematisch aufgearbeitet. Im zweiten Schritt wurde eruiert, inwiefern sich angesichts der bestehenden datenschutzrechtlichen und methodischen Herausforderungen eine retrospektive Analyse von familiengerichtlichen Akten realisieren lässt und wie diese inhaltlich ausgewertet werden können. Im dritten Schritt wurde geprüft, wie sich Denk- und Verhaltensweisen von Richter:innen im Kontext sexualisierter Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren mittels einer qualitativen Expertenbefragung ermitteln lassen.

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

5.1.1 Ergebnisse der systematischen Literaturrecherche

Die Ergebnisse der systematischen Literaturrecherche lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die empirische Datenlage zu der Frage, wie mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in familienrechtlichen Verfahren umgegangen wird, ist verhältnismäßig knapp und bezieht sich nahezu vollständig auf Untersuchungen aus Nordamerika und Australien. Lediglich eine Untersuchung stammt aus Deutschland, basiert auf Daten aus den späten 80er und frühen 90er Jahren und kann somit nicht ohne weiteres auf die aktuelle Situation übertragen werden. Darüber hinaus lässt sich eine erhebliche Heterogenität bestehender Untersuchungen feststellen. Ein über verschiedene Untersuchungen relativ gut replizierter Befund ist jedoch, dass der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nur selten in familienrechtlichen Verfahren zur Sprache kommt. Die Auftretenshäufigkeiten liegen in verschiedenen nationalen und internationalen Untersuchungen übereinstimmend im mittleren einstelligen Prozentbereich und unter der von anderen

Gewaltformen. Bezieht man jede der 23 bekannten Häufigkeitsschätzungen, welche mittels unserer systematischen Literaturrecherche identifiziert wurden, in eine Durchschnittsermittlung ein³⁵, so erhält man eine durchschnittliche Häufigkeit von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs von 8.3 % (SD=7.7 %, MIN = 0 %, MAX = 23 %; Md = 6 %; für Deutschland wurde eine Prävalenz von ca. 3 % berichtet [Busse et al., 2000]).

Die Substantiierungsraten variieren z. T. beträchtlich; die durchschnittlichen Raten liegen etwa zwischen 30 % und 50 %. Einzelne Untersuchungen deuten auf eine schwierige Beweislage bei fraglichen Missbrauchstaten hin. Teilweise finden Untersuchungen allerdings auch einen substantziellen Anteil von Falschbeschuldigungen, die mit subjektiver Überzeugung vorgebracht wurden. Die Frage nach Gründen für relativ niedrige Substantiierungsraten sowie nach Substantiierungsstrategien sollte von künftiger Forschung adressiert werden.

Zu der Frage, wie sich Substantiierungseinschätzungen auf die familienrechtlichen Entscheidungen auswirken, besteht die größte Forschungslücke. Die sehr knappen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Gerichte im Falle einer Substantiierung den Kontakt zum Kind unterbinden, aber im Falle einer Nicht-Substantiierung differenziert vorgehen, was im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine komplexe Entscheidungsfindung unter Einbeziehung verschiedener Faktoren spricht. Hier sind zusätzliche Untersuchungen gerade zu den weiteren Entscheidungskriterien der Gerichte vonnöten, zumal Gerichte zum Teil den Kontakt zum beschuldigten Elternteil einschränkten, obwohl sie die Missbrauchsvorwürfe nicht als substantiiert ansahen.

Für zukünftige Untersuchungen scheinen somit neben der Prävalenz von Missbrauchsvorwürfen in familienrechtlichen Verfahren die folgenden Bereiche von besonderer Bedeutung:

- die Substantiierungsrate,
- die genauen familienrechtlichen Konsequenzen von Substantiierungen,

³⁵ Hutchison (1988), Thoennes & Tjaden (1990), Meier (2020), MacKay (2014), Paradise et al. (1988), Trocmé et al. (2009), Black et al. (2016), Cross et al. (2015), Levine et al. (1998), Johnston et al. (2005), Moloney et al. (2007), Busse et al. (2000), McIntosh & Prinz (1993), Trocmé et al. (2005), Saini et al. (2013), Jaffé et al. (1987)

- Strategien und Vorgehensweisen zur potenziellen Substantiierung
- die genauen Beschuldigungskonstellationen und ihre Konsequenzen und
- der Zeitpunkt der Verdachtsentstehung mit Bezug auf die elterliche Trennung bzw. der Umgangs- oder Sorgekonflikt.

5.2.2 Ergebnisse der Eruiierung und Pilotierung der Machbarkeit einer repräsentativen Aktenauswertung

Es wurde eruiert, ob sich eine Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren vor dem Hintergrund der in Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich realisieren lässt. Es wurde auf die derzeit unter Leitung von Prof. Zumbach-Basu laufende PROSPECT-Studie rekurriert, mit der u. a. die Reliabilität von psychologischen Sachverständigeneinschätzungen über künftig zu erwartende Kindeswohlgefährdungen untersucht wird (Zumbach-Basu, 2023; siehe Abschnitt 3.2).

In einem ersten Schritt wurde in Rücksprache mit dem Bundesministerium der Justiz (Referat Familiengerichtliches Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit), welches eine Unterstützung der PROSPECT-Studie ausgesprochen hat, eruiert, wie sich die unter Abschnitt 3.2 skizzierte prospektive Datenerhebung im Rahmen der PROSPECT-Studie um eine retrospektive Auswertung von Akten abgeschlossener Verfahren ergänzen ließe. Im Sommer/Herbst 2024 wurde auf dieser Basis eine Erweiterung der PROSPECT-Studie um eine Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren bei vier Landesjustizverwaltungen beantragt. Auf Basis der Vorarbeit, die im Rahmen der PROSPECT-Studie geleistet wurde, wurden die Anträge durch die vier Landesjustizverwaltungen zur Erweiterung der Stichprobe mittels Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren genehmigt. Dies stellt einen wesentlichen Meilenstein bezüglich der Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren dar, der erreicht werden konnte. Nach Einschätzung der Landesjustizverwaltungen sind die Datenschutzhürden zur Auswertung familienrechtlicher Akten im Forschungskontext somit überwindbar.

Die letztendliche Ermessensabwägung und damit Entscheidung, ob Akteneinsicht gewährt wird, liegt jedoch bei den Gerichten. Die Einsicht in Akten abgeschlossener Verfahren wurde im nächsten Schritt bei einer ausgewählten Anzahl von Gerichten, welche die PROSPECT-Studie unterstützen, beantragt.

Bei den angesprochenen Gerichten handelt es sich um Gerichte, die dem Forschungsvorhaben prinzipiell offen und unterstützend gegenüberstanden und die sich engagiert und detailliert mit den Rahmenbedingungen auseinandersetzten, die für die Durchführung der Studie vorhanden sein müssen. Gleichzeitig benannten die Gerichte Bedenken hinsichtlich der Ermessensabwägung, die für jede einzelne Akte zu treffen sei. Zudem stellten sich praktische Fragen zur Identifikation relevanter Akten in den Archiven, zu Anonymisierungsfragen, zu Notwendigkeiten zur Verpflichtung zur Geheimhaltung von Forschenden und zu dem damit verbundenen Aufwand für die Gerichte. Aufgrund des für die Gerichte entstehenden hohen Aufwandes sei eine Akteneinsicht, wenn, dann mit hoher Wahrscheinlichkeit nur bei einer begrenzten Anzahl von Akten zu realisieren.

Die Erkenntnisse der Machbarkeitsstudie bzw. der PROSPECT-Studie bestätigen, dass Forschung und damit Erkenntnisgewinn im familienrechtspsychologischen Bereich derzeit stark dadurch limitiert wird, dass sehr hohe rechtliche Schwellen für den Zugang zu Akteninformationen bestehen, die wissenschaftlich analysiert und ausgewertet werden können. Dies steht im Kontrast zu dem öffentlichen Interesse an einem Erkenntnisgewinn, welcher substantiell zur Qualitätssicherung in familienrechtspsychologischen Bereichen beitragen könnte. Gleichzeitig stellen die schutzwürdigen Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten ein sehr wichtiges Gut und die Familie stellt berechtigterweise einen besonders schützenswerten Bereich des bürgerlichen Zusammenlebens dar.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn in diesem Spannungsfeld seitens des Gesetzgebers eine klarere Regelung geschaffen würde, ob und unter welchen Voraussetzungen Akteneinsicht in zivil-/ bzw. familienrechtlichen Verfahren durch Gerichte an Forschungsinstitutionen gewährt

werden darf und Akten an Forschungsinstitutionen übermittelt werden dürfen, sofern dies für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist, wenn die Anonymisierung der Akten nicht möglich ist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und wenn das öffentliche Interesse gewichtig ist. Dies könnte der Logik einer „Forschungsklausel“, wie sie mit § 476 StPO für das Strafrecht existiert, entsprechen.

Auf der Basis der Literaturrecherche sowie auf Vorerfahrungen von Analysen familienrechtlicher Akten wurde in dieser Machbarkeitsstudie eine Struktur für ein Kategoriensystem entwickelt, mit dem sich Akten im Rahmen einer Hauptstudie kodieren und quantitativ auswerten lassen können (siehe Abschnitt 4.2.4).

5.3.3 Ergebnisse der Eruierung und Pilotierung der Machbarkeit einer Befragung von Richterinnen und Richtern

Die Ergebnisse der Eruierung der Machbarkeit einer Richter:innenbefragung lassen sich wie folgt zusammenfassen. Auf der Basis der Literaturrecherche wurde im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie ein teilstrukturierter Interviewleitfaden für eine qualitative Richter:innenbefragung entwickelt (siehe Anhang B). Dieser Interviewleitfaden wurde im November und Dezember 2024 mit drei Richterinnen pilotiert. Die Interviews dauerten jeweils ca. anderthalb Stunden.

Die Interviewpartnerinnen verfügten alle über langjährige Erfahrungen in ihrer Tätigkeit als Familienrichtern und berichteten übereinstimmend, dass Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt in ihrer (bisherigen) beruflichen Laufbahn nur selten vorgekommen seien. Es wurde benannt, dass Vorwürfe sexualisierter Gewalt oft in Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten und bei hochstrittigen Trennungen aufgetreten seien. Insgesamt sei sexualisierte Gewalt in familienrechtlichen Verfahren komplexer und schwieriger nachweisbar als andere Gefährdungen, da sichtbare Indikatoren fehlen würden. Zur Prüfung von Missbrauchsvorwürfen seien von den interviewten Richterinnen als Entscheidungshilfen vor allem aussagepsychologische und

familienrechtliche Gutachten sowie Berichte von Fachkräften eingesetzt worden. Generell sei das Vorgehen zur Prüfung von Missbrauchsvorwürfen stark fallabhängig, sodass es kein standardisiertes Vorgehen gäbe, jedoch werde eine mehrdimensionale bzw. interdisziplinäre Betrachtung angestrebt und als wesentlich angesehen. Hürden bei der Prüfung von Missbrauchsvorwürfen hätten in Verzögerungen aufgrund überlasteter Gerichte, erschwelter Koordination zwischen Straf- und Familiengerichten, langsamen Rückmeldungen der Ermittlungsbehörden und begrenzten Kapazitäten für psychologische Gutachten sowie Anhörungen bestanden. Die familienrechtlichen Entscheidungen seien vom Grad der Substantiierung der Missbrauchsvorwürfe abhängig.

Insgesamt haben sich die im Rahmen der Machbarkeitsstudie erprobten Überlegungen und Herangehensweisen zur Umsetzung einer Richter:innenbefragung im Rahmen der durchgeführten Pilotierung bewährt. So zeigt die Pilotierung erstens, dass sich in Bezug auf die Rekrutierung der Familienrichterinnen eine direkte Kontaktaufnahme und gezielte Ansprache geeigneter Interviewpartner:innen, besonders hilfreich waren, um diese für eine qualitative Befragung zu gewinnen. Das teilstrukturierte Vorgehen hat sich als geeignet erwiesen, um die interessierenden Forschungsfragen zu beleuchten.

Es wurde deutlich, dass die Befragung der Familienrichterinnen eine relevante Ergänzung zu einer quantitativen Aktenanalyse darstellt. Insbesondere zu den Strategien und Gründen zur (Nicht-)Substantiierung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt sowie zu deren Auswirkung auf die familienrechtlichen Entscheidungen lassen sich aus den Experteninterviews Erkenntnisse und Anknüpfungspunkte für weitere Befragungen ableiten, die aus der Literatur bislang nicht hervorgehen. Diese Erkenntnisse wären nicht mittels Aktenanalysen zu generieren, da diese Informationen in der Regel nicht in den Akten enthalten sind.

Ein qualitatives Vorgehen hat den Vorteil, dass interessierende Phänomene im Detail erforscht werden und unerwartete bzw. bisher noch nicht in Betracht gezogene Aspekte aufgedeckt werden können. Die Forschungsfragen nach Denk- und Handlungsweisen von

Familienrichter:innen in Bezug auf Fälle, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt, sind originär qualitativ. Mittels einer quantitativen (online-) Richter:innenbefragung würde sich zwar möglicherweise eine größere Stichprobe erzielen lassen, jedoch würde diese Methodik nicht zu den Forschungsfragen passen und somit auch nicht zu deren Beantwortung führen können. Darüber hinaus ermöglicht eine qualitative Befragung die Thematisierung konkret durch die Richter:innen verhandelter Fälle und damit ggfs. auch den Zugang zu Akteninformationen. Demzufolge sollte eine qualitative Befragung von Familienrichter:innen hiesiger Einschätzung nach zentraler Bestandteil im Rahmen einer Hauptstudie werden.

5.2 Empfehlungen für die Planung einer umfassenden Hauptstudie

Die dargelegten Ergebnisse der Machbarkeitsstudie münden in den folgenden Empfehlungen für die Planung einer umfassenden Hauptstudie zur Frage „Was passiert in familienrechtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“.

5.2.1 Mögliche Ziele der Hauptstudie und forschungsleitende Fragestellungen

Mögliche Ziele für eine umfassende Hauptstudie ergeben sich in erster Linie aus der Leistungsbeschreibung der UBSKM zur vorliegenden Machbarkeitsstudie, mit der geprüft werden sollte, ob und wie eine Studie durchgeführt werden kann, die das familiengerichtliche Verfahren im Kontext sexualisierter Gewalt in den Blick nimmt. Hintergrund für die Beauftragung der Machbarkeitsstudie war, dass die UBSKM kontinuierlich Zuschriften erhält, in denen ein problematischer Umgang mit dem Vorwurf sexualisierter Gewalt in Familiengerichten beklagt wird. Gleichzeitig häufen sich Medienberichte und Debatten in der Öffentlichkeit dazu, wie familiengerichtliche Verfahren verlaufen, sobald es um sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen geht.

Bisher gibt es zum Umgang mit dem Vorwurf sexualisierter Gewalt in Familiengerichten in Deutschland keine umfassende und aktuelle empirische Grundlage. Um festzustellen, ob es ein

strukturelles Problem im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Familiengerichten gibt, oder ob die Berichte problematische Einzelfälle hervorheben, braucht es aussagekräftige Daten.

Die Ergebnisse der systematischen Literaturrecherche, welche im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie durchgeführt wurde, unterstützen die Annahme, dass die vorliegende empirische Datenbasis bislang nicht vorhanden ist, um belastbare Schlussfolgerungen zum aktuellen Umgang von Familiengerichten mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland zu ziehen. Gleichzeitig haben familiengerichtliche Entscheidungen umfassende Konsequenzen für das Leben der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihren Familien. Die im Rahmen der Pilotierung befragten Familienrichterinnen berichteten einstimmig, dass klarere Leitlinien zum Umgang mit Vorwürfen sexualisierter Gewalt in familienrechtlichen Verfahren und eine bessere Schulung der beteiligten Fachkräfte wünschenswert seien. Somit kommen wir zu dem Schluss, dass die Durchführung einer umfassenden Hauptstudie eine hohe Relevanz hätte und der Erkenntnisgewinn von hohem fachpolitischem und öffentlichem Interesse wäre.

Die Hauptstudie sollte sich unserer Empfehlung nach den folgenden Forschungsfragen widmen. Diese leiten wir zum einen aus der Leistungsbeschreibung der UBSKM und dem Ergebnisbericht des Workshops der UBSKM zum Thema „der Vorwurf sexualisierter Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren“ ab. Zum anderen wurden diese vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie spezifiziert und erweitert.

Fragen zu Fallkonstellationen und deren Häufigkeiten

- Wie häufig treten Vorwürfe sexualisierter Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren auf?
- Welche Fallkonstellationen lassen sich mit welchen Auftretenshäufigkeiten identifizieren, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt auftreten?

- Wie unterschieden sich Fälle, in denen ein Elternteil den Vorwurf sexualisierter Gewalt erhebt von Fällen, in denen das Thema durch Fachkräfte eingebracht wird (z. B. Jugendamt; Verfahren nach MiSTRA / §22a FamFG)?

Fragen zur Bedeutung von psychologischen Sachverständigengutachten

- Wie häufig werden psychologische Sachverständigengutachten eingeholt?
- Wie gehen die Sachverständigen diagnostisch vor?
- Welche Indikatoren lassen sich als gewichtig in der Herleitung der Sachverständigenempfehlungen identifizieren?
- Wie häufig folgen die Gerichte den gutachterlichen Empfehlungen bzw. welchen Einfluss haben Sachverständigengutachten auf die gerichtliche Entscheidung?
- In welchem Umfang prüft das Gericht die einschlägigen Qualifikationen von Sachverständigen und Verfahrensbeiständen zum Thema sexualisierte Gewalt?

Fragen zur eigenen Prüfung des Familiengerichts

- Wie umfangreich ist die am Kindeswohl orientierte eigene Prüfung des Familiengerichts nach einem bestimmten Ergebnis des Gutachtens?
- Inwiefern zieht das Gericht neben einem Sachverständigengutachten noch andere Beweise (z. B. Aussagen von Fachkräften und Dritten im Umfeld der Kinder) zur Sachverhaltsermittlung bei?
- Wie differenziert wird der Kindeswille erhoben und welchen Einfluss hat er auf die Entscheidung des Gerichts?
- Werden Vermerke über Kindesanhörungen zum Verdacht eines sexuellen Kindesmissbrauchs wörtlich wiedergegeben oder zusammengefasst?
- Gibt es standardisierte Verfahren zur Akteneinsicht, z. B. für das Familiengericht zur Einsicht in andere Verfahren, etwa der Strafverfolgungsbehörden?

- Existieren weitere Denk- und Verhaltensmuster von Familienrichter:innen im Umgang mit sexualisierter Gewalt?

Fragen zu gerichtlichen Entscheidungen und deren Häufigkeiten

- Welche Entscheidungen werden über Lebensort- oder Umfangskontakte bzw. über Kinderschutzmaßnahmen mit welchen Auftretenshäufigkeiten durch die Gerichte getroffen?
- Wie häufig treten beispielsweise Fälle auf, in denen der Elternteil, der den Vorwurf des Missbrauchs durch den anderen Elternteil erhebt, das Sorgerecht verliert (z. B. basierend auf dem Argument einer mangelnden Bindungstoleranz)?

5.2.2 Forschungsdesign und Stichprobe

Um diese Forschungsfragen zu beantworten, wird eine empirische Originalstudie vorgeschlagen, welche sich aus zwei Teilen zusammensetzt:

- 1) einer umfassenden qualitativen Richter:innenbefragung,
- 2) einer gezielten retrospektiven quantitativen Aktenanalyse von Fällen, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt eine Rolle gespielt haben und
- 3) einer experimentellen Vignettenstudie mit Richter:innen, anhand derer mittels kurzer konstruierter Situations- bzw. Fallbeschreibungen die Denk- und Verhaltensmuster von Richter:innen im Umgang mit sexualisierter Gewalt untersucht werden.

Zu Teil 1 – Qualitative Richter:innenbefragung: Es wird vorgeschlagen, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie pilotierte teilstrukturierte Richter:innenbefragung auszuweiten. Vorgeschlagen wird, Interviews mit ca. 30-50 Familienrichter:innen aus verschiedenen Bundesländern zu führen, unter Einsatz des im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie entwickelten Interviewleitfadens. Dabei würde es sich um eine sehr umfassende qualitative Studie handeln, mit der insbesondere Antworten zu den im vorigen Abschnitt spezifizierten Fragen zur eigenen

Prüfung des Familiengerichts, zur Bedeutung von Sachverständigengutachten und zur gerichtlichen Entscheidungsfindung generiert werden können. Die Durchführung qualitativer Richter:innenbefragungen hat sich, wie oben ausgeführt, im Rahmen der Machbarkeitsstudie bewährt, zum einen aus forschungspraktischer und zum anderen aus inhaltlicher Perspektive.

Zu Teil 2 – Retrospektive quantitative Aktenanalyse: Es wird vorgeschlagen, die befragten Richter:innen zu bitten, gezielt eigens verhandelte familiengerichtliche Fälle zu benennen, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt eine Rolle gespielt haben. Die Pilotierung der Interviews ergab, dass die befragten Familienrichter:innen, die alle über langjährige Erfahrungen als Familienrichter:innen verfügten, einheitlich angaben, dass sie bisher nur wenige Fälle verhandelt haben, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielte. Vor diesem Hintergrund wurde deutlich, dass die Interviewpartner:innen sehr gut in der Lage waren, spezifische Informationen über diese wenigen Fälle abzurufen. Daher erscheint es umsetzbar und zumutbar, im Rahmen einer Hauptstudie teilnehmende Richter:innen darum zu bitten, sich explizit auf eine Befragung zu den von ihnen verhandelten Fällen vorzubereiten und diese zu benennen.

So könnten gezielt Fälle in den Archiven der Gerichte identifiziert werden, in welchen bekannt ist, dass sexualisierte Gewalt eine Rolle gespielt hat. Für diese Fälle könnte bei den betreffenden Gerichten eine Akteneinsicht zur wissenschaftlichen Auswertung der Akten durch die Forschungsinstitution beantragt werden. Damit würde die Anzahl der zur Analyse benötigten Akten auf eine bestimmte Anzahl begrenzt, deren Aktenzeichen den befragten Familienrichter:innen mit hoher Wahrscheinlichkeit bekannt wären. Auf dieser Basis könnte die notwendige Ermessensabwägung der Gerichte zur Gewährung von Akteneinsicht – ggfs. anonymisierter Akten – gezielt erfolgen und die Akten könnten in den Archiven relativ einfach identifiziert werden. Die Rahmen der Machbarkeitsstudie entwickelte Struktur für ein Kategoriensystem kann, nach Ergänzung der Merkmalsausprägungen, als Grundlage für eine Kodierung und wissenschaftliche Auswertung der (anonymisierten) Akten eingesetzt werden.

Dies würde den unter Abschnitt 4.2.1 dargelegten datenschutzrechtlichen Grundvoraussetzungen sowie den unter Abschnitt 4.2.2 dargelegten Überlegungen entsprechen, welche durch die Gerichte in Reaktion auf die Anträge auf Akteneinsicht im Rahmen der PROSPECT-Studie (Zumbach-Basu, 2023) geäußert wurden. Alternativ, sollte eine Akteneinsicht durch die Gerichte im Einzelfall im Sinne der Ermessensabwägung nicht gewährt werden, könnten die befragten Familienrichter:innen gebeten werden, anonymisierte Fallinformationen anhand einer Kurzform des Kategoriensystems mit Hilfe des entsprechenden Aktenmaterials selbst zur Verfügung zu stellen.

Mittels der skizzierten retrospektiven quantitativen Aktenanalyse könnten insbesondere Antworten zu den unter Abschnitt 5.2.1 spezifizierten Fragen nach Häufigkeiten, nach dem Vorgehen von psychologischen Sachverständigen und nach den Vermerken über Kindesanhörungen generiert werden. Zur Kalkulation der Stichprobengröße wird geschätzt, dass 50 befragte Familienrichter:innen Informationen zu ein bis zwei eigens verhandelten Fällen zur Verfügung stellen könnten (gesamt ca. 50 – 100 Fälle). Bedenkt man, dass es sich hierbei um eine gezielte Stichprobe von Fällen handelt, von denen bekannt ist, dass sexualisierte Gewalt eine Rolle gespielt hat, wäre eine solche Stichprobengröße für weitere Analysen durchaus angemessen.

Vor dem Hintergrund der derzeit existierenden Rahmenbedingungen kann für die Planung einer Hauptstudie zur Frage „Was passiert in familienrechtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“ nicht empfohlen werden, diese auf eine umfassende Einsicht in familienrechtliche Akten, bspw. in gesamte Jahrgänge familienrechtlicher Verfahren ausgewählter Gerichte, zu stützen. Allerdings ist vor dem Hintergrund der unter Abschnitt 4.1 beschriebenen Erkenntnisse aus der Literatur auch fraglich, ob eine solche umfassende Einsicht überhaupt benötigt würde, um zentrale, ungeklärte Forschungsfragen im Kontext der übergeordneten Frage „Was passiert in familienrechtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“ zu beantworten.

Eine umfassende Akteneinsicht, bspw. in gesamte Jahrgänge familienrechtlicher Verfahren ausgewählter Gerichte, wäre notwendig, um für Deutschland aktuelle und möglichst generalisierbare Prävalenzen zum Aufkommen von Vorwürfen sexualisierter Gewalt in familienrechtlichen Verfahren zu ermitteln. Wenngleich das Vorliegen einer solchen aktuellen Statistik wünschenswert wäre, ist festzuhalten, dass der empirische Kenntnisstand zu den Auftretenshäufigkeiten sexueller Missbrauchsvorwürfe in familienrechtlichen Verfahren bereits relativ umfangreich ist. Eine ganze Reihe an z. T. repräsentativen Studien aus unterschiedlichen Ländern berichtet Prävalenzen sexueller Missbrauchsvorwürfe in familienrechtlichen Verfahren im einstelligen prozentualen Bereich, einschließlich einer länger zurückliegenden Studie aus Deutschland. Es kann hierbei also von einem relativ gut replizierten Befund ausgegangen werden. Es wäre mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch bei einer aktuellen Untersuchung in Deutschland ähnliche Prävalenzen im einstelligen prozentualen Bereich ermittelt würden. Auf vergleichsweise geringe Auftretenshäufigkeiten weisen auch weitere aktuellere familienrechtspsychologische Studien aus Deutschland hin, nach denen Missbrauchsvorwürfe in familiengerichtlichen Verfahren eine vergleichsweise geringe Rolle spielen (Sahlfeld & Zumbach, 2021; Zumbach et al., 2016; Zumbach & Volbert, 2021). Alle weiteren aufgeworfenen Forschungsfragen würden sich mittels einer Analyse von Akten zu Fällen beantworten lassen, in welchen bekannt ist, dass sexualisierte Gewalt eine Rolle gespielt hat.

Zu diskutieren bleibt die Frage, inwiefern Analysen, welche auf qualitativen Richter:innenbefragungen sowie auf entsprechend selektiv ausgewählten Akten basieren, im Sinne der Frage nach Repräsentativität generalisierbar wären. Im engeren Sinne ist eine Stichprobe dann repräsentativ, wenn alle Merkmalsträger der Grundgesamtheit die gleiche Chance besitzen, Teil dieser Stichprobe zu werden. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass auf Basis der Grundgesamtheit (in diesem Fall alle Familiengerichte in Deutschland) eine Zufallsstichprobe von familienrechtlichen Verfahren, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle spielt, gezogen werden müsste, zu deren Akten dann ein Zugang ermöglicht wird. Dies erscheint nicht umsetzbar,

neben dem praktischen Aufwand auch schon deshalb nicht, weil entsprechende Datenbanken nicht existieren, die für eine solche Zufallsziehung notwendig wären. Unter anderem aus diesen Gründen basieren Aktenanalysen, auch solche, die beispielsweise in Deutschland im strafrechtlichen Kontext durchgeführt wurden, in aller Regel auf Ad-hoc-Stichproben mit eingeschränkter Generalisierbarkeit (z. B. Bliesener et al., 2023; Dahle, 2010). Für Ad-hoc-Stichproben müssen immer Selektionsprobleme sowie Einschränkungen in der Repräsentativität der generierten Ergebnisse in Kauf genommen werden.

Auch Analysen, welche sich auf eine qualitative Auswertung von Experteninterviews stützen, unterliegen Einschränkungen in der Generalisierbarkeit. Auch wenn eine qualitative Befragung mit 30-50 Expert:innen als sehr umfangreich gelten würde, würde die Befragung auf einer Ad Hoc Stichprobe basieren, da nur solche Richter:innen befragt werden könnten, die sich zur Unterstützung der Studie bereit erklären. Dies setzt ein sehr hohes Engagement und Interesse der Befragten an wissenschaftlicher Erkenntnis voraus. Die Ergebnisse wären somit insgesamt für die untersuchte Stichprobe spezifisch und würden sich nicht ohne Weiteres auf eine Population generalisieren lassen.

Den methodischen Limitationen der skizzierten Studie würde ein Stück weit durch die vorgeschlagene Daten-Triangulation begegnet, durch die Kombination einer qualitativen Befragung mit einer quantitativen Aktenanalyse, was eine Stärke des vorgeschlagenen Forschungsdesigns darstellt. Dies würde die Validität der Befunde erhöhen. Repräsentativität kann jedoch durch keinen der beiden vorgeschlagenen Ansätze hergestellt werden. Die Fallselektion wäre darüber hinaus verknüpft, da die Fälle, die potenziell in die Stichprobe aufgenommen werden könnten, sich daraus ergeben würden, wer an der Befragung teilnimmt. Das Vorliegen von Repräsentativität ist in empirisch-sozialwissenschaftlichen Studien mit besonders vulnerablen Personengruppen jedoch insgesamt nur sehr selten der Fall.

Zu Teil 3 – Quantitative Vignettenstudie mit Richter:innen

Es wird vorgeschlagen, eine experimentelle Vignettenstudie mit Richter:innen durchzuführen (vgl. Steiner & Atzmüller, 2006). Dabei werden Familienrichter:innen kurze, für die Studie konstruierte Falldarstellungen präsentiert, welche auf realen Fällen basieren. Zu diesen Fallvignetten werden die Einschätzungen und Denkweisen der Richter:innen und mögliche Vorgehensweisen systematisch, mithilfe quantitativ auswertbarer Skalen abgefragt. Ein solches Vorgehen ist bereits für die Untersuchung von Faktoren, die familienrechtliche Entscheidungen beeinflussen, erfolgreich eingesetzt worden (z.B. Gold et al., 2001; Benbenishty et al., 2015; Enosh & Bayer-Topilsky, 2015). Für die Hauptstudie zur Frage „Was passiert in familiengerichtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“, würde eine Vignettenstudie aus drei Gründen die Ergebnisse, die mittels Interviews und der Analyse von Fallakten generiert werden können, ergänzen:

Erstens erlauben Vignettenstudien die Sammlung von mehr Daten und Informationen. So kann die Zahl der Datenpunkte durch within-subject Designs steigen, indem Richter:innen verschiedene Vignetten präsentiert werden und sie diese beurteilen. Dies erhöht die statistische Power und erlaubt prinzipiell die statistische Berücksichtigung individueller Beurteilungstendenzen von Richter:innen (z.B. individuelle Neigungen von Richter:innen hinsichtlich bestimmter Einschätzungen).

Zweitens können die in der Vignette dargestellten Szenarien auf Basis von realen Fällen konstruiert werden. Das bedeutet, dass gezielt diejenigen Szenarien konstruiert werden können, die von wissenschaftlichem Interesse sind, und man nicht auf deren womöglich seltenes Auftreten im Feld bzw. deren Auffinden in Fallakten angewiesen ist. Durch das Konstruieren von realitätsnahen Fällen lassen sich auf das Feld übertragbare Schlussfolgerungen zu ziehen, ohne dass Probleme mit Datenschutz oder einer möglichen notwendigen Anonymisierung entstehen.

Drittens, und dies ist ein gewichtiger Vorteil, ermöglichen Vignettenstudien nicht nur die Kontrolle über mögliche Einflussfaktoren, sondern auch die gezielte Variation einzelner Informationen (z.B. das Geschlecht handelnder Personen, die zur Verfügung stehenden Informationen,

Quelle, Anlass und Zeitpunkt des Missbrauchsverdachts), sodass ein Vergleich von Reaktionen auf unterschiedliches Vignettenvarianten aus methodischer Sicht kausale Schlüsse hinsichtlich prinzipieller Beurteilungs- und Denkmuster zulässt.

Da Vignettenstudien keine tatsächlichen Fälle prüfen, sondern mit realitätsnahen, aber per se hypothetischen Szenarien arbeiten, ist ihre ökonomische Validität geringer als die Untersuchung tatsächlicher Fälle. Dennoch kann eine Vignettenstudie im gegebenen Kontext eine sehr aufschlussreiche Ergänzung zu den ersten beiden Studienteilen sein, deren Realisierung wesentlich weniger datenschutzrechtliche und forschungspraktische Hürden entgegenstehen als bspw. der Aktenanalyse. Zudem können sich auch die Richter:innen an der Vignettenstudie beteiligen, die bislang wenig reale Fälle, in denen sexualisierte Gewalt eine Rolle gespielt hat, verhandelt haben und die somit eine Teilnahme an den qualitativen Interviews eher verneinen würden.

Konkret sollte eine möglichst große Zahl an Familienrichter:innen in Deutschland, z.B. über die Präsident:innen der Amtsgerichte, kontaktiert und um Teilnahme an einer Online-Vignettenstudie gebeten werden. Nach der systematischen Erhebung zentraler Variablen zur Demografie, der Berufserfahrung und aktuellen Tätigkeiten werden verschiedene Fallvignetten präsentiert, in denen im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens ein Missbrauchsverdacht entstanden ist. Dabei werden systematisch verschiedene Variablen variiert, z.B. die verdächtige Person, der Zeitpunkt der Verdachtsentstehung (z.B. bereits vor der Trennung, vor dem Verfahren, im Laufe des Verfahrens), den Auslöser des Verdachtes, wer den Verdacht erstmals geäußert hat, das Geschlecht der Beteiligten, das Ausmaß zur Verfügung stehender Informationen / das Beweismaterial, u.a.

Die Richter:innen machen in einem anschließenden Fragebogen Angaben zu ihren Einschätzungen, z.B. hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes des Verdachts, aber vor allem zu den Schritten, die sie als nächstes im Fall unternehmen würden. Denkbar ist auch, dass Richter:innen zunächst nach einem Vorgehen gefragt werden und darauf aufbauend um eine Einschätzung, wie sich

der Fall sich im Anschluss „weiterentwickelt“, also neue Informationen oder Erkenntnisse zutage treten, die weitere Schritte der Richter:innen erfordern, bis möglicherweise am Ende finale Einschätzungen oder familienrechtliche Entscheidungen (auf der Basis der Informationslage) getroffen werden müssen. Möglich wäre es, sowohl mit geschlossenen als auch offenen Antwortoptionen zu arbeiten und sowohl quantitative als auch qualitative Daten zu erheben.

Zu beachten ist jedoch, dass zumindest hinsichtlich der quantitativen Maße die für statistische Berechnungen erforderliche Stichprobengröße mit jeder zusätzlich eingeführten Variable steigt. Insofern müssen die relevanten, zu variierenden Variablen sorgsam ausgewählt werden und die Komplexität des Falles auf ein statistisch beherrschbares Maß beschränkt bleiben. Aus statistischer Sicht wäre eine Stichprobengröße von *mindestens* 100-150 Richter:innen anzustreben, um auch komplexere Analysen durchführen und mehr als eine faktorielle Variable variieren zu können. Allerdings hat die Erfahrung gezeigt – und dies ist ein möglicher Nachteil der Ergänzung einer Vignettenstudie –, dass es mitunter eine große Herausforderung sein kann, Expert:innen aus der Praxis zur Teilnahme an Online-Studien zu gewinnen, sodass die tatsächlichen Samples in der Forschungspraxis oft wesentlich kleiner ausfallen. Während für die Teilnahme an der qualitativen Richter:innenbefragung Personen gezielt angesprochen werden können und ein persönliches Gespräch stattfindet, was möglicherweise die Teilnahmebereitschaft erhöht, ist der Rücklauf beim Versenden von Anfragen per Email o.ä. an Expert:innen oft vergleichsweise gering.

5.2.3 Strategie zur Datenanalyse

Die durch Expertenbefragung erhobenen qualitativen Daten sollten inhaltsanalytisch ausgewertet werden. Hierfür sollten die Interviews zunächst transkribiert werden. Das Textmaterial sollte mit einer strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse mittels deduktiv hergeleiteter Kategorien analysiert werden, die auf der im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie erfolgen systematischen Literaturanalyse und den Erkenntnissen der Pilotierung basieren. Dabei sollte jedoch die

Offenheit bestehen, das Kategoriensystem zur qualitativen Inhaltsanalyse um induktiv hergeleitete Kategorien zu ergänzen.

Die mittels der quantitativen Aktenanalyse erhobenen Daten sollten statistisch ausgewertet werden. Die Fragestellungen nach Häufigkeiten ließen sich anhand deskriptiver Analysen beantworten. Weiter könnten Fragen nach Zusammenhängen beispielsweise mittels korrelativer Analysen, logistischer Regressionsanalysen oder Kontingenzanalysen geprüft werden. Aufgrund der überwiegend deskriptiven Fragestellungen sowie zu der erwartenden Stichprobengröße sind komplexere statistische Analysen nicht vorgesehen. Auf eine a priori Poweranalyse zur Ermittlung des aus statistischer Sicht benötigten Stichprobenumfangs wird somit verzichtet. Die im Rahmen der Vignettenstudie quantitativ erhobenen Daten sollen mithilfe statistischer Verfahren ausgewertet werden. Für den Fall, dass Richter:innen mehrere Vignetten beurteilt haben, wären dafür (lineare) mixed effects Modelle sinnvoll, die sowohl den Einfluss der manipulierten Variablen (fixed effect) als auch Effekte durch die beurteilenden Personen (random effects) berücksichtigen können. Darüber hinaus können offene Antwortoptionen inhaltsanalytisch ausgewertet werden. Auf eine a-priori Poweranalyse wird an dieser Stelle verzichtet, da diese im Wesentlichen von dem konkreten Design und dabei von der Anzahl der zu berücksichtigenden und zu variierenden Variablen abhängt, deren Planung Teil der Hauptstudie sein wird.

6 Fazit

Die Durchführung der skizzierten Hauptstudie würde die Mitwirkungsbereitschaft sehr engagierter Familienrichter:innen voraussetzen. Wir gehen jedoch davon aus, dass dies die derzeit machbarste Variante darstellt, um zur Frage „Was passiert in familienrechtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“ zu möglichst belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu kommen. Trotz der skizzierten Limitationen hätte eine umfassende Hauptstudie, welche sich aus einer qualitativen Expertenbefragung, einer retrospektiven quantitativen Inhaltsanalyse ausgewählter familienrechtlicher Verfahren und einer Vignettenstudie zusammensetzt, angesichts der beträchtlichen Forschungslücken in diesem Bereich das Potenzial, den bisherigen Kenntnisstand bedeutsam zu erweitern.

7 Literatur

**Alle mit einem Asterix gekennzeichneten Quellenangaben sind Teil der systematischen Literaturrecherche*

Anderson, G. D. (2016). Service outcomes following disclosure of child sexual abuse during forensic interviews: An exploratory study. *Journal of Public Child Welfare*, 10(5), 477-494.

<https://doi.org/10.1080/15548732.2016.1206505>*

Bala, N. M. C., Mitnick, M., Trocmé, N., & Houston, C. (2007). Sexual abuse allegations and parental separation: Smokescreen or fire? *Journal of Family Studies*, 13(1), 26-56.

<https://doi.org/10.5172/jfs.327.13.1.26>*

Benbenishty, R., Davidson-Arad, B., López, M., Devaney, J., Spratt, T., Koopmans, C., Knorth, E. J., Witteman, C. L. M., Del Valle, J. F., & Hayes, D. (2015). Decision making in child protection: An international comparative study on maltreatment substantiation, risk assessment and interventions recommendations, and the role of professionals' child welfare attitudes. *Child Abuse & Neglect*, 49, 63–75. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2015.03.015>

Black, T., Saini, M., Fallon, B., Deljavan, S., & Wall, M. (2016). The Intersection of Child Custody Disputes and Child Protection Investigations: Secondary Data Analysis of the Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect (CIS-2008). *International Journal of Child and Adolescent Resilience*, 4(1), 143–157.*

Black, F. A., Schweitzer, R. D., & Varghese, F. T. (2012). Allegations of Child Sexual Abuse in Family Court Cases: A Qualitative Analysis of Psychiatric Evidence. *Psychiatry, Psychology and Law*, 19(4), 482-496. <https://doi.org/10.1080/13218719.2011.613905>*

Bliesener, T., Altenhain, K., Kilian, F., Leve, M., Neumann, M., Otzipka, J., Penther, E., & Volbert, R. (2023). Fehlerquellen und Wiederaufnahme im Strafverfahren – Eine bundesweite Untersuchung der Rechtspraxis bei Wiederaufnahmeverfahren nach rechtskräftigen Entscheidungen. *Monatsschrift Für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 106(3), 147–164. <https://doi.org/10.1515/mks-2023-0017>

- Breuer, F. (2010). Wissenschaftstheoretische Grundlagen qualitativer Methodik in der Psychologie. In G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie* (2. Aufl., S. 35-49). Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brooks, C. M., & Milchman, M. S. (1991). Child sexual abuse allegations during custody litigation: Conflicts between mental health expert witnesses and the law. *Behavioral Sciences & the Law*, 9(1), 21-32. <https://doi.org/10.1002/bsl.2370090104>*
- Brown, T. (2003). Fathers and child abuse allegations in the context of parental separation and divorce. *Family Court Review*, 41(3), 367–380.*
- Buisson, C., Poitras, K., & Joyal, C. C. (2024). Risk of child sexual abuse: A mixed-methods analysis of judicial decisions in the Youth Court of Québec. *Children and Youth Services Review*, 160, 107572. <https://doi.org/10.1016/j.childyouth.2024.107572>*
- Busse, D., Steller, M., & Volbert, R. (2000). Sexueller Missbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 10, 3–98.*
- Cross, T. P., Chuang, E., Helton, J. J., & Lux, E. A. (2015). Criminal Investigations in Child Protective Services Cases: An Empirical Analysis. *Child Maltreatment*, 20(2), 104–114. <https://doi.org/10.1177/1077559514562605>*
- Dahle, K. P. (2010). Chronische Rückfalldelinquenz im Individuellen Menschlichen Entwicklungsverlauf: Die Berliner CRIME-Studie. In Psychologische Kriminalprognose. Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug (Vol. 23). Centaurus Verlag & Media. https://doi.org/10.1007/978-3-86226-449-0_4
- Dettenborn, H. (2001). Die Beurteilung des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in familiengerichtlichen Verfahren. *Praxis der Rechtspsychologie*, 11(2), 17–40.
- Dettenborn, H., & Walter, E. (2015). *Familienrechtspsychologie*. Reinhardt.
- Duron, J. F. (2018). Legal decision-making in child sexual abuse investigations: A mixed-methods study of factors that influence prosecution. *Child Abuse & Neglect*, 79, 302–314. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.02.022>

- Eckenrode, J., Powers, J., Doris, J., Munsch, J., & Bolger, N. (1988). Substantiation of child abuse and neglect reports. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 56(1), 9-16.
<https://doi.org/10.1037/0022-006X.56.1.9>*
- Enosh, G., & Bayer-Topilsky, T. (2015). Reasoning and Bias: Heuristics in Safety Assessment and Placement Decisions for Children at Risk. *British Journal of Social Work*, 45(6), 1771–1787.
<https://doi.org/10.1093/bjsw/bct213>
- Everson, M. D., & Boat, B. W. (1989). False allegations of sexual abuse by children and adolescents. *Journal of the American Academy of Child & Adolescent Psychiatry*, 28(2), 230-235.
<https://doi.org/10.1097/00004583-198903000-00014>*
- Faller, K. C. (1991). Possible explanations for child sexual abuse allegations in divorce. *American Journal of Orthopsychiatry*, 61(1), 86-91. <https://doi.org/10.1037/h0079227>*
- Faller, K. C., & DeVoe, E. (1996). Allegations of sexual abuse in divorce. *Journal of Child Sexual Abuse*, 4(4), 1-25. https://doi.org/10.1300/J070v04n04_01*
- Fegert, J. M., Andresen, S., Salgo, L., & Walper, S. (2016). Hilfeangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexueller Gewalt gegen Kinder—Vom Kind her denken und organisieren. *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe*, 9/10, 324–334.
- Fegert, J. M., Gerke, J., & Rassenhofer, M. (2018). Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. Ist die Glaubhaftigkeitsbegutachtung und ihre undifferenzierte Anwendung in unterschiedlichen Rechtsbereichen eine Zumutung für von sexueller Gewalt Betroffene? *Nervenheilkunde*, 37(7–8), 525–534.
- Ferguson, C., Wright, S., Death, J., Burgess, K., & Malouff, J. (2018). Allegations of child sexual abuse in parenting disputes: An examination of judicial determinations in the Family Court of Australia. *Journal of Child Custody*, 15(2), 93–115.
<https://doi.org/10.1080/15379418.2017.1415776>*

- Finkelhor, D. (1983). Removing the child—prosecuting the offender in cases of sexual abuse: Evidence from the national reporting system for child abuse and neglect. *Child Abuse & Neglect*, 7(2), 195-205. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(83\)90071-6](https://doi.org/10.1016/0145-2134(83)90071-6)*
- Foote, W. L. (2006). Child sexual abuse allegations in the Family Court. University of Sydney.*
- Gold, N., Benbenishty, R., & Osmo, R. (2001). A comparative study of risk assessments and recommended interventions in Canada and Israel. *Child Abuse & Neglect*, 25(5), 607–622. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(01\)00228-9](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(01)00228-9)
- Graf, S. F., Bovenschen, I., & Kindler, H. (2018). Erwachsene verurteilte Missbrauchstäter in Familien mit Kindern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 5–34.
- Green, A. H. (1991). Factors contributing to false allegations of child sexual abuse in custody disputes. *Child & Youth Services*, 15(2), 177–189. https://doi.org/10.1300/J024v15n02_11
- Haskett, M. E., Wayland, K., Hutcheson, J. S., & Tavana, H. (1995). Substantiation of Sexual Abuse Allegations: Factors Involved in the Decision-Making Process. *Journal of Child Sexual Abuse*, 4(2), 19-47. https://doi.org/10.1300/J070v04n02_02*
- Häuser, W., Schmutzer, G., Brähler, E. & Glaesmer, H. (2011). Maltreatment in childhood and adolescence. Results from a survey of a representative sample of the German population. *Deutsches Ärzteblatt International*, 108, 287-294.
- Higgins, D. J. (2010). 'Sex, lies and videotapes': Gathering and assessing evidence of child abuse in family law cases. *Psychiatry, Psychology and Law*, 17(3), 398-411. <https://doi.org/10.1080/13218710903566938>*
- Hlady, L. J., & Gunter, E. J. (1990). Alleged child abuse in custody access disputes. *Child Abuse & Neglect*, 14(4), 591-593. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(90\)90107-5](https://doi.org/10.1016/0145-2134(90)90107-5)*

Hunter, W. M., Coulter, M. L., Runyan, D. K., & Everson, M. D. (1990). Determinants of placement for sexually abused children. *Child Abuse & Neglect*, 14(3), 407–417.

[https://doi.org/10.1016/0145-2134\(90\)90012-I](https://doi.org/10.1016/0145-2134(90)90012-I)*

Hutchison, E. D. Z. (1988). *Factors which influence child protective screening decisions*. State University of New York at Albany.*

Iffland, J. A., Oesterlein, N., & Gossmann, D. (2022). Forensisch-sexualwissenschaftliche Risikoeinschätzungen im Familienrecht: Ein Diskussionsbeitrag zur Prävention innerfamiliären sexuellen Missbrauchs. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 16(4), 307–319. <https://doi.org/10.1007/s11757-022-00733-9>

Jaffe, P. G., Austin, G. W., Leschied, A. D., & Sas, L. (1987). Critical issues in the development of custody and access dispute resolution services. *Canadian Journal of Behavioural Science / Revue canadienne des sciences du comportement*, 19(4), 405–417.

<https://doi.org/10.1037/h0079997>*

Jaudes, P. K., & Morris, M. (1990). Child sexual abuse: Who goes home? *Child Abuse & Neglect*, 14(1), 61–68. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(90\)90081-4](https://doi.org/10.1016/0145-2134(90)90081-4)*

Johnston, J. R., Lee, S., Olesen, N. W., & Walters, M. G. (2005). Allegations and substantiations of abuse in custody-disputing families. *Family Court Review*, 43(2), 283–294.*

Joki-Erkkilä, M., Niemi, J., & Ellonen, N. (2018). Child sexual abuse—Initial suspicion and legal outcome. *Forensic Science International*, 291, 39–43. <https://doi.org/10.1016/j.forsciint.2018.06.032>

Jones, D. P., & McGraw, J. M. (1987). Reliable and fictitious accounts of sexual abuse to children. *Journal of Interpersonal Violence*, 2(1), 27–45.

<https://doi.org/10.1177/088626087002001002>*

- Kindler, H., & Eschelbach, D. (2014). Familiengerichtliches Verfahren bei Umgangskonflikten wegen sexuellen Missbrauchs: Ein Diskussionsbeitrag. *IzKK-Nachrichten*, 1, 73–79
- Levine, M., Doueck, H. J., Freeman, J. B., & Compaan, C. (1998). Rush to judgment? Child protective services and allegations of sexual abuse. *American journal of orthopsychiatry*, 68(1), 101–107.*
- MacKay, T. (2014). False allegations of child abuse in contested family law cases: The implications for psychological practice. *Educational and Child Psychology*, 31(3), 85-96.*
- Maniglio, R. (2009). The impact of child sexual abuse on health: A systematic review of reviews. *Clinical Psychology Review*, 29(7), 647–657.
<https://doi.org/10.1016/j.cpr.2009.08.003>
- McGraw, J. M., & Smith, H. A. (1992). Child sexual abuse allegations amidst divorce and custody proceedings: Refining the validation process. *Journal of Child Sexual Abuse*, 1(1), 49-62.
https://doi.org/10.1300/J070v01n01_04*
- McIntosh, J. A., & Prinz, R. J. (1993). The incidence of alleged sexual abuse in 603 family court cases. *Law and Human Behavior*, 17(1), 95–101. <https://doi.org/10.1007/BF01044539>*
- Meier, J. S. (2020). U.S. child custody outcomes in cases involving parental alienation and abuse allegations: What do the data show? *Journal of Social Welfare and Family Law*, 42(1), 92–105. <https://doi.org/10.1080/09649069.2020.1701941>*
- Meier, J. S., & Dickson, S. (2017). Mapping Gender: Shedding Empirical Light on Family Courts’ Treatment of Cases Involving Abuse and Alienation. *Law & Ineq.*, 35, 311–334.*
- Milchman, M. S. (2017). Misogyny in New York custody decisions with parental alienation and child sexual abuse allegations. *Journal of Child Custody: Research, Issues, and Practices*, 14(4), 234-259. <https://doi.org/10.1080/15379418.2017.1416723>*

- Moloney, L., Smyth, B. M., Weston, R., Richardson, N., Qu, L., & Gray, M. (2007). Allegations of Family Violence and Child Abuse in Family Law Children's Proceedings: Key Findings of Australian Institute of Family Studies Research Report No. 15. *Family Matters*, 77, 8–15.*
- Nation, A., Pacella, R., Monks, C., Mathews, B., & Meinck, F. (2023). Prevalence of violence against children in the United Kingdom: A systematic review and meta-analysis. *Child Abuse & Neglect*, 146. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2023.106518>
- Niehaus, S. (2018). Im Interesse kindlicher Opfer. *Praxis der Rechtspsychologie*, 28(2), 99–120.
- Oates, R. K., Jones, D. P. H., Denson, D., Sirotnak, A., Gary, N., & Krugman, R. D. (2000). Erroneous concerns about child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 24(1), 149–157. [https://doi.org/10.1016/S0145-2134\(99\)00108-8](https://doi.org/10.1016/S0145-2134(99)00108-8)*
- Paradise, J. E., Rostain, A. L., & Nathanson, M. (1988). Substantiation of sexual abuse charges when parents dispute custody or visitation. *Pediatrics*, 81(6), 835-839.*
- Ramsey-Klawnsnik, H. (1985). Child abuse, class issues and state intervention: A study of court-ordered child removal from abusive parents. Boston University.*
- Sahlfeld, A. & Zumbach, J. (2021). Beweisbeschlüsse im Familienrecht: Auftretenshäufigkeiten von Rechtsbegriffen und psychologischen Konstrukten in gerichtlichen Fragestellungen an psychologische Sachverständige. *Rechtspsychologie*, 7, 314-340. <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2021-3-314>
- Saini, M. A., Black, T., Fallon, B., & Marshall, A. (2013). Child custody disputes within the context of child protection investigations: Secondary analysis of the Canadian Incident Study of Reported Child Abuse and Neglect. *Child Welfare*, 92(1), 115–137.*
- Schindeler, E. (2019). Assessing allegations of child sex abuse in custody disputes. *Children Australia*, 44(1), 5-12. <https://doi.org/10.1017/cha.2018.50>*
- Silberg, J., & Dallam, S. (2019). Abusers gaining custody in family courts: A case series of overturned decisions. *Journal of Child Custody*, 16(2), 140-169. <https://doi.org/10.1080/15379418.2019.1613204>*

- Smith, D. W., Witte, T. H., & Fricker-Elhai, A. E. (2006). Service Outcomes in Physical and Sexual Abuse Cases: A Comparison of Child Advocacy Center-Based and Standard Services. *Child Maltreatment*, 11(4), 354-360. <https://doi.org/10.1177/1077559506292277>*
- Stadler, L. (2012). Misshandlung und Vernachlässigung in der Kindheit: Epidemiologie, Risikofaktoren und Reviktimisierung im Erwachsenenalter. *Praxis der Rechtspsychologie*, 22, 419-446.
- Steiner, P.M., & Atzmüller, C. (2006). Experimentelle Vignettendesigns in faktoriellen Surveys. *Koelner Zeitschrift für Soziologie und Soziologische Psychologie*, 58, 117–146. <https://doi.org/10.1007/s11575-006-0006-9>
- Thoennes, N., & Tjaden, P. G. (1990). The extent, nature, and validity of sexual abuse allegations in custody/visitation disputes. *Child Abuse & Neglect*, 14(2), 151–163. [https://doi.org/10.1016/0145-2134\(90\)90026-P](https://doi.org/10.1016/0145-2134(90)90026-P)*
- Thompson, P. L. Z. (2010). *Predictors of sexual abuse investigation and substantiation by child protection services involving children less than three years old*. College of Social Work, University of Utah.*
- Tricco, A. C., Lillie, E., Zarin, W., O'Brien, K. K., Colquhoun, H., Levac, D., Moher, D., Peters, M. D. J., Horsley, T., Weeks, L., Hempel, S., Akl, E. A., Chang, C., McGowan, J., Stewart, L., Hartling, L., Aldcroft, A., Wilson, M. G., Garritty, C., ... Straus, S. E. (2018). PRISMA Extension for Scoping Reviews (PRISMA-ScR): Checklist and Explanation. *Annals of Internal Medicine*, 169(7), 467–473. <https://doi.org/10.7326/M18-0850>
- Trocmé, N., & Bala, N. (2005). False allegations of abuse and neglect when parents separate. *Child Abuse & Neglect*, 29(12), 1333–1345. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2004.06.016>*
- Trocmé, N., Fallon, B., MacLaurin, B., & Neves, T. (2005). What is Driving Increasing Child Welfare Caseloads in Ontario? Analysis of the 1993 and 1998 Ontario Incidence Studies. *Child Welfare: Journal of Policy, Practice, and Program*, 84(3), 341-362. *

- Trocmé, N., Knoke, D., Fallon, B., & MacLaurin, B. (2009). Differentiating Between Substantiated, Suspected, and Unsubstantiated Maltreatment in Canada. *Child Maltreatment*, 14(1), 4–16.
<https://doi.org/10.1177/1077559508318393>*
- Volbert, R., & Kuhle, L. F. (2019). Sexueller Missbrauch. In R. Volbert, A. Huber, A. Jacob, & A. Kannegießer (Hrsg.), *Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung* (S. 233–262). Hogrefe.
- Wakefield, H., & Underwager, R. C. (1990). Personality Characteristics of Parents Making False Accusations of Sexual abuse in Custody Disputes. *Issues in Child Abuse Accusation*, 2, 121–136.*
- Webb, N., Moloney, L. J., Smyth, B. M., & Murphy, R. L. (2021). Allegations of child sexual abuse: An empirical analysis of published judgements from the Family Court of Australia 2012–2019. *Australian Journal of Social Issues*, 56(3), 322–343.
<https://doi.org/10.1002/ajs4.171>*
- Wetzels, P. (1997). *Gewalterfahrungen in der Kindheit. Sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung und deren langfristige Konsequenzen*. Baden-Baden: Nomos.
- Zumbach-Basu, J. (2023). Prognose Kindeswohlgefährdenden Elternverhaltens durch Familiengerichte und psychologische Sachverständige – Konzeption und Vorgehensweise einer anlaufenden prospektiven Längsschnittstudie: Die PROSPECT-Studie. *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 1017-2021.
- Zumbach, J., Kolbe, F., Lübbehüsen, B. & Koglin, U. (2016). Psychische Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in familienrechtlichen Verfahren. Empirische Analysen aus psychologischen Sachverständigengutachten. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie*, 44, 51-64. <https://doi.org/10.5771/9783845274775-82>
- Zumbach, J. & Volbert, R. (2021). What judges want to know from forensic evaluators in child custody and child abuse cases. Analyzing forensic assignments using Latent

Dirichlet Allocation. *Frontiers in Psychology – Forensic and Legal Psychology*, 12, 603597. <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2021.603597>

8 Anhang

Anhang A: Struktur für ein Kategoriensystem zur Aktenauswertung

Kategorie	Inhalt	Beispielvariablen
Informationen zum Verfahren	Verfahren	• Fallnummer • Datum der Kodierung • Umfang der Akte • Bundesland • Anzahl betroffener Kinder • Jahrgang der Akte • Verfahrensdauer • Verfahrensgegenstand • Verfahrensanlass, bei Gefährdung Art der Gefährdung, vergangene Gefährdungsmeldungen • Details zu Antragsteller:in, Inhalt, Begründung des Antrags • Ggfs. Gegenanträge, Stellungnahmen, parallele Strafverfahren, Inhaftierungen, Bewährungen
Informationen zur Fallkonstellation	Kind Familiäre Situation Kindeswohlgefährdungen in der Vergangenheit	• Alter, Geschlecht, Nationalität, Geschwister, Muttersprache • Lebensort • Kindergarten-/Schulbesuch • psychosozialer Entwicklungsstand, ggf. körperliche oder/und psychische Beeinträchtigungen • Hinweise auf frühere stattgefundene Kindeswohlgefährdungen • Beziehung/Personenstand der Eltern • bisherige Regelungen Sorge/Umgang • weitere im Haushalt des Kindes lebende Personen • • Stattgefundene Kindeswohlgefährdungen in der Vergangenheit (physische/psychische Miss-handlung, Missbrauch, Vernachlässigung) • Art, Dauer, Zeitpunkt • Wie wurden diese festgestellt?

		• bisherige Maßnahmen der Jugendhilfe etc.
Vorwürfe sexualisierter Gewalt im aktuellen Verfahren Informationen zur Person, gegen welche sich die Vorwürfe sexualisierter Gewalt richten		• Welche Gewalthandlungen werden wem konkret vorgeworfen? • Verdacht sexualisierter Gewalt entstanden durch: Aussage des Kindes, Elternteil, andere verwandte oder bekannte Person, Jugendamt, Lehrkraft, Erzieher:in, Therapeut:in, weitere Fachkraft, §22a FamFG, MiSTRA etc. • bei Aussage des Kindes:  im Rahmen einer Befragung protokolliert, Hörensagen, etc.  spontan, auf Nachfrage, mit Hilfsmitteln etc. • durch Verhalten des Kindes: Welches Verhalten, durch wen beobachtet Zeitpunkt des Verdachts auf sexualisierte Gewalt (vor/während des Verfahrens, vor/ nach Trennung etc., wiederholte Zeitpunkte) • Häufigkeit, Zeitraum, Verletzungsfolgen • vorliegende medizinische Befunde • Strafanzeige erstattet/ Ermittlungstätigkeit bekannt, Ergebnis? • Beziehung/ Verwandtschaftsverhältnis zum Kind • Verfahrensbeteiligt? • Alter, Nationalität, Bildung, Beruf • Psychische Auffälligkeiten (durch wen behauptet bzw. festgestellt), Vorstrafen, eigene Gewalterfahrungen • Stellungnahme zum Vorwurf
Informationen zur eigenen Prüfung des Familiengerichts	Klärung der familiengerichtlichen Fragen	• Verfahrensbeistand bestellt? • Vorläufige Anordnung erlassen? Welchen Inhalts? Geltungsdauer? • Anhörung des Kindes zur familienrechtlichen Frage  Wo und durch wen?  Äußerungen wie protokolliert?  Kindeswille geäußert/ Inhalt • Anhörung der Eltern/ Verfahrensbeteiligten • Anhörungen weiterer Personen aus dem Umfeld des Kindes (Verwandte, Bekannte, Betreuende) • Stellungnahmen / Empfehlungen Jugendamt • Stellungnahmen / Empfehlungen weitere Fachkräfte

	Prüfung der Gewaltvorwürfe	• Einholung eines psychologischen Gutachtens (s.u.) • Anhörung des Kindes zu den Gewaltvorwürfen - ﻯ Wo und durch wen? - ﻯ Äußerungen wie protokolliert? • Anhörung der Verfahrensbeteiligten • Widerruf der Vorwürfe? Durch wen, wann, warum? • Struktur im Vorgehen? • Anhörung von Personen/ Fachkräften, die mit dem Kind über die Vorwürfe gesprochen haben • Anhörung von Personen/ Fachkräften, die Stellungnahmen zur Erlebnisbasiertheit abgegeben haben • Anhörung des Jugendamtes mit besonderem Bezug auf die Beurteilung der Gewaltvorwürfe
Informationen zur Bedeutung von psychologischen Sachverständigen-gutachten	Familienrechts-psychologisches Gutachten	• Eingeholt? • Methoden, Inhalt, Risikoanalyse • Prüfung der Gewaltvorwürfe • Empfehlung an Gericht, Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen • Qualifikation der/des Sachverständigen, Qualitätsscreening des Gutachtens
	Aussagepsychologisches Gutachten	• Eingeholt? • Methoden, Inhalt • Empfehlung an Gericht, Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen • Qualifikation der/des Sachverständigen, Qualitätsscreening des Gutachtens
Informationen zur gerichtlichen Entscheidung	Entscheidungen hinsichtlich der verfahrensrelevanten Streitfrage(n)	• Umgangsrecht - ﻯ Entscheidungen über Umgangsregelung, Umgangsmodifikationen, Umgangsausschluss - ﻯ Umgangsauflagen oder Umgangsregelungen zum Schutz des Kindes • Sorgerecht - ﻯ Entscheidungen zur Beibehaltung oder Änderung des Sorgerechtsstatus - ﻯ Entscheidungen bezogen auf gesamte elterliche Sorge

Auflagen zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung Gewaltvorwürfe in der Entscheidungsbegründung	• ﻯ Entscheidungen bezogen auf Teilbereiche der elterlichen Sorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht/Lebensort, etc.) • Kinderschutz, Entscheidungen über Eingriffe in elterliche Sorge • ﻯ Entscheidungen über Entzug der gesamten elterlichen Sorge • ﻯ Entscheidungen über Entzug von Teilbereichen der elterlichen Sorge • Berücksichtigung / Gewichtung von Kindeswohlkriterien, Risiko- und Schutzfaktoren • Einschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt, Polyviktimisierung, Grad der zu erwartenden Schädigung des Kindes • Entscheidungsbegründung, rechtliche Abwägung zw. Kindeswohl und Elternrechten • Gewichtung der Gewaltvorwürfe (s.u.) • Gewichtung der eingebrachten Beweismittel • Massnahmen der Kinder- und Jugendhilfe • therapeutische Massnahmen (ambulant/stationär) • Umgangspflegschaft, begleiteter/beschützter Umgang • Berücksichtigung / Gewichtung der Gewaltvorwürfe gegenüber weiteren Kindeswohlkriterien, Risiko- und Schutzfaktoren • Berücksichtigung / Gewichtung der Gewaltvorwürfe im Kontext des Gefährdungspotenzials insgesamt, Polyviktimisierung, Grad der zu erwartenden Schädigung des Kindes • Berücksichtigung / Gewichtung der Gewaltvorwürfe in Bezug auf Entscheidung über Sorgerechts- und Umgangsregelung • Einschätzung des Gerichts zum Grad der Substantiierung / Erlebnisbasiertheit • Argumentation mit Bindungsintoleranz/ Parental Alienation Syndrome
Informationen zu Nachgang und Rechtsmitteln	• Beschwerde (Beschwerdeführer/Adressat/Inhalt/Gründe) • Entscheidung durch das Gericht/Veränderungen der urspr. Entscheidung, Berücksichtigung/Gewichtung der Gewaltvorwürfe

Anhang B: Interviewleitfaden für die Befragung von Richterinnen und Richtern

Interviewleitfaden

I. Begrüßung

Vielen Dank, dass Sie sich zu diesem Interview bereit erklärt haben.

Unser Projekt widmet sich der Frage, was in familiengerichtlichen Verfahren passiert, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht. Dabei wollen wir Möglichkeiten aufzeigen und pilotieren, wie diese Frage wissenschaftlich untersucht werden kann. Das Projekt wird von der Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) gefördert. Neben einer möglichen Aktenanalyse erproben wir dabei auch Interviews, die die Perspektiven und Erfahrungen der Richter*innen selbst herausarbeiten sollen.

Konkret interessiert uns vor allem, wie Sie als Familienrichterin mit Vorwürfen der sexualisierten Gewalt gegen Eltern umgehen. Dabei beziehen wir uns sowohl auf die Fälle, in denen ein Elternteil eine Änderung der bestehenden Umgangs- oder Sorgeregelung beantragt als auch auf solche, in denen vonseiten einer Behörde der Entzug der elterlichen Sorge wegen der Gefahr einer Kindeswohlgefährdung beantragt wurde.

Wir möchten ein sog. semi-strukturiertes Interview durchführen. Das heißt, wir haben das Interview bereits durch einige Fragen vorstrukturiert, aber auch bewusst Raum für spontane Nachfragen unsererseits und Themen Ihrerseits gelassen. So können wir flexibel auf Impulse und Gedankengänge Ihrerseits eingehen, sodass ein flüssiges Gespräch entstehen kann. Bitte äußern Sie also Ihre Gedanken frei heraus, auch wenn sie vielleicht über die gestellte Frage hinaus gehen.

Das Interview dauert maximal eine Stunde. Wir zeichnen, wie vorab besprochen, das Gesagte auditiv auf. Die Aufnahme dient uns lediglich als Erinnerungsstütze im Rahmen der Auswertung. Die Ergebnisse sollen zusammenfassend und ausschließlich anonymisiert im Rahmen eines Ergebnisberichts zur Studie veröffentlicht werden. Bei Interesse stellen wir Ihnen diesen natürlich gerne zur Verfügung.

Haben Sie zum Ablauf noch Fragen? [Fragen ggf. beantworten] Dann beginnen wir.

II. Allgemeine Angaben zur Tätigkeit

- Wie lange sind Sie bereits als Familienrichter:in tätig?
- Wie häufig haben Sie in den letzten fünf Jahren kindschaftsrechtliche Fälle bearbeitet, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche im Raum stand?

III. Verdacht der sexualisierten Gewalt in familienrechtlichen Verfahren?

a. Allgemeine Fragen – Fallkonstellationen & Herausforderungen

- Was sind nach Ihren Erfahrungen typische Fallkonstellationen in kindschaftsrechtlichen Verfahren, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Raum steht?
 ﻯ Ggf.: Welche Rolle spielen Fälle, bei denen aufgrund einer einschlägigen Vorstrafe des Vaters die Möglichkeit des Missbrauchs des eigenen Kindes geprüft werden muss?
- Was machte den für Sie prägnantesten Fall aus, den Sie in diesem Kontext bearbeitet haben? Wie sind Sie vorgegangen?
- Sehen Sie besondere Probleme oder Herausforderungen in kindschaftsrechtlichen Fällen, in denen der Verdacht sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Raum steht? Wenn ja, welche?
- Unterscheiden sich die Probleme und Herausforderungen von anderen Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen? Wenn ja, in welcher Weise?

b. Prüfung des Missbrauchsverdachtes

- Wie gehen Sie vor und welche Entscheidungshilfen nutzen Sie, um zu prüfen, ob ein Missbrauchsvorwurf zutreffend ist oder nicht?
 ﻯ Welche Rolle spielen Anhörungen des betroffenen Kindes? Wie werden solche Anhörungen protokolliert?
 ﻯ Inwiefern zieht das Gericht neben einem Sachverständigengutachten noch andere Beweise (Aussagen von Fachkräften und Dritten im Umfeld der Kinder) zur Sachverhaltsermittlung bei?
 ﻯ Inwieweit gibt es ein standardisiertes Vorgehen?
- Gibt es prinzipielle Unterschiede zwischen den betreffenden Fällen und/oder in ihrem Vorgehen, wenn
 ﻯ das Jugendamt,
 ﻯ ein Elternteil oder
 ﻯ eine andere Behörde (per §22a FamFG oder MiSTRA) den Vorwurf sexualisierter Gewalt erhebt?
- Gibt es prinzipielle Hürden, die Ihnen eine Prüfung der Verdachtsmomente erschweren und wenn ja, welche sind das? (Ressourcen, Kompetenzen etc.)
- Wie entstehen aus Ihrer Sicht Missbrauchsverdächtigungen, die sich nicht bestätigen lassen?
 ﻯ Bei Bedarf: Eher Falschbezeichnungen, falsche Überzeugungen/Irrtümer, nicht aufklärbare Fälle...?

	• Welchen Einfluss haben gleichzeitig anhängige Strafverfahren bzw. deren Ergebnisse? ٧ Ggf: Welche Folgen hat es , wenn in strafrechtlichen Verfahren mangels Beweisbarkeit ein Freispruch erfolgt ist oder das Verfahren eingestellt wurde? • Gibt es ein besonderes Vorgehen zur Ermittlung einer Kindeswohlgefährdung im Falle einschlägig vorbestrafter Väter, z. B. im Hinblick auf eine Risikoprognose? • In welchen Fällen greifen Sie auf aussagepsychologische Expertise zurück, um einen Missbrauchsverdacht zu prüfen? ٧ Welchen Einfluss hat die aussagepsychologische Expertise? • Gibt es standardisierte Verfahren zur Akteneinsicht, z. B. für das Familiengericht zur Einsicht in andere Verfahren, etwa der Strafverfolgungsbehörden?
c. Missbrauchsverdacht und sein Einfluss auf familienrechtliche Entscheidungen	• Wie wirken sich die Ergebnisse der Prüfungen jeweils auf die Entscheidungen hinsichtlich der Regelung der elterlichen Sorge, des persönlichen Umgangs oder einer Fremdplatzierung des Kindes bzw. der Kinder aus? ٧ Im Falle von (eindeutig) substantiierten Verdachtsfällen ٧ Im Falle von (eindeutig) unberechtigten Verdachtsfällen ٧ Im Falle von ungeklärten Verdachtsfällen ٧ Gibt es ein standardisiertes Vorgehen? • In welchen Fällen beauftragen Sie familienrechtspsychologische Sachverständige mit einer Begutachtung? ٧ Welchen Einfluss haben solche Sachverständigengutachten auf familiengerichtliche Verfahren? ٧ Wie umfangreich ist die am Kindeswohl orientierte eigene Prüfung des Familiengerichts nach einem bestimmten Ergebnis des Gutachtens? • Welche Rolle spielt der Kindeswille allgemein bei den familienrechtlichen Entscheidungen in Verfahren, in denen der Verdacht der sexualisierten Gewalt im Raum steht? ٧ Wie differenziert wird dieser erhoben und welchen Einfluss hat er auf die Entscheidung des Gerichts? • Welche Probleme und Hindernisse sehen Sie, die einer Sicherung des Kindeswohls in den Verfahren mit Missbrauchsverdacht entgegenstehen? • Eine Untersuchung aus den 90er Jahren (Busse, Steller & Volbert, 2000) hat ergeben, dass zumindest damals Missbrauchsverdächtigungen in den finalen familienrechtlichen Beschlüssen oft nicht erwähnt wurden. Ist dies aus Ihrer Sicht (noch heute) gängige Praxis und was ist/war der Grund dafür?
d. Kritik am Umgang von Familien-gerichten mit Missbrauchs-verdächtigungen	• Laut UBSKM erreichen sie regelmäßig Zuschriften Betroffener, in denen ein problematischer Umgang mit dem Vorwurf sexualisierter Gewalt in Familiengerichten beklagt wird. Zum Beispiel werde moniert, dass manche Familiengerichte Missbrauchsvorwürfe nicht ernst genug nehmen würden und Missbraucher zu oft Zugang zum Kind gewährten. ٧ Sind Sie selbst schon einmal mit ähnlicher Kritik konfrontiert worden? Möchten Sie diese kommentieren?

e. Fragen nach Häufigkeiten und Trends

[ggf. nach vorne ziehen, wenn es sich im Gesprächsfluss ergibt]

- Wie häufig haben Sie in den letzten fünf Jahren, also etwa seit 2019, Fälle bearbeitet, in denen der Verdacht des sexuellen Missbrauchs im Raum stand?
- Wie hoch schätzen Sie den Anteil solcher Fälle prozentual an dem Gesamtaufkommen zu bearbeitender Fälle?
- Haben Sie eine Entwicklung hinsichtlich der Häufigkeit solcher Fälle im Laufe Ihrer ganzen Karriere beobachten können und wenn ja, wie würden Sie diese beschreiben?
- Wie oft haben Sie bislang einen Missbrauchsverdacht als substantiiert angesehen?
- In wie vielen Fällen haben Sie dem Elternteil, gegen den sich die Vorwürfe richteten, das Sorgerecht entzogen/eingeschränkt oder den Umgang eingeschränkt? In wie vielen Fällen haben Sie dem Elternteil, der die Vorwürfe erhoben hat, das Sorgerecht entzogen/eingeschränkt oder den Umgang eingeschränkt?

IV. Sonstige Fragen

- Wie sind Ihre Erfahrungen mit familienrechts- und aussagepsychologischen Gutachten in solchen Verfahren?
 - ☞ Wie hilfreich sind Ihrer Ansicht nach aussagepsychologische Gutachten für die Prüfung eines Missbrauchsverdachtes in familienrechtlichen Verfahren?
 - ☞ In welchem Umfang prüfen Sie die einschlägigen Qualifikationen von Sachverständigen und Verfahrensbeiständen zum Thema sexualisierte Gewalt?
- Haben Sie Fortbildungen zum Thema Familienrecht besucht und ging es dort auch um Vorwürfe sexualisierter Gewalt?
- Wie beurteilen Sie den Bedarf und das Angebot an Fortbildungen um Thema sexueller Missbrauch in familienrechtlichen Verfahren?
- Wie oft und in welchem Zusammenhang ist Ihnen der Begriff „parental alienation syndrome“ in Verfahren mit Missbrauchsverdacht begegnet? Mit diesem stark kritisierten Begriff wird ein behaupteter Prozess beschrieben, bei dem ein Elternteil, meist Mütter, ihre Kinder dem anderen Elternteil, meist den Vätern, angeblich gezielt durch Manipulation entfremden, z. B. indem sie einen Missbrauchsverdacht konstruieren. Wie hat er Ihr Vorgehen und Ihre Entscheidung beeinflusst?
- Unabhängig von Ihrer Umsetzbarkeit: Fallen Ihnen Maßnahmen ein, die Ihre richterliche Tätigkeit in Verfahren mit Missbrauchsvorwurf erheblich erleichtern würde?

Anhang C: Ergebnisse der Pilotstudie zur Richterinnenbefragung – Ausführliche tabellarische Zusammenfassung

Themenblock	Fragen	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Häufigkeiten	Häufigkeiten von kindschaftsrechtlichen Fällen (in den letzten 5 Jahren) Erfahrungen zu typischen Fallkonstellationen	4–5 Fälle in der gesamten Karriere (30 Jahre), davon wenige in den letzten 5 Jahren. Auftreten oft im Kontext von Umgangs- oder Sorgerechtsstreitigkeiten, spät aufgedeckte Missbrauchsvorfälle oder Funde von kinderpornografischen Dateien.	5 Fälle in den letzten 5 Jahren bei etwa 400 jährlichen Verfahren, 100 davon kindschaftsrechtlich. Umgangsverfahren bei kleinen Kindern, oft Verdacht durch Mutter nach auffälligem Verhalten des Kindes. Selten: Verdachtsfälle aufgrund einschlägiger Vorstrafen des Vaters.	Etwa 2 Fälle pro Jahr (ca. 10 Fälle in 5 Jahren) bei insgesamt 200–300 Fällen jährlich, davon 61 im Bereich Kindschaftssachen. Hochstrittige Trennungen, bei denen Mütter Väter des Missbrauchs beschuldigen. Jugendämter melden Verdachtsfälle basierend auf Aussagen von Kindern aus Pflegefamilien.	Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sind selten (1–5 Fälle in 5 Jahren pro Richterin). Anteil der Fälle ist gering. Typische Konstellationen: Umgangsverfahren, Verdachtsäußerungen durch Mütter oder Jugendämter, gelegentlich Hinweise durch Vorstrafen.
Verdacht der sexualisierten Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren	Prüfung von Missbrauchsrisiken bei einschlägiger Vorstrafe des Vaters Probleme oder Herausforderungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	Risikoabschätzung durch psychologische Gutachten. Beispiel: Kontaktaufnahme des Vaters mit Vorstrafen wurde durch ein Verfahren eingeschränkt. Schwierigkeiten bei Beweisbarkeit, Gefahr strategischer Vorwürfe, Abwägung zwischen Kindeswohl und Elternrechten bei unklarer Beweislage.	Sexualmedizinische Gutachten zur Risikobewertung. Zusammenarbeit mit kooperativen Tätern erleichtert die Einschätzung. Sachverhaltsermittlung ohne Belastung des Kindes, sensible Kontaktregelungen. Unterschied zur körperlichen Gewalt: fehlende physische Hinweise, subtilere Indikatoren.	Risikoabschätzung durch psychiatrische oder sexualmedizinische Gutachten, um mögliche Gefährdungen zu bewerten. Schwierige Beweisführung, suggestible Kinder, tendenziell unzuverlässige Aussagen der Eltern. Sexualisierte Gewalt ist dringlicher als körperliche Gewalt, oft ohne physische Beweise.	Einschätzung basiert auf psychologischen oder sexualmedizinischen Gutachten, um potenzielle Risiken zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Beweisschwierigkeiten und die Abwägung zwischen Schutz des Kindes und Elternrechten sind zentrale Herausforderungen. Unterschiede zu anderen Gefährdungen liegen in der fehlenden Sichtbarkeit von Indikatoren.

Themenblock	Fragen	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Verdacht der sexualisierten Gewalt in familienrechtlichen Verfahren	Besondere Herausforderungen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Vergleich zu anderen Kindeswohlgefährdungen	Schwierige Beweisbarkeit, keine physischen Spuren, Gefahr strategischer Vorwürfe.	Schwierige Kommunikation von Kindern bei sexualisierter Gewalt im Vergleich zu körperlicher Gewalt. Belastung durch Verdachtsäußerungen.	Sexualisierte Gewalt dringlicher als körperliche Gewalt. Beweise oft indirekt oder nicht vorhanden. Suggestionen durch Eltern möglich.	Sexualisierte Gewalt ist komplexer und schwieriger nachweisbar als andere Gefährdungen. Fehlende physische Indikatoren und subtilere Hinweise erschweren die Bewertung und das Verfahren.
Prüfung des Missbrauchsverdachts	Vorgehen und Entscheidungshilfen zur Prüfung von Missbrauchsvorwürfen	Psychologische Gutachten, selten Anhörung des Kindes, Nutzung von Aussagen von Fachkräften und Berichten. Kein standardisiertes Vorgehen.	Weiterleitung an Experten (Kinderschutzambulanzen), Anhörung nur in wenigen Fällen, Nutzung von Jugendamtsberichten und Aussagen aus dem Umfeld des Kindes.	Nutzung von aussagepsychologischen und familienrechtspsychologischen Gutachten, Zurückhaltung bei Kinderanhörungen, Berücksichtigung von Berichten aus dem Umfeld.	Entscheidungshilfen: Gutachten, Berichte von Fachkräften. Kinderanhörungen erfolgen selten, um Belastungen zu vermeiden. Vorgehen stark fallabhängig, keine Standardisierung.
	Beweise zur Sachverhaltsermittlung	Nutzung von psychologischen Gutachten und Aussagen von Fachkräften. Medizinische Beweise selten vorhanden.	Kinderschutzambulanzen, Berichte von Jugendämtern und Aussagen des Umfelds.	Aussagepsychologische Gutachten und Berichte des Jugendamts. Zusätzliche Beweise durch externe Fachkräfte oder Verfahrensbeistände.	Schwerpunkt auf psychologischen Gutachten, Berichte aus dem Umfeld des Kindes und selten vorhandene medizinische Beweise. Mehrdimensionale Betrachtung ist zentral.
	Anhörung der betroffenen Kinder	Sehr selten, um Beeinflussung zu vermeiden. Protokollierung erfolgt im Rahmen von Gutachten oder Berichten.	Anhörung in Zusammenarbeit mit Kinderschutzambulanz oder Staatsanwaltschaft. Keine klassischen Zeugenaussagen, Vermerk durch die RichterIn.	Zurückhaltung bei Befragung, um Suggestionen zu vermeiden. Protokollierung als Vermerk, ergänzt durch Berichte des Verfahrensbeistands.	Anhörungen werden vermieden oder sehr vorsichtig durchgeführt, um das Kind zu schützen. Protokollierung erfolgt über Vermerke oder externe Berichte.

Themenblock	Fragen	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Prüfung des Missbrauchsverdacht	Struktur im Vorgehen	Kein standardisiertes Vorgehen. Vorgehen variiert je nach Beweislage und Fallumständen.	Interdisziplinäre Zusammenarbeit und empfohlene Verfahren wie Anhörungen in Kinderschutzambulanzen.	Gesetzliche Vorgaben und standardisierte Gutachten (z. B. aussagepsychologische) als Grundlage, dennoch fallabhängige Entscheidungen.	Keine durchgehende Standardisierung. Vorgehen orientiert sich an gesetzlichen Vorgaben, interdisziplinärer Zusammenarbeit und den individuellen Umständen des Falls.
	Unterschiede im Vorgehen je nach Quelle des Vorwurfs (Jugendamt, Eltern, Behörde)	Vorgehen ist unabhängig von der Quelle ähnlich, Qualität und Art der Informationen variieren jedoch.	Jugendamt: fundierte Berichte. Eltern: häufig strategisch im Streitkontext. Behörden: meist mit Ermittlungsbasis.	Jugendamtsmeldungen und behördliche Vorwürfe werden priorisiert. Elternvorwürfe kritisch betrachtet, da oft im Streitkontext.	Quelle beeinflusst die Bewertung, nicht jedoch das grundsätzliche Vorgehen. Jugendamtsmeldungen und behördliche Mitteilungen gelten als verlässlicher.
	Hürden bei der Prüfung von Verdachtsmomenten	Mangel an klaren Beweisen, selten medizinische Befunde. Zeitliche Verzögerungen durch überlastete Gerichte. Ressourcenknappheit, insbesondere bei spezialisierten Sachverständigen.	Verzögerungen durch langsame Rückmeldungen der Ermittlungsbehörden. Belastung des Kindes durch Mehrfachvernehmungen. Koordination zwischen Straf- und Familiengericht erschwert.	Suggestible Kinder und manipulative Elternaussagen erschweren die Klärung. Begrenzte Kapazitäten für psychologische Gutachten und Anhörungen.	Zentrale Hürden: Ressourcenmangel, schwierige Beweisführung, zeitliche Verzögerungen und Koordinationsprobleme zwischen verschiedenen Institutionen.
	Entstehung von Missbrauchsverdächtigungen, die sich nicht bestätigen lassen	Häufig strategische Vorwürfe in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Manche Fälle bleiben aufgrund unzureichender Beweise unklar.	Verdächtigungen oft durch Überinterpretationen von Verhalten des Kindes durch misstrauische Elternteile, meist ohne klare Hinweise. Eltern handeln aus Sorge, nicht aus Böswilligkeit.	Wenige Falschbezeichnungen, eher falsche Überzeugungen aufgrund von unspezifischen Indikatoren (z. B. Rötungen, Verhaltensauffälligkeiten). Missverständnisse durch Suggestionen.	Verdächtigungen entstehen häufig durch Überinterpretationen besorgter Eltern. Böswillige Falschbezeichnungen sind selten. Viele Fälle bleiben mangels Beweisen ungeklärt oder werden missverstanden.

Themenblock	Fragen	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Prüfung des Missbrauchsverdachts	Vorgehen zur Ermittlung einer Kindeswohlgefährdung im Falle einschlägig vorbestrafter Väter Rolle von Gutachten und anderer Expertise (z. B. aussagepsychologische Gutachten)	Risikoabschätzung durch psychologische Gutachten. Beispiel: Kontaktaufnahme des Vaters mit Vorstrafen wurde durch ein Verfahren eingeschränkt. Psychologische Gutachten sind entscheidend. Sie helfen, widersprüchliche Aussagen zu bewerten.	Sexualmedizinische Gutachten zur Risikobewertung. Zusammenarbeit mit kooperativen Tätern erleichtert die Einschätzung. Aussagepsychologische und familienrechtspsychologische Gutachten werden zentral genutzt, um Glaubhaftigkeit und Kindeswohl zu bewerten.	Risikoabschätzung durch psychiatrische oder sexualmedizinische Gutachten, um mögliche Gefährdungen zu bewerten. Gutachten spielen eine zentrale Rolle bei der Entscheidungsfindung. Zusätzliche Berichte (z. B. des Jugendamts) werden ergänzend berücksichtigt.	Einschätzung basiert auf psychologischen oder sexualmedizinischen Gutachten, um potenzielle Risiken zu erkennen und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Gutachten, insbesondere aussagepsychologische, sind ein Schlüsselinstrument bei der Klärung des Missbrauchsverdachts und der Beurteilung des Kindeswohls.
Missbrauchsverdacht und sein Einfluss auf familienrechtliche Entscheidungen	Einfluss der Prüfungsergebnisse auf Entscheidungen zu elterlicher Sorge, Umgang oder Fremdplatzierung Fälle zur Beauftragung von familienrechtspsychologischen Sachverständigen und Einfluss der Gutachten	Substantiiert: Umgang eingeschränkt oder begleitet, Sorgerecht teilweise entzogen. Unberechtigt: Keine Einschränkung. Ungeklärt: Begleiteter Umgang als Vorsichtsmaßnahme. In komplexen oder hochstrittigen Fällen. Gutachten sind zentral für Entscheidungen, werden jedoch eigenständig durch das Gericht gewürdigt.	Substantiiert: Fremdplatzierung, Einschränkung von Umgang und Sorgerecht. Unberechtigt: Fokus auf Entlastung des Kindes. Ungeklärt: Vorsichtige Umgangsregelungen. Bei unklaren Vorwürfen oder widersprüchlichen Aussagen. Gutachten haben erheblichen Einfluss auf Entscheidungen und bieten eine Grundlage zur Kindeswohlbewertung.	Substantiiert: Strikte Einschränkungen des Umgangs. Unberechtigt: Kein Eingriff in das Sorge- oder Umgangsrecht. Ungeklärt: Begleiteter Umgang bis zur Klärung. Nutzung in Fällen mit schwieriger Beweislage oder manipulativen Taktiken der Eltern. Gericht prüft die Ergebnisse kritisch und kombiniert sie mit anderen Faktoren.	Entscheidungen variieren je nach Fall: Klare Beweise führen zu strikten Einschränkungen. In unklaren Fällen wird begleiteter Umgang bevorzugt, um das Kindeswohl zu sichern. Gutachten sind ein zentraler Bestandteil, insbesondere in komplexen oder unklaren Fällen. Gerichte würdigen die Ergebnisse eigenständig und in Kombination mit weiteren Erkenntnissen.

Themenblock	Fragen	Interview 1	Interview 2	Interview 3	Zusammenfassung
Missbrauchsverdacht und sein Einfluss auf familienrechtliche Entscheidungen	Kindeswille bei Entscheidungen in Verfahren mit Verdacht auf sexualisierte Gewalt	Kindeswille wird altersgerecht berücksichtigt, aber nur, wenn er dem Kindeswohl entspricht. Glaubwürdigkeit des Willens wird durch externe Berichte unterstützt.	Kindeswille ist wichtig, aber nicht ausschlaggebend, wenn er potenziell schädlich für das Kind ist. Differenzierte Erhebung durch psychologische Expertise.	Großer Einfluss des Kindeswillens, sofern keine Sicherheitsbedenken bestehen. Befragung erfolgt altersgerecht und unter Rücksichtnahme psychologischer Empfehlungen.	Der Kindeswille spielt eine wichtige Rolle, wird jedoch gegen das Kindeswohl abgewogen. Differenzierte und altersgerechte Erhebung ist essenziell, oft mit Unterstützung durch Experten.

Impressum

Herausgeber:

Arbeitsstab der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen
sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Glinkastraße 24

10117 Berlin

www.beauftragte-missbrauch.de

Diese Machbarkeitsstudie wurde vom Arbeitsstab der
Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch
von Kindern und Jugendlichen gefördert.

Veröffentlichung:

Februar 2026